



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 27. OKTOBER 2008

STAATSANZEIGER

NR. 39 / SEITE 1637

I N H A L T

Seite	Seite	Seite
Staatskanzlei		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1637	
Ministerium des Innern und für Sport		
Bekanntmachung des Beitrittsbeschlusses der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar vom 26. September 2008 zu den Genehmigungen des regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004 und der 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004, Plankapitel 4.2.2 Dienstleistungen, Handel	1637	
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau		
Verfügung zur Änderung der Organisationsverordnung für den Landesbetrieb Landeseigene Anlagen an Wasserstraßen	1638	
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		
Bekanntmachung der Ausbilder-Eignungsprüfung für den Bereich Hauswirtschaft nach § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung	1638	
Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG)		
in folgenden Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes: Verwaltungsfachangestellte Fachangestellte für Bürokommunikation Umwelttechnische Berufe Vermessungstechniker	1638	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Vorhaben der Firma Hochtief Energy-Management GmbH, 40221 Düsseldorf)	1638	
Hochschulen		
Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau	1639	
Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	1651	
Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	1654	
Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)	1662	
Sonstige Veröffentlichungen		
Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau Knotenpunkt B 327 / K 102 bei Schloß Reifenthal)	1665	
Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 14. November 2008, 9.30 Uhr, in Kaiserslautern	1665	
Siebte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	1665	
Auflösung des DRK-Kreisverbandes Frankenthal (Pfalz)	1667	
Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung)	1667	
Öffentliche Ausschreibungen	1667	
Stellenausschreibungen	1673	
Bekanntmachungen der Gerichte	1678	

Staatskanzlei

7914.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 7. Oktober 2008

Der Herr Bundespräsident hat initiativ aus
Anlass des Tages der Deutschen Einheit fol-
gende Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Herrn Professor Dr. Norbert Müller
Mainz

Verdienstkreuz am Bande

Frau Hilde Schmidt-Häbel
Neustadt an der Weinstraße
Mainz, den 7. Oktober 2008

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

Ministerium des Innern und für Sport

7915.

Bekanntmachung des Beitrittsbeschlusses der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar vom 26. September 2008 zu den Genehmigungen des regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004 und der 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004, Plankapitel 4.2.2 Dienstleistungen, Handel

1. Der Minister des Innern und für Sport hat
mit Bescheid vom 8. Januar 2004 den re-
gionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz in
der Beschlussfassung der Regionalvertre-
tung der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz
vom 5. Dezember 2002 gemäß § 24 Landes-
planungs-gesetz (LPIG) vom 10. April 2003

in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 LPIG
a. F. unter Auflagen genehmigt.

Die 1. Teilfortschreibung des regionalen
Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004,
Plankapitel 4.2.2 Dienstleistungen, Handel
in der Beschlussfassung der Regionalvertre-
tung der Planungsgemeinschaft Rhein-
pfalz vom 30. November 2005 hat der Mi-
nister des Innern und für Sport mit Be-
scheid vom 19. April 2006 gemäß § 10 Abs. 2
Satz 1 Landesplanungs-gesetz (LPIG) vom
10. April 2003 unter Auflagen genehmigt.

2. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-
Pfalz hat mit Urteil vom 2. Oktober 2007
- 8 C 11412/06.OVG - festgestellt, dass es
zur Verbindlichkeit der durch den Ge-
nehmigungsbescheid herbeigeführten
Änderungen eines regionalen Raumord-
nungsplanes eines Beitrittsbeschlusses
durch die Regionalvertretung bedarf.
3. Vor diesem Hintergrund hat die Ver-
bandsversammlung des Verbands Region
Rhein-Neckar, der Rechtsnachfolger der
Planungsgemeinschaft Rheinpfalz ist, in
ihrer Sitzung am 26. September 2008 fol-
genden Beschluss gefasst:

„Die **Verbandsversammlung beschließt, den durch die Genehmigungen des regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004 vom 8. Januar 2004 und der 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004, Plankapitel 4.2.2 Dienstleistungen, Handel vom 19. April 2006 geänderten Festlegungen beizutreten.**“

4. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
5. Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses werden die durch die Genehmigungen geänderten Festlegungen des regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004 und der 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004, Plankapitel 4.2.2 Dienstleistungen, Handel gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 LPlG verbindlich. Damit sind der regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 und die 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004, Plankapitel 4.2.2 Dienstleistungen, Handel wieder in vollem Umfang wirksam.
6. Der verbindliche regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 und die verbindliche 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004, Plankapitel 4.2.2 Dienstleistungen, Handel können gemäß § 10 Abs. 3 LPlG bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - obere Landesplanungsbehörde - in Neustadt an der Weinstraße, bei den Kreisverwaltungen - untere Landesplanungsbehörden - Bad Dürkheim, Germersheim, Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen am Rhein und Südliche Weinstraße in Landau in der Pfalz sowie bei den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Speyer und Worms eingesehen werden.

Mainz, den 16. Oktober 2008

Ministerium des Innern
und für Sport
- Oberste Landesplanungsbehörde -
Im Auftrag
Hans-Egon B a a s c h

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

7916.

**Verfügung zur Änderung
der Organisationsverfügung
für den Landesbetrieb
Landeseigene Anlagen an Wasserstraßen**
Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat mit Verfügung vom 12. September 2008 die bestehende Organisationsverfügung für die Errichtung des Landesbetriebs Landeseigene Anlagen an Wasserstraßen vom 28. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Verfügung vom 30. Mai 2001, geändert. Die Änderung hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Der Organisationszweck wurde dahingehend präzisiert, dass das zum Landesbetrieb Landeseigene Anlagen an Wasserstraßen (BLAW) gehörende Vermögen

insbesondere zur wasserstraßen- und hafenaffinen Nutzung verwendet werden soll.

2. Die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats des BLAW wurden präzisiert und an das Erfordernis beschleunigter Arbeitsabläufe angepasst.
3. In der Organisationsverfügung genannte DM-Beträge wurden auf Euro umgestellt und gerundet.
4. Da weder der BLAW noch die Hafenbetriebe Rheinland-Pfalz GmbH über eigenes Personal verfügen, ist eine Präzisierung dahingehend erfolgt, dass die Geschäfte des BLAW durch das Personal der Hafenbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH wahrgenommen werden.

Mainz, den 10. Oktober 2008

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Im Auftrag
Dr. Yorck S c h ä l i n g

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

7917.

**Bekanntmachung
der Ausbilder-Eignungsprüfung
für den Bereich Hauswirtschaft
nach § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung**

Gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse in der Hauswirtschaft vom 5. Juni 2007 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft Folgendes bekannt:

1. **Prüfungszeitraum:**
Die Ausbilder-Eignungsprüfung für den Bereich Hauswirtschaft findet in der Zeit vom **17. März 2009 bis voraussichtlich 30. Mai 2009** statt.
2. **Anmeldefrist:**
20. Dezember 2008
bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
3. **Prüfungstermine:**
Die schriftliche Prüfung findet am **17. März 2009** statt.
Die Prüfungstermine für den praktischen Teil werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Trier, den 1. Oktober 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Ruth L e b e s m ü h l b a c h e r

7918.

**Bekanntmachung der Prüfungstermine
und Anmeldefristen
für die Abschlussprüfung nach § 37
Berufsbildungsgesetz (BBiG)
in folgenden Ausbildungsberufen
des öffentlichen Dienstes:
Verwaltungsfachangestellte
Fachangestellte für Bürokommunikation
Umwelttechnische Berufe
Vermessungstechniker**

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen

in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes im Land Rheinland-Pfalz vom 6. September 2004 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

1. **Prüfungstermin:**
Die Prüfungen finden in der Zeit vom **12. Mai 2009 bis 10. Juli 2009** statt.
2. **Anmeldefrist:**
31. Januar 2009
bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
3. **Prüfungstage:**
Die schriftliche Prüfung findet am **12. Mai und 13. Mai 2009** statt, die praktische Prüfung **bis zum 10. Juli 2009**, wobei die genaue terminliche Festlegung durch den jeweiligen Prüfungsausschuss erfolgt.

Trier, den 1. Oktober 2008

- 41 203/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Julia D i e t z

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

7919.

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Vorhaben der Firma
Hochtief Energy-Management GmbH,
40221 Düsseldorf)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Neugenehmigung eines Biomasse-Heizkraftwerkes durch Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage auf ORC-Basis mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,8 MW, Errichtung und Betrieb von zwei Flüssiggasfeuerungen mit jeweils 11,5 MW Feuerungswärmeleistung sowie der Einlagerung eines Flüssiggaslagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 29 t für den Standort Avangard Malz AG, Fritz-Ludwig-Straße 7 - 9, Flur 2, Flurstücke 1/3 und 1/68, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 21/51,0/059/2008)

Betreiber der o.g. Anlage ist die Firma Hochtief Energy Management GmbH, Speditionsstraße 15, 40221 Düsseldorf.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind.

Diese Festlegung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 29. September 2008

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Bernhard D r a b n e r

Hochschulen

7920.

Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau

Vom 24. September 2008

Inhaltsübersicht

I Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 3 Studienumfang, Regelstudienzeit, Fristen
- § 4 Information und Beratung der Studierenden
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modularisierter Studienaufbau, Gliederung des Studiums, Leistungspunktesystem
- § 8 Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Weitere Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- und Masterprüfung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 18 Bachelor- und Masterurkunde

II Spezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Umfang der Bachelorprüfung
- § 21 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 22 Bachelorarbeit

III Spezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

- § 23 Zugangsvoraussetzungen
- § 24 Umfang der Masterprüfung
- § 25 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 26 Masterarbeit

IV Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 28 Inkrafttreten

Anhang 1: Module im Bachelorstudiengang

Anhang 2: Module im Masterstudiengang

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 9. Januar 2008 die folgende gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. September 2008, Az.: 9526 Tgb.Nr. 56/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) und Masterstudiengang (Masterprüfung) Kulturwissenschaft des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. ²Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen zu vermitteln, durch die der Absolvent oder die Absolventin auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben zu erfüllen, und
2. die Voraussetzungen erfüllt, das Studium im Masterstudiengang Kulturwissenschaft oder in einem anderen Masterstudiengang fortsetzen zu können.

(4) ¹Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts (BA)“. ²Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) ¹Der Masterstudiengang Kulturwissenschaft mit einem von den Studierenden zu bestimmenden inhaltlichen Schwerpunkt gemäß § 24 dieser Prüfungsordnung ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der in der Regel auf den im Bachelorstudiengang erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut und auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereiten soll.

(6) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse und methodischen Kompetenzen erworben hat,
2. die Fähigkeit besitzt, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten und auf Dauer neue Entwicklungen des Fachs selbstständig zu verfolgen und sich zu erarbeiten.

(7) ¹Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Arts (MA)“. ²Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs bzw. des Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für medial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss angerechnet werden (z.B. Anerkennung journalistischer Berufspraxis im Rahmen medienpraktischer Veranstaltungen).

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Das Anerkennungsverfahren zur Bachelorprüfung bzw. zur Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. ⁴Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leis-

tungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat.⁵Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.⁶Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden.⁷Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.⁸Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des zuständigen Modulbeauftragten einholen.

(7) ¹Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang Kulturwissenschaft gibt, berücksichtigt.²§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

§ 3

Studienumfang, Regelstudienzeit, Fristen

(1) ¹Der zeitliche Gesamtumfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Bachelorstudiengang 5400 Arbeitsstunden, im Masterstudiengang 3600 Arbeitsstunden. Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus den Anhängen.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen im Bachelorstudiengang insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), im Masterstudiengang insgesamt 120 LP gemäß § 7 Abs. 3 nachgewiesen werden. Die Aufteilung ist in den Anhängen geregelt.

(3) ¹Im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft beträgt die Regelstudienzeit drei Jahre (sechs Semester), im Masterstudiengang zwei Jahre (vier Semester). ²Die Regelstudienzeit umfasst das Studium einschließlich aller Modulprüfungen und der Bachelor- / Masterarbeit sowie der Zeiten für Praktika.

(4) ¹Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. ²Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. ³Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(5) ¹Die Dekanin oder der Dekan sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben nach

§ 88 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass die Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. ²Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. ³Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Information und Beratung der Studierenden

(1) ¹Die Verantwortlichen des Studiengangs sowie die vom Fachbereich ernannte Fachstudienberaterin bzw. der vom Fachbereich ernannte Fachstudienberater führen mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch, in der alle Studierenden des jeweiligen Studiengangs über aktuelle Änderungen des Modulhandbuchs, das voraussetzliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres sowie über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden. ²Allgemeine und aktuelle Informationen zum Studiengang sind zudem schriftlich in geeigneter Form den Studierenden zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater steht ebenso wie die vom Prüfungsausschuss benannten Modulverantwortlichen den Studierenden zu regelmäßigen und öffentlich bekannt zu machenden Zeiten für Fragen zur Verfügung. ²Studierende, die nach drei Fachsemestern im Bachelorstudium bzw. zwei Fachsemestern im Masterstudium deutlich weniger Leistungspunkte erworben haben als es gemäß den Vorgaben in den Anhängen vorgesehen ist, werden vom Prüfungsausschuss zu einer Pflichtberatung durch die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater aufgefordert.

(3) Während des ganzen Studiums können sich die Studierenden über Ergebnisse (Noten) ihrer Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss informieren. Dazu wird ihnen mindestens einmal im Jahr ein Transcript of Records zur Verfügung gestellt, das die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen enthält.

(4) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Bachelor- oder Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(5) ¹Der Antrag auf Einsicht in alle dem Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsakten kann auch noch ein Jahr nach dem Abschluss des letzten vom Prüfungsausschuss verwalteten Prüfungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. ²Die oder der Vorsitzende und ihre

oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. ³Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. ⁵Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Modulbeauftragte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(4) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. ³Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich sowie dem Institut für Kulturwissenschaft über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Modulprüfungen beizuwohnen. ²Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ²Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁴Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Modulprüfungen werden von denjenigen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. ²Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. ²Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufga-

ben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. ³Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) ¹Findet eine mündliche Modulprüfung vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer statt, so hat diese oder dieser gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Beisitzerin oder einen Beisitzer zu bestellen. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 7

Modularisierter Studienaufbau, Gliederung des Studiums, Leistungspunktesystem

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft werden im Rahmen von Modulen angeboten. ²„Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrereinheit, die in der Regel in zwei Semestern abgeschlossen werden kann. ³Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 9 abgeschlossen.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft ist in 19 Module gegliedert, die alle verpflichtend absolviert werden müssen. ²Der Masterstudiengang Kulturwissenschaft ist in 17 Module gegliedert, die teilweise verpflichtend, teilweise als Wahlpflichtmodule alternativ absolviert werden müssen. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen der Module ist in den §§ 20 und 24 sowie in den Anhängen geregelt.

(3) ¹Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. ²Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit. ³Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelor- / Masterarbeit. ⁴Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. ⁵Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist die im Sinne von § 8 regelmäßige, aktive und, insofern

dies in den Anhängen 1 oder 2 festgelegt ist, erfolgreiche Teilnahme an den nach den Anhängen 1 und 2 als Pflicht oder Wahlpflicht deklarierten Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. ²In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. ³Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. ⁴Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleitern.

§ 8

Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) ¹Eine Studienleistung ist aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht. ²Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, bei der im Rahmen der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Note erzielt wurde. ³Eine prüfungsrelevante Studienleistung ist eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist und deren Note nach § 13 Abs. 2 Satz 2ff. in die Berechnung der Modulnote einfließt. ⁴Näheres zu den in den jeweiligen Modulen erforderlichen Studienleistungen ist in den Modulhandbüchern geregelt.

(2) ¹Leistungsüberprüfungen nach Absatz 1 können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, mündlichen Präsentationen, der Erstellung von Portfolios, praktischen Leistungen und Seminararbeiten (§§ 10 - 12). ²Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. ³Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; § 7 Abs. 4 Satz 2 bis 4 bleibt hiervon unberührt. ⁴Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. ⁵Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat, insofern eine Begründung vorliegt. ⁶Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) ¹Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle von benoteten Studienleistungen auch über die erzielten Noten der einzelnen Studierenden. ²Ebenso unterrichtet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter den Prüfungsausschuss über Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Studienleistungen nicht oder nur teilweise erbracht haben.

(4) Sofern in den Anhängen und Modulhandbüchern durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilungen gemäß Absatz 3 entfallen.

§ 9

Modulprüfungen

(1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. ²Die Aufteilung einer Modulprüfung in Teilprüfungen ist in Ausnahmefällen möglich, sofern dies im Anhang geregelt ist. ³Gegenstand der Modulprüfungen sind Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. ⁴Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. ²Soweit sich ein Modul über mehr als ein Semester erstreckt und durch mehrere Teilprüfungen abgeschlossen wird, können die Teilleistungen zu verschiedenen Zeiten stattfinden, sie werden jedoch als Gesamtleistung bewertet. ³Sofern in den Anhängen 1 bzw. 2 vorgesehen, ist eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3).

(3) ¹Die Modulprüfungsleistungen können mündlich (§ 10), schriftlich (§ 11, § 22, § 26) oder durch weitere Prüfungsleistungen (§ 12) erbracht werden. ²Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. ³Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend. ⁴Mindestens eine Modulprüfung ist mündlich abzulegen.

(4) ¹Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ²Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) ¹Art und Dauer der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch ausgewiesen bzw. bei dort ausgewiesenen alternativen Prüfungsformen von den Lehrenden jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt geben. ²Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. ³Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die erste Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird.

(6) ¹Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen und Modulhandbüchern zugeordneten Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 8 Abs. 1) erbracht worden sind. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Die Prüfungssprache ist Deutsch. ²Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht werden. ³Der Antrag begründet keinen Anspruch.

(8) ¹Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. ²Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 3) abgelegt. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (maximal vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. ²In begründeten Fällen können abweichende Zeiten festgelegt werden. ³Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, schriftliche oder grafische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. ⁴Im Falle einer Kollegialprüfung hört die Prüferin oder der Prüfer die mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer vor der Festsetzung der Note an. ⁵Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ⁶Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) ¹Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z.B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. ²Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) ¹Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer bzw. sachkundigen Beisitzer oder Beisitzerin, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. ³Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. ²Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. ³Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ⁴Wenn die ordnungsgemäße Durchführung

der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. ⁵Auf Antrag weiblicher Studierender kann die Frauenbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. ⁶Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragestellung oder eines Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. ³Bei einer Klausur können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) ¹Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Seminararbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches zu verstehen. ²Für die Anfertigung der Seminararbeit steht in der Regel ein Zeitraum von 90 Arbeitsstunden zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass die von ihnen gesetzte Frist eingehalten werden kann.

(3) ¹Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. ²Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. ³Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. ⁴Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen in der Regel zwei Wochen zur Verfügung. ⁵Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. ⁶Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) ¹Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. ²Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. ³Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. ⁴Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können; der Nachweis ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu führen. ⁵Der störungsfreie Verlauf einer multimedial gestützten Prüfung ist durch einen technischen Support zu gewährleisten. ⁶Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. ⁷Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen

der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁸Den Kandidatinnen und Kandidaten ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. ⁹Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) ¹Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. ²Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. ³Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. ⁴§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁶Die Prüfungsergebnisse sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. ⁷Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(7) ¹Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul in den Anhängen nicht ausgeschlossen ist. ²Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. ³Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 16 Abs. 4 beruht.

(8) ¹Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. ²Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 12 Weitere Prüfungsleistungen

(1) ¹Weitere Prüfungsleistungen können im Rahmen von Projekten, Feldforschung, Praktika, Tutorien, Sprachkursen im Ausland oder Exkursionen erbracht, wie sie in den Modulhandbüchern beschrieben und geregelt sind. ²Die Prüfung erfolgt in Form von protokollierten praktischen Leistungen, schriftlichen Ausarbeitungen oder mündlichen Präsentationen. ³Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. ⁴Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. ⁵Bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. ²Hierbei soll der Prüfling an einer größeren Aufgabe nachweisen, dass er Ziele definieren

sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. ³Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen oder schriftlichen Präsentation und einer schriftlichen Dokumentation oder Auswertung der Ergebnisse. ⁴Die Art der Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt oder vom verantwortlichen Projektleiter vor Beginn des Moduls bekannt gegeben, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll. ⁵Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 entsprechend.

(3) ¹Ein Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. ²Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. ³Alternativ zum Berufsfeldpraktikum können die Studierenden im Bachelorstudium auch als Tutor bzw. Tutorin tätig sein oder einen zertifizierten Sprachkurs im Ausland absolvieren. ⁴Näheres zur Gestaltung von Praktika, Tutorentätigkeiten und Sprachkursen im Ausland ist durch die „Praktikumsrichtlinien“ geregelt, die beim Fachstudienberater bzw. bei der Fachstudienberaterin und / oder der Praktikumskoordinatorin bzw. dem Praktikumskoordinator erhältlich sind. ⁵Praktikum, Tutorentätigkeit oder Sprachkurs werden durch einen schriftlichen Bericht des Studierenden abgeschlossen oder können auch durch einen institutsöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

(4) ¹Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 entsprechend. ²Weitere Prüfungsleistungen können auch nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Modulprüfung und das Anerkennen von Leistungspunkten bewertet werden, wenn dies in den Anhängen und Modulhandbüchern so vorgesehen ist. ³In letzterem Fall wird keine Note erteilt; die entsprechenden Module gehen nicht in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein; das Modul wird gemäß § 20 Absatz 2 bzw. § 24 Absatz 2 mit dem Faktor 0 gewichtet.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, in Anhang 1 bzw. 2 und den Modulhandbüchern wurden abweichende Regelungen getroffen. ⁴Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. ⁵Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. ⁶Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. ⁷Die Note der jeweiligen Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 einschließlich
= sehr gut,

bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 einschließlich
= gut,

bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 einschließlich
= befriedigend,

bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 einschließlich
= ausreichend,

bei einem Durchschnitt
über 4,0
= nicht ausreichend.

⁸Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang 1 und 2 zugeordneten Leistungspunkten und den in § 20 Abs. 2 bzw. § 24 Abs. 4 festgelegten Faktoren gewichtet werden, sowie der entsprechend gewichteten Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 7 und 8 entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen zu den in § 20 Abs. 2 bzw. § 24 Abs. 4 und in den Anhängen 1 und 2 erläuterten Modulen bestanden wurden und die Bachelor- bzw. Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang 1 bzw. 2 zugeordneten Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Pflicht- oder Wahlpflicht-Modulprüfungen müssen in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. ³Es sind höchstens zwei Wiederholungen zulässig.

(3) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. ²Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen; § 15 Abs. 2 (Notenverbesserung) bleibt hiervon unberührt.

(5) ¹Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. ²Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. ³§ 3 (Fristen) ist anzuwenden.

(6) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung und damit endgültig nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) ¹Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 22 Abs. 11. ²Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 26 Abs. 6.

§ 15

Freiversuch

(1) ¹Jede im letzten Jahr der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die weiteren Teile der Bachelor- bzw. Masterprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). ²Für die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. ³Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) ¹Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. ²Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. ³Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) ¹Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder

zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen zur Prüfung angemeldet hat. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder weitere Prüfungsleistung (§§ 11 - 12) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. ³Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁴Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. ⁵Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen; es muss Zeitpunkt, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. ⁶Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes oder Amtsarztes verlangt werden. ⁷Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. ⁸Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzugeben.

(4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) ¹Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 17

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. ³Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und beim Masterstudiengang die Angabe des nach § 24 gewählten Schwerpunkts sowie - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. ⁴Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. ⁵Zusätzlich wird im Zeugnis der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungssystem des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. ⁶Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ³Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. ⁴Zusätzlich zur Aus-

stellung des Diploma Supplements werden der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss Übersetzungen der Bachelor- bzw. Masterurkunde und des Zeugnisses in die englische Sprache ausgehändigt.

(4) ¹Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. ²Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 18

Bachelor- und Masterurkunde

(1) ¹Nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor- bzw. Masterurkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (BA)“ bzw. „Master of Arts“ (MA) beurkundet. ³Auf der Masterurkunde wird zudem der nach § 24 gewählte Schwerpunkt angegeben: „Kulturwissenschaft mit dem Schwerpunkt ...“. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(2) ¹Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ²Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet. ³Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

II Spezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 19

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) ¹Zugangsvoraussetzung sind Kenntnisse in Englisch und mindestens einer weiteren Fremdsprache. ²Die Fremdsprachkenntnisse sind in der Regel durch das Abiturzeugnis nachzuweisen. ³Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 20

Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. ²Modulprüfungen (§ 9) bestehen in der Regel aus einer, im Ausnahmefall aus mehreren Prüfungsleistungen. ³Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

*Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement).

(2) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Einführung in die Kulturwissenschaft	11	Pflicht	1
M2: Methoden der Kulturwissenschaft	11	Pflicht	1
M3: Wissenschaftliche Arbeitstechniken	8	Pflicht	0
M4: Kultur und Religion	10	Pflicht	1
M5: Sprache, Medien und Kultur 1	10	Pflicht	1
M6: Kulturanthropologie 1	10	Pflicht	1
M7: Wissenskulturen 1	10	Pflicht	1
M8: Ästhetik 1	10	Pflicht	1
M9: Kulturvergleich und Interkulturalität 1	6	Pflicht	1
M10: Medienpraxis	5	Pflicht	1
M11: Sprache, Medien und Kultur 2	10	Pflicht	1
M12: Kulturanthropologie 2	10	Pflicht	1
M13: Wissenskulturen 2	10	Pflicht	1
M14: Ästhetik 2	10	Pflicht	1
M15: Kulturvergleich und Interkulturalität 2	9	Pflicht	1
M16: Organisationskulturen	6	Pflicht	1
M17: Feldforschung	6	Pflicht	1
M18: Praxis	11	Pflicht	0
M19: Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium + Verteidigung)	17	Pflicht	2

§ 21 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ²Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) An einer Prüfung im Rahmen der Bachelorprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

²In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, wobei die Ähnlichkeit von Studiengängen entsprechend § 2 zu beurteilen ist, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Absatz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

²Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung mit einer anschließenden Präsentation/Verteidigung. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb von einer Bearbeitungsfrist von vier Monaten/sezehn Wochen in ein überschaubares Problem aus dem Studiengang einzuarbeiten und es selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehen und ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden die Arbeit erstellen und sich auf den zugehörigen Vortrag vorbereiten können. ⁴Die Viermonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit. Die Frist ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Zulassung darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 Punkte erworben hat. ²Der Antrag hat spätestens sechs Wochen nach Bestehen aller sonstigen Modulprüfungen zu erfolgen.

(3) ¹Mit der Zulassung zur Bachelorarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Bachelorarbeit betreut. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen; die Vorschläge begründen keinen Anspruch. ³Studierende, die am Ende des fünften Fachsemesters die Zulassung zur Bachelorarbeit noch nicht beantragt haben, fordert der Prüfungsausschuss auf, einen Zulassungsantrag zu stellen.

(4) ¹Spätestens sechs Wochen nach der Zulassung teilt die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer dem Prüfungsausschuss das Thema der Arbeit mit. ²Erfolgt die Festsetzung des Themas durch den Betreuer bzw. die Betreuerin nicht rechtzeitig, so legt die oder der Vorsitzende erneut und endgültig fest, wer den Prüfling bei der Abfassung der Bachelorarbeit betreuen und das Thema stellen soll. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu wieder einen Vorschlag machen. ⁴Die Sechswochenfrist und die Viermonatsfrist beginnen in diesem Fall erneut. ⁵Es ist unzulässig, von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Einarbeitung in den Themenbereich der Bachelorarbeit zu erwarten oder zu fordern, bevor die Zulassung erfolgt ist. ⁶Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, nach Vergabe des Themas und vor Abgabe der Bachelorarbeit an einem Kolloquium teilzunehmen, in dem er oder sie Thema, Fragestellungen, Ziele und Vorgehensweise der Arbeit vorstellt und mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten diskutiert. ⁷Das Kolloquium wird von einem oder mehreren Betreuerinnen bzw. Betreuern in Form von Kleingruppen-Workshops in der Regel am Ende des 5. oder zu Beginn des 6. Fachsemesters angeboten und dient der Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(5) ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem in der Kulturwissenschaft an der Universität Koblenz-Landau beschäftigten Prüfungsberechtigten betreut werden. ²Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereiches betreut werden kann.

(6) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin in einer Fremdsprache angefertigt werden. ²Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. ³Bei Abfassung der Bachelorarbeit in deutscher Sprache ist das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. ⁴Bei Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Entscheidung des Betreuers oder der Betreuerin in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ³Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. ²In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Bearbeitungszeit beginnt neu. ³In Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu drei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. ⁴Eine Verlängerung der Abgabefrist durch die Betreuerin oder den Betreuer ohne Einbeziehung des Prüfungsausschusses ist unzulässig.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist in maschinenschriftlicher und gebundener Form inklusive einer Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, welche vom Fachbereich veröffentlicht werden darf, in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Anschließend ist die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter zur Beurteilung weiterzugeben. ³Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Personen jeweils durch ein schriftliches Gutachten zu bewerten. ²Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer; wer das zweite Gutachten erstellt, wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG) bestimmt. ³Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. ⁴Sollte ein Gutachtender die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewerten, muss ein weiteres Gutachten durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer erstellt werden. ⁵Geht die Bewertung in den Gutachten um bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) auseinander, sind die Gutachtenden zunächst gehalten, sich auf eine Note zu einigen; ansonsten wird als Note das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen festgesetzt; für die Berechnung der Note gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. ⁶Geht die Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann, wenn sich die beiden Gutachter nicht einigen können, durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt werden. ⁷Auf der Basis der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit gemäß § 13 Abs. 2 endgültig fest. ⁸Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. ²Das Verfahren nach Absatz 3 und 4 ist erneut anzuwenden; von der Möglichkeit der Themenrückgabe nach Absatz 8 kann aber nur einmal Gebrauch gemacht werden. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(12) ¹Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit ist in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung in einem Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer

mit anschließender Diskussion zu präsentieren. ²Der Vortrag sollte nicht später als zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gehalten werden; über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuss. ⁴Beurteilt wird die Präsentation von den Gutachtern der Arbeit; darüber ist ein schriftliches Protokoll zu führen. ⁵Die Präsentation stellt eine - in diesem Falle ausnahmsweise nachträgliche - prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 8 Abs. 1 dar und geht gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4ff. in die Note des Moduls Bachelorarbeit ein. ⁵Der Vortrag kann bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden; der Wiederholungstermin wird vom Prüfungsausschuss zeitnah festgesetzt.

III Spezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 23

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zum Masterstudiengang Kulturwissenschaft wird zugelassen, wer das Bachelorstudium Kulturwissenschaft nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat bzw. einen vom Prüfungsausschuss gemäß § 2 als gleichwertig anerkannten Studienabschluss vorweisen kann. ²Zugelassen wird nur, wer als Abschlussnote des grundständigen Studiengangs mindestens 2,5 vorweisen kann; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Stellt der Prüfungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Absatz 2 fest, dass für den Studienerfolg notwendige Vorkenntnisse fehlen, so kann er einer Bewerberin oder einem Bewerber auferlegen, bestimmte Leistungen aus dem Bachelor-Studiengang nach dieser Ordnung vor der Aufnahme des Masterstudiums oder studienbegleitend bis spätestens Ende des ersten Studienjahrs zu erbringen. ⁴Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist erst nach Erfüllung der Auflagen möglich. ⁵Maßgeblich für die Festlegung von Auflagen ist die Entscheidung über die Studierfähigkeit für den Masterstudiengang, nicht die Kenntnis über alle Inhalte des Bachelorstudiengangs Kulturwissenschaft.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang kann im Laufe des letzten BA-Semesters gestellt werden - unter der Voraussetzung, dass die Bachelorurkunde mit der entsprechenden Mindestnote nachgereicht wird. ²Alle Kandidaten müssen mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang neben der Dokumentation bisheriger

Studienleistungen eine Projektskizze zu einem wissenschaftlich orientierten Vorhaben (mögliches Thema der Masterarbeit) einreichen, das vom Master-Prüfungsausschuss eingeschätzt wird. ³Diese Projektskizze soll vor allem der Beratung der Kandidaten im Hinblick auf den zu wählenden Schwerpunkt dienen und sicherstellen, dass die Kandidaten das Studium gezielt aufnehmen. ⁴Die Projektskizze wird im Laufe des ersten Semesters von den Studierenden überarbeitet und anschließend erneut eingereicht.

(3) ¹Zugangsvoraussetzung sind Kenntnisse in Englisch und mindestens einer weiteren Fremdsprache. ²Die Fremdsprachkenntnisse sind in der Regel durch das Abiturzeugnis nachzuweisen. ³Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 24

Umfang der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. ²Modulprüfungen (§ 9) bestehen in der Regel aus einer, im Ausnahmefall aus mehreren Prüfungsleistungen. ³Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft werden vier Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen: „Sprache, Medien und Kultur“, „Kulturanthropologie“, „Wissenskulturen“, „Ästhetik und Kunstwissenschaften“. ²Die Aufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist in Anhang 2 geregelt.

(3) ¹Mit Antrag an den Prüfungsausschuss können die Studierenden nach dem ersten Semester einmal den gewählten Master-Schwerpunkt wechseln. ²Die bereits erworbenen Leistungspunkte im ursprünglichen Schwerpunkt werden im Rahmen der frei wählbaren Veranstaltungen in anderen Schwerpunkten in Modul 25 (gemäß Absatz 4 Satz 2) anerkannt.

(4) ¹Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung (die Module 21 bis 24, 26 bis 29, 31 bis 34 sind alternativ, je nach gewähltem Schwerpunkt werden daraus drei Module absolviert):

	LP	Modulart	Gewichtung
M20: Kulturwissenschaftliche Schlüsselbegriffe und Forschungsfragen	10	Pflicht	1
M21: Sprache, Medien und Kultur 1	20	Wahlpflicht	1
M22: Kulturanthropologie 1	20	Wahlpflicht	1
M23: Wissenskulturen 1	20	Wahlpflicht	1
M24: Ästhetik und Kunstwissenschaften 1	20	Wahlpflicht	1
M25: Kulturwissenschaftliche Forschungsfelder	15	Wahlpflicht	1
M26: Sprache, Medien und Kultur 2	20	Wahlpflicht	1
M27: Kulturanthropologie 2	20	Wahlpflicht	1
M28: Wissenskulturen 2	20	Wahlpflicht	1
M29: Ästhetik und Kunstwissenschaften	20	Wahlpflicht	1
M30: Kolloquium zur Forschungspraxis	5	Wahlpflicht	1
M31: Sprache, Medien und Kultur 3	20	Wahlpflicht	1
M32: Kulturanthropologie 3	20	Wahlpflicht	1
M33: Wissenskulturen 3	20	Wahlpflicht	1
M34: Ästhetik und Kunstwissenschaften 3	20	Wahlpflicht	1
M35: Schwerpunktspezifische Praxiskomponente	10	Pflicht	0
M36: Masterarbeit	20	Pflicht	2

²Im Modul 25 müssen die Studierenden Veranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten (in der Regel in den Semestern 1 - 3 jeweils im Umfang von 4 Leistungspunkten zuzüglich einer abschließenden Modulprüfung im Umfang von 3 Leistungspunkten) aus dem Angebot außerhalb des gewählten Schwerpunkts belegen.

§ 25

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ²Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) An einer Prüfung im Rahmen der Masterprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistungsordnungsgemäß in dem MA-Studiengang Kulturwissenschaft an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurteilt ist sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

²In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(4) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, wobei die Ähnlichkeit von Studiengängen entsprechend § 2 zu beurteilen ist,
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind,
4. die Kandidatin oder der Kandidat die bei Studienbeginn auferlegten Auflagen des Prüfungsausschusses nicht erfüllt hat.

²Die Zulassung zur Masterprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 26

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung mit einer anschließenden Präsentation/Verteidigung. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb einer Bearbeitungsfrist von fünf Monaten/zwanzig Wochen in eine komplexe Fragestellung aus dem Studiengang einzuarbeiten und diese selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehen und ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand von 480 Stunden die Arbeit erstellen können. ⁴Die Masterarbeit soll einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt haben als die Bachelorarbeit. ⁵Die Fünfmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Masterarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit kann ab Mitte des dritten Fachsemesters beantragt werden. ²Die Zulassung darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. ³Der Antrag hat spätestens sechs Wochen nach Bestehen aller sonstigen Modulprüfungen zu erfolgen.

(3) ¹Mit der Zulassung zur Masterarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Masterarbeit betreut. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen; die Vorschläge begründen keinen Anspruch. ³Studierende, die am Ende des dritten Fachsemesters die Zulassung zur Masterarbeit noch nicht beantragt haben, fordert der Prüfungsausschuss auf, einen Zulassungsantrag zu stellen.

(4) ¹Spätestens sechs Wochen nach der Zulassung teilt die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses das Thema der Arbeit mit. ²Erfolgt die Festsetzung des Themas durch den Betreuer bzw. die Betreuerin nicht rechtzeitig, so legt die oder der Vorsitzende erneut und endgültig fest, wer den Prüfling bei der Abfassung der Masterarbeit betreuen und das Thema stellen soll. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu wieder einen Vorschlag machen. ⁴Die Sechswochenfrist und die Fünfmonatsfrist beginnen in diesem Fall erneut. ⁵Es ist unzulässig, von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Einarbeitung in den Themenbereich der Masterarbeit zu erwarten oder zu fordern, bevor die Zulassung erfolgt ist. ⁶Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, nach Vergabe des Themas und vor Abgabe der Masterarbeit an einem Kolloquium teilzunehmen, in dem er oder sie Thema, Fragestellungen, Ziele und Vorgehensweise der Arbeit vorstellt und mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten diskutiert. ⁷Das Kolloquium wird von einem oder mehreren Betreuerinnen bzw. Betreuern in Form von Kleingruppen-Workshops in der Regel am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Fachsemesters angeboten und dient der Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(5) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. ²In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Bearbeitungszeit beginnt neu. ³In Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu vier Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. ⁴Eine Verlängerung der Abgabefrist durch die Betreuerin oder den Betreuer ohne Einbeziehung des Prüfungsausschusses ist unzulässig.

(6) Für die Betreuung, Anfertigung, Einreichung, Präsentation und Bewertung der Masterarbeit gilt § 22 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 12 entsprechend.

IV Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 24. September 2008

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Rudolf L ü t h e

Anhang 1

zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2

Module im Bachelorstudiengang

Modul		Lehrveranstaltungen	Veranstaltungsart	LP	SWS
M1	Einführung in die Kulturwissenschaft	1.1 Einführung in die Kulturwissenschaft	V (Pf)	2	2
		1.2 Historische Texte zum Kulturbegriff	Ü (Pf)	4	2
		1.3 Moderne Texte zum Kulturbegriff	Ü (Pf)	4	2
		Modulprüfung		1	
	11 Leistungspunkte				
M2	Methoden der Kulturwissenschaft	2.1 Medienlinguistische Text- und Gesprächsanalyse	S/Ü (Pf)	2	2
		2.2 Philosophisches Argumentieren	S/Ü (Pf)	2	2
		2.3 Ethnographische Methode	S/Ü (Pf)	2	2
		In einer der Veranstaltungen 2.1, 2.2 oder 2.3 ist wahlweise eine prüfungsrelevante Studienleistung abzulegen		2	
		Eine der beiden folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:			
		2.4 Empirische Sozialforschung	V/Ü (WPf)	2	2
		2.5 Historisches Denken und historische Methode	S/Ü (WPf)	2	2
		Modulprüfung		1	
	11 Leistungspunkte				
M3	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	3.1 Wissenschaftliche Arbeits- und Lerntechniken	Workshop (Pf)	2	1
		3.2 Wissenschaftliches Lesen	Workshop (Pf)	2	1
		3.3 Präsentieren	Workshop (Pf)	2	1
		3.4 Wissenschaftliches Schreiben	Workshop (Pf)	2	1
		Modulprüfung: Portfolio		0	
	8 Leistungspunkte				
M4	Kultur und Religion	4.1 Theorie der Religionen	V/Ü (Pf)	2	2
		Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:			
		4.2 Religion als soziales Phänomen	S/Ü (WPf)	3	2
		4.3 Formen religiöser Praxis	S/Ü (WPf)	3	2
		4.4 Religionsgeschichte	V/Ü (WPf)	3	2
		Modulprüfung		2	
	10 Leistungspunkte				
M5	Sprache, Medien und Kultur 1	5.1 Medientheorie / Medienphilosophie	V (Pf)	2	2
		5.2 Mediengeschichte (am Beispiel von ...)	V/Ü (Pf)	2	2
		Eine der beiden folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:			
		5.3 Journalistische Darstellungsformen in der Praxis	Ü (WPf)	4	2
		5.4 Praktische Medienlinguistik (am Beispiel von...)	Ü (WPf)	4	2
		Modulprüfung		2	
	10 Leistungspunkte				
M6	Kulturanthropologie 1	6.1 Ethnologie 1: Das Eigene und das Fremde	V/Ü (Pf)	2	2
		6.2 Philosophische Anthropologie 1: Das Menschenbild in Antike und Mittelalter	S/Ü (Pf)	3	2
		Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:			
		6.3 Historische Anthropologie	S (WPf)	3	2
		6.4 Körper und Geschlecht	S (WPf)	3	2
		6.5 Das Menschenbild in ... (verschiedene Bezugsbereiche)	S (WPf)	3	2
		Modulprüfung		2	
	10 Leistungspunkte				
M7	Wissenskulturen 1	7.1 Wissenschaftstheorie	V/Ü (Pf)	2	2
		7.2 Wissenschaftsgeschichte 1	V/Ü (Pf)	3	2
		7.3 Wissenschaftsgeschichte 2	V/Ü (Pf)	3	2
		Modulprüfung		2	
	10 Leistungspunkte				
M8	Ästhetik 1	8.1 Geschichte der Ästhetik (in der Regel mehrere Angebote)	V/Ü (Pf)	4	2
		8.2 Ästhetische Analyse in Literatur, Musik oder Kunst (am Beispiel von ...) (in der Regel mehrere Angebote)	S/Ü (Pf)	4	2
		Modulprüfung		2	
	10 Leistungspunkte				
M9	Kulturvergleich und Interkulturalität 1	9.1 Prozesse der Globalisierung (inkl. Migration)	V/Ü (Pf)	3	2
		9.2 Konzepte der Ethik und der Normbegründung (inkl. Kulturrelativismus, Universalismus vs. Partikularismus)	S/Ü (Pf)	2	2
		Modulprüfung		1	
	6 Leistungspunkte				
M10	Medienpraxis	Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen			
		10.1 Workshop Medienpraxis (Print)	W (WPf)	1	2
		10.2 Workshop Medienpraxis (TV)	W (WPf)	1	2
		10.3 Workshop Medienpraxis (Hörfunk)	W (WPf)	1	2
		10.4 Workshop Medienpraxis (Online)	W (WPf)	1	2
		10.5 Projekt Medienpraxis (in der Regel mehrere Angebote)	Projekt (Pf)	4	2
		Modulprüfung: Projektpräsentation		0	
	5 Leistungspunkte				
M11	Sprache, Medien und Kultur 2	Zwei der folgenden vier Wahlpflichtveranstaltungen:			
		11.1 Medienkommunikation als Prozess / als Diskurs	S (WPf)	4	2
		11.2 Medienkulturen	S (WPf)	4	2
		11.3 Multimodale Medientexte: Sprache – Bild – Film	S (WPf)	4	2
		11.4 Kultur(en) im Bild / im Film / im Internet	S (WPf)	4	2
		Modulprüfung		2	
	10 Leistungspunkte				

Modul		Lehrveranstaltungen	Veranstaltungsart	LP	SWS		
M12	Kulturanthropologie 2	12.1 Ethnologie 2: Das Fremde im Eigenen	V/Ü (Pf)	2	2		
		12.2 Philosophische Anthropologie 2: Neuzeitliche Menschenbilder	S/Ü (Pf)	3	2		
		Eine der beiden folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
		12.3 Spezifische Zugriffe auf kulturwissenschaftliche Arbeitsfelder	V/Ü (WPf)	3	2		
		12.4 Kulturosoziologie	V/Ü (WPf)	3	2		
10 Leistungspunkte		Modulprüfung		2			
M13	Wissenskulturen 2	13.1 Geistes- und Begriffsgeschichte 1	V/Ü (Pf)	2	2		
		13.2 Geistes- und Begriffsgeschichte 2	V/Ü (Pf)	2	2		
		Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
		13.3 Technik als Kultur	S/Ü (WPf)	2	2		
		13.4 Wissenstransformationen	S/Ü (WPf)	2	2		
		13.5 Gedächtnis und Erinnerung	S/Ü (WPf)	2	2		
		10 Leistungspunkte		Modulprüfung		2	
M14	Ästhetik 2	14.1 Systematische Probleme der Ästhetik (in der Regel mehrere Angebote)	V/Ü (Pf)	4	2		
		14.2 Ästhetische Paradigmen (am Beispiel ...) (in der Regel mehrere Angebote)	S/Ü (Pf)	4	2		
		10 Leistungspunkte		Modulprüfung		2	
		Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
M15	Kulturvergleich und Interkulturalität 2	15.1 Selbst- und Fremdwahrnehmung (in der Regel mehrere Angebote)	S/Ü (WPf)	3	2		
		15.2 Intercultural Communication (in der Regel mehrere Angebote)	S/Ü (WPf)	3	2		
		15.3 Sprachkulturen und Mehrsprachigkeit (in der Regel mehrere Angebote)	S/Ü (WPf)	3	2		
		9 Leistungspunkte		Modulprüfung		3	
		Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
M16	Organisationskulturen	16.1 Organisationen und Kultur	V/Ü (Pf)	2	2		
		16.2 Organisationskulturen am Fallbeispiel (in der Regel mehrere Angebote)	S/Ü (Pf)	3	2		
		6 Leistungspunkte		Modulprüfung		1	
		Eine der beiden folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
M17	Feldforschung	16.1 Ethnographische Methode	Ü (WPf)	5	2		
		16.2 Angewandte Gesprächsforschung	Ü (WPf)	5	2		
		6 Leistungspunkte		Modulprüfung		1	
		Eine der beiden folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
M18	Praxis	18.1 Kulturmanagement	Simulation / Planspiel (Pf)	4	2		
		Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
		18.2 Praktikum	Praktikum (WPf)	7	-		
		18.3 Auslandspraktikum	Praktikum (WPf)	7	-		
		18.4 Tutorium	Praktikum (WPf)	7	-		
		18.5 Zertifizierter Sprachkurs im Ausland	Praktikum (WPf)	7	-		
		11 Leistungspunkte		Modulprüfung: Praktikumsbericht		0	
M19	Bachelorarbeit	19.1 Kolloquium (vor Beginn der Arbeit)	K (Pf)	3	2		
		19.2 Bachelorarbeit	Arbeit (Pf)	12	-		
		19.3 Verteidigung	Vortrag (Pf)	2	-		
		In der Veranstaltung 19.3 ist eine prüfungsrelevante Studienleistung abzulegen.					
		17 Leistungspunkte		Modulprüfung: Bachelorarbeit		0	
gesamt:				180	92		
davon entfallen auf Pflichtveranstaltungen:					64		
davon entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen:					28		

Anhang 1

zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2

Module im Masterstudiengang

Hinweis: In jedem der ersten drei Semester ist im Rahmen von Modul 25 eine frei auszuwählende Lehrveranstaltung aus dem Angebot der nicht gewählten Schwerpunkte im Umfang von jeweils 4 Leistungspunkten zu absolvieren. Die Zahl der Leistungspunkte für diese frei wählbaren Veranstaltungen weicht von der Zahl der Leistungspunkte, die im gewählten Schwerpunkt vergeben werden ab, da in geringem Umfang Studienleistungen zu erbringen sind.

Modul		Lehrveranstaltungen	Veranstaltungsart	LP	SWS
M20	Kulturwissenschaft allgemein	20.1 Konzepte der Kulturwissenschaft	V (Pf)	4	2
		Modulteilprüfung: Klausur		1	
		20.2 Kulturwissenschaftliches Kolloquium	V (Pf)	3	2
		Modulteilprüfung: Schriftliche Ausarbeitung		2	
	10 Leistungspunkte	In den Veranstaltungen finden Modulteilprüfungen statt.			
Es ist einer der folgenden vier Schwerpunkte zu wählen: Schwerpunkt Sprache, Medien und Kultur Schwerpunkt Kulturanthropologie Schwerpunkt Wissenskulturen Schwerpunkt Ästhetik und Kunstwissenschaften					
M21	Sprache, Medien und Kultur 1	21.1 Theorien und Methoden der qualitativen Medienforschung	S (Pf)	6	2
		21.2 Sprachtheorie und Sprachphilosophie	S (Pf)	6	2
		21.3 Mediengeschichte und Medienwandel	S (Pf)	6	2
		20 Leistungspunkte	Modulprüfung		2
M22	Kulturanthropologie 1	22.1 Theorien und Theoretiker der Kulturanthropologie	S (Pf)	6	2
		22.2 Theorie und Praxis der Feldforschung	S (Pf)	6	2
		22.3 Forschungsfelder der Kulturanthropologie	S (Pf)	6	2
		20 Leistungspunkte	Modulprüfung		2
M23	Wissenskulturen 1	23.1 Formen und Einheit des Wissens	S (Pf)	6	2
		23.2 Epochen und Paradigmen der Wissenschaftsgeschichte	S (Pf)	6	2
		23.3 Sprache als Bedingung von Wissen und Erkenntnis	S (Pf)	6	2
		20 Leistungspunkte	Modulprüfung		2
M24	Ästhetik und Kunstwissenschaften 1	24.1 Aspekte zeitgenössischer Kunst und Literatur	S/V (Pf)	6	2
		24.2 Aktuelle Entwicklungen in der zeitgenössischen Bildenden Kunst	S (Pf)	6	2
		24.3 Aktuelle Entwicklungen in der zeitgenössischen Literatur	S (Pf)	6	2
		20 Leistungspunkte	Modulprüfung		2
M25	Kulturwissenschaftliche Forschungsfelder	(Lehrveranstaltung nach Wahl aus anderen Schwerpunkten)	S (WPf)	4	
		(Lehrveranstaltung nach Wahl aus anderen Schwerpunkten)	S (WPf)	4	
		(Lehrveranstaltung nach Wahl aus anderen Schwerpunkten)	S (WPf)	4	
		15 Leistungspunkte	Modulprüfung		3
M26	Sprache, Medien und Kultur 2	26.1 Mediensprache 1: Verbalität	S (Pf)	5	2
		26.2 Sprachkulturen / Interkulturalität	S (Pf)	6	2
		26.3 Medienpraxis (Projektseminar)	S (Pf)	6	2
		20 Leistungspunkte	Modulprüfung		3
M27	Kulturanthropologie 2	27.1 Kultur(en) in Bewegung	S (Pf)	6	2
		27.2 Kolonialisierung / De-Kolonialisierung	S (Pf)	6	2
		27.3 Europa	S (Pf)	6	2
		20 Leistungspunkte	Modulprüfung		2
M28	Wissenskulturen 2	28.1 Wissenschaft und methodische Reflexion in Antike und Mittelalter	S (Pf)	6	2
		28.2 Geschichte der Wissensgeschichte	S (Pf)	6	2
		28.3 Mediale Bedingungen von Wissenschaft und Erkenntnis	S (Pf)	5	2
		20 Leistungspunkte	Modulprüfung		3
M29	Ästhetik und Kunstwissenschaften 2	29.1 Philosophie des Bildes	S (Pf)	5	2
		29.2 Musik und Bild	S (Pf)	6	2
		29.3 Text und Bild	S (Pf)	6	2
		20 Leistungspunkte	Modulprüfung		3
M30	Kolloquium zur Forschungspraxis 5 Leistungspunkte	30.1 Kulturwissenschaftliche Forschungspraxis	K (Pf)	4	2
		Modulprüfung		1	
M31	Sprache, Medien und Kultur 3	31.1 Mediensprache II: Multimodalität	S (Pf)	6	2
		31.2 Kultur in Medien / Transkulturalität	S (Pf)	6	2
		31.3 Kultur der Medien(nutzung) / Medienaneignung	S (Pf)	6	2
		20 Leistungspunkte	Modulprüfung		2
M32	Kulturanthropologie 3	32.1 Materialität und Identität (Konsum)	S (Pf)	6	2
		32.2 Visuelle Repräsentation	S (Pf)	6	2
		32.3 Netzkultur(en) / Virtualität	S (Pf)	6	2
		20 Leistungspunkte	Modulprüfung		2
M33	Wissenskulturen 3	33.1 Wissenschaft und methodische Reflexion seit der Neuzeit	S (Pf)	6	2
		33.2 Wissenskulturen – Sternstunden der Wissenschaft	K (Pf)	6	2
		33.3 Wissen in Aktion	S (Pf)	6	2
		20 Leistungspunkte	Modulprüfung		2

Modul		Lehrveranstaltungen	Veranstaltungsart	LP	SWS
M34	Ästhetik und Kunstwissenschaften 3 20 Leistungspunkte	34.1 Zum Problem der Geltung ästhetischer Werturteile	S (Pf)	6	2
		34.2 Das Wertungsproblem in der Literatur-, Musik- und Kunstkritik	S (Pf)	6	2
		34.3 Ästhetik in der Praxis (Projektseminar)	S (Pf)	5	2
		Modulprüfung		3	
M35	Schwerpunktspezifische Praxiskomponente 10 Leistungspunkte	35.1 Wissenschaftsorganisation	P (WPf)	10	-
		35.2 Forschungsaufenthalt	P (WPf)	10	-
		35.3 Eigenständiges Forschungsprojekt	P (WPf)	10	-
		Modulprüfung: Projektpräsentation		0	
M36	Masterarbeit 20 Leistungspunkte	36.1 Kolloquium (vor Beginn der Arbeit)	K (Pf)	2	1
		36.2 Masterarbeit	Arbeit (Pf)	16	-
		36.3 Verteidigung	Vortrag (Pf)	2	-
		In der Veranstaltung 36.3 ist eine prüfungsrelevante Studienleistung abzulegen.			
Modulprüfung: Masterarbeit				0	
gesamt:				120	31
davon entfallen auf Pflichtveranstaltungen:					25
davon entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen:					6

7921.

Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 30. Juli 2008

Aufgrund des § 106 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24. April 2008 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Diese Wahlordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 1. Juli 2008 genehmigt.

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament besteht vorbehaltlich der sich aus dieser Ordnung ergebenden Regelungen aus 35 Abgeordneten. Diese werden in allgemeiner, geheimer, unmittelbarer, freier, gleicher Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Zentrallisten). Einzelkandidaturen sind möglich; die Liste enthält in diesem Fall nur einen bzw. eine Kandidierende.

§ 2

Wahl nach Zentrallisten

(1) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Zentrallistenstimme.

(2) Für die Verteilung der nach den Zentrallisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Zentralliste abgegebenen Stimmen zusammengezählt.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die auf jeden einzelnen Listenvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte Lague / Schepers. Für jeden Listenvorschlag wird nach der absteigenden Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 3

Reihenfolge der Listenvorschläge

Die Reihenfolge wird nach Ende der Einreichungsfrist ausgelost. Die Listen erhalten

Ordnungsnummern, nach welchen sich die Reihenfolge der Listen auf den Wahlzetteln und die Reihenfolge der Berücksichtigung der Listen in der Wahlzeitung bestimmt.

§ 4

Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder Wahlleiter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und der Wahlausschuss.

§ 5

Bildung der Wahlorgane

(1) Der Wahlausschuss setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Der ZeFaR wählt sieben Mitglieder aus verschiedenen Fachbereichen, die aber keiner Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern angehören dürfen. Die übrigen acht Mitglieder werden vom Studierendenparlament entsandt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Studierendenparlaments werden von den vertretenen Listen entsprechend der Mandatszahl entsandt. Dabei findet das Höchstzahlverfahren d'Hondt Anwendung. Die Verteilung der von den Listen zu entsendenden Wahlausschussmitglieder wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments im Anschluss an die erstmalige Wahl der ständigen Ausschüsse des Studierendenparlaments ermittelt.

(2) Nimmt ein vom Studierendenparlament entsandtes Wahlausschuss-Mitglied nicht an der Arbeit des Wahlausschusses teil, oder befindet der Wahlausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen und der sie oder ihn entsendenden Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern, dass ihre oder seine Mitarbeit ungenügend ist, so kann der Wahlausschuss ihm oder ihr die Mitgliedschaft entziehen und ein Ersatzmitglied berufen. Zudem kann der Wahlausschuss in schwerwiegenden Fällen der betreffenden Fraktion im Studierendenparlament die Fraktionsgelder kürzen oder streichen.

(3) Der Wahlausschuss wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter; einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin (Wahlleitung). Vorschlagsberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlleitung gehören an: Ein Mitglied des Wahlausschusses, welches von einer im AStA vertretenen Gruppe in den Wahlausschuss entsandt wurde, ein Mitglied des

Wahlausschusses, welches von einer nicht im AStA vertretenen Gruppe entsandt wurde, und eine vom Zentralen Fachschafferrat in den Wahlausschuss entsandte Person. Sollte von einer dieser Gruppen kein Mitglied vorgeschlagen werden und mit einer Tätigkeit in der Wahlleitung einverstanden sein, so wird nur ein stellvertretender Wahlleiter oder eine stellvertretende Wahlleiterin gewählt.

(4) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht als Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses.

(6) Scheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aus ihrem oder seinem Amt, so tritt bis zur Neuwahl eines Wahlleiters oder einer Wahlleiterin der Stellvertreter oder die Stellvertreterin an ihre oder seine Stelle.

(7) Scheidet ein anderes Mitglied des Wahlausschusses aus, so ist umgehend ein neues zu benennen und zwar von der Gruppe, von der auch das ausgeschiedene Mitglied benannt wurde.

(8) Gegen alle Entscheidungen der Wahlleitung kann beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden.

§ 6

Tätigkeit des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet nach Maßgabe der Wahlordnung. Bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, sofern in dieser Ordnung nicht anderes bestimmt ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Bei der Beratung von Personen-, Finanz-, Rechts- und Sicherheitsfragen kann der Wahlausschuss beschließen, dass dazu nur Wahlausschuss-Mitglieder anwesend sein dürfen und bis zur Auflösung des Wahlausschusses nur Wahlausschuss-Mitglieder Einsicht in das zugehörige Protokoll haben. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

(3) Der Wahlausschuss erstellt in Zusammenarbeit mit der Universitätsverwaltung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Hierin

wird vermerkt, wenn Studierende eine Zeitschrift ihres Studierendenausweises erhalten haben. Der Wahlausschuss beschließt ein geeignetes Vorgehen, welches die Ausgabe von Zeitschriften der Studierendenausweise nach Erstellung des Verzeichnisses berücksichtigt, um den Grundsatz der Wahlgleichheit zu gewährleisten.

(4) Sitzungen des Wahlausschusses müssen drei Vorlesungstage vorher eingeladen werden. Die Tagesordnung soll mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

(5) Ist über einen in der Tagesordnung vorab angekündigten Beratungsgegenstand wegen Beschlussunfähigkeit des Wahlausschusses kein Beschluss gefasst worden, so ist der Wahlausschuss auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in dieser Angelegenheit beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.

(6) Über alle Entscheidungen des Wahlausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

(7) Das Protokoll soll von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter abgezeichnet werden.

(8) Die Studierendenschaft stellt dem Wahlausschuss während seiner Amtszeit alle erforderlichen Materialien und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Universitätsverwaltung stellt dem Wahlausschuss für die Wahltag eigene Räumlichkeiten zur Verfügung, die mindestens geeignet sein müssen, die Urnen vor jedem unrechtmäßigen Zugriff geschützt zu verwahren.

(9) Die Ausübung des Hausrechtes in Sitzungsräumen und in unmittelbarer Nähe der Urnen überträgt die Universitätspräsidentin oder der Universitätspräsident auf die Wahlausschussmitglieder.

§ 7

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen über die Bildung Verfasster Studierendenschaften und den Regelungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Zur Ausübung des Wahlrechts ist in der Regel die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Vorlage des Studierendenausweises erforderlich. Über die Anerkennung anderer geeigneter Nachweise entscheidet der Wahlausschuss, sofern ein Studierendenausweis nicht vorgelegt werden kann. Wer nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt ist oder die Wahlberechtigung anders als durch Vorlage des Studierendenausweises nachweist, erhält im Wahllokal nach den Bestimmungen in § 16 im Wahllokal Gelegenheit zur Briefwahl.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden, die nicht Mitglied des für die Durchführung dieser Wahl zuständigen Wahlausschusses sind oder waren.

§ 8

Zeitpunkt und Dauer der Wahlen

(1) Die Wahlen beginnen spätestens 25 Vorlesungstage nach dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses.

(2) Die Wahlen finden im Sommersemester statt.

(3) Finden wegen vorzeitiger Auflösung die Wahlen im Wintersemester statt, verlängert

sich die Amtszeit der darauf folgenden Semester um bis zu drei Monate, bis die Wahlen wieder im Sommersemester stattfinden.

(4) Die Wahlen dauern vier unmittelbar aufeinander folgende Vorlesungstage. An den ersten drei Tagen 9 bis 15 Uhr, am vierten Tag 9 bis 12 Uhr.

(5) Der genaue Zeitpunkt der Wahlen wird vom Wahlausschuss festgelegt.

(6) Im Falle einer vorgezogenen Neuwahl, die nach der Satzung der Verfassten Studierendenschaft innerhalb von 20 Vorlesungstagen beginnen muss, verkürzen sich die Fristen dieser Wahlordnung wie folgt: Der Wahlausschuss wird nach dem Eintritt des die vorgezogenen Neuwahlen auslösenden Ereignisses umgehend gebildet und vom Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlamentes eingeladen. Der Wahlaufuf muss innerhalb von vier Vorlesungstagen nach dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses vorliegen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt drei Vorlesungstage nach Veröffentlichung des Wahlaufufes und dauert zwei Tage. Mit dem Ende dieser Frist endet auch die Einreichungsfrist für die Artikel der Wahlzeitung. Die Fachschaften reichen bis spätestens sechs Tage vor Wahlbeginn die Listen mit den Wahlvorschlägen ein. Die Wahlzeitung muss drei Vorlesungstage vor Wahlbeginn erscheinen. Die Einladungsfrist für Wahlausschuss-Sitzungen beträgt zwei Vorlesungstage.

§ 9

Wahlvorbereitung

(1) Die Wahlvorbereitung obliegt dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss tritt spätestens elf Vorlesungstage nach Vorlesungsbeginn des Wahlsemesters zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlamentes lädt hierzu im Benehmen mit dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrats ein.

(2) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Wahlaufuf, der Hinweise auf

- a) den Zeitpunkt der Wahlen,
- b) den Wahlmodus,
- c) die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen enthalten muss.

(3) Der Wahlaufuf muss innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses vorliegen. Er wird durch Aushang und in Publikationen der Studierendenschaft veröffentlicht.

§ 10

Wahlvorschläge für Zentrallisten

(1) Jede Hochschulgruppe und Vereinigung von Wählerinnen und Wählern kann Listenvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.

(2) Der Vorschlag muss enthalten:

- a) den Namen der Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern, welche die Liste einreicht,
- b) von allen Kandidatinnen und Kandidaten Name, Vorname, Semesteranschrift, Geburtsdatum sowie ein vom Studierendensekretariat stammender aktueller Studiennachweis,
- c) Name, Vorname und Anschrift sowie E-Mail-Adresse einer Vertrauensperson der Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern, die bzw. der befugt ist, Erklärungen für diese Hochschulgruppe oder Vereinigung abzugeben. Die Vertrauensperson kann ebenfalls Bewerberin bzw. Bewerber dieser Liste sein,
- d) die in Anlage A abgedruckte, von allen Bewerberinnen und Bewerbern und von der Vertrauensperson unterzeichnete Erklärung.

Ferner muss aus der Liste durch geeignete Nummerierung die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten feststellbar sein.

(3) Wahlberechtigte können nur für eine Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern kandidieren. Steht eine Person auf mehreren Vorschlagslisten, so ist sie oder er von allen Listen zu streichen.

§ 11

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt acht Vorlesungstage nach der Veröffentlichung des Wahlaufufes. Sie beträgt zwei Tage, die Vorlesungstage sein müssen.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung und weist solche, die den Anforderungen nicht genügen, mit Begründung zurück.

(3) Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 12

Wahlzeitung

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht eine Wahlzeitung.

(2) In dieser Wahlzeitung wird jedem Zentrallistenvorschlag Raum nach Anlage B zur freien Gestaltung eingeräumt.

(3) Werden die in Anlage B gemachten Vorschriften nicht eingehalten, oder sind die Beiträge rassistisch, sexistisch oder eine gesellschaftliche Gruppe diskriminierend, so kann der Wahlausschuss die Selbstdarstellungen zurückweisen. Bei kleinen Verstößen kann sie der Wahlausschuss in billigem Ermessen den Vorschriften anpassen.

(4) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Artikel über den Wahlmodus, den Ablauf der Wahl mit Hinweis auf die Wahlordnung, sowie einen kurzen Artikel, der Aufgaben von Studierendenparlament und AstA erklärt. Der Wahlausschuss kann die Studierenden aufrufen, zur Wahl zu gehen.

(5) Die Wahlzeitung darf keine weiteren Artikel enthalten.

(6) Die Einreichungsfrist für die Artikel endet zwei Vorlesungstage nach der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. Gibt es einen Einspruch im Falle der Zurückweisung einer Liste, und gibt der Wahlausschuss diesem statt, so legt er für die Einreichung der Artikel eine angemessene Frist fest.

(7) Die Wahlzeitung muss mindestens fünf Vorlesungstage vor Wahlbeginn erscheinen.

§ 13

Wahlmittel

(1) Für die Beschaffung der Wahlmittel ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) Die Wählern müssen so beschaffen sein, dass sowohl die Einwurfschlitze als auch das Schloß leicht versiegelt werden können.

(3) Der Wahlausschuss hat Wahlstände einzurichten, die die geheime Wahl gewährleisten.

(4) Es darf nur mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln gewählt werden.

§ 14

Wahlhandlung

(1) Den Wahlberechtigten wird im Wahllokal gegen Vorlage des Studierendenausweises ein Stimmzettel ausgehändigt.

(2) Die Wahlberechtigten machen durch ein Kreuz oder auf sonstige eindeutige Weise kenntlich, welchem Listenvorschlag sie ihre Stimme geben.

(3) Die Wahlberechtigten werden, nachdem sie die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne geworfen haben, aus dem Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler gestrichen. Außerdem wird die Stimmabgabe durch einen Stempelabdruck auf der Vorderseite des Studierendenausweises vermerkt. Studierende, die keinen Studierendenausweis vorlegen können, ihre Wahlberechtigung aber anderweitig nachweisen können, und Studierende, die eine Zweitschrift ihres Studierendenausweises erhalten haben, sowie Studierende, die nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt sind, erhalten im Wahllokal die Gelegenheit zur Briefwahl.

§ 15

Briefwahl wegen voraussichtlicher Verhinderung am Wahltermin

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich zum vorgesehen Wahltermin an der Stimmabgabe gehindert sind, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.

(2) Die Briefwahl muss schriftlich bei der Wahlleitung beantragt werden. Die Wahlunterlagen werden von der Wahlleitung zum Abholen bereitgehalten. Sie sind persönlich oder durch einen schriftlich Beauftragten abzuholen. Dabei ist der Studierendenausweis bei der Antragsstellung in Kopie beizufügen.

(3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- a) dem Stimmzettel,
- b) einem Umschlag, in welchem der Stimmzettel verschlossen werden muss und welcher keine auf den Wähler bzw. die Wählerin verweisenden Hinweise erkennen lassen darf (Wahlbrief),
- c) der mit Name und Matrikelnummer sowie persönlicher Unterschrift versehenen Erklärung, dass der Wahlzettel ohne fremde Hilfe persönlich und geheim ausgefüllt wurde, sowie
- d) dem Umschlag, in den der verschlossene Wahlbrief und die Erklärung kommen,
- e) den Wahlunterlagen soll eine offizielle Wahlzeitung beigelegt werden.

(4) Auf Antrag und bei Übernahme der Portokosten werden die Wahlunterlagen umgehend der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugesandt. Auch in diesem Fall ist der Studierendenausweis bei der Antragsstellung in Kopie zuzuschicken. Der Wahlausschuss kann die Portokosten übernehmen.

(5) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler zu vermerken. Wahlberechtigte, deren Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind, können ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben.

(6) Der Wahlbrief muss spätestens mit Ende der offiziellen Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen sein.

§ 16

Briefwahl aus anderem Grund

(1) Studierende, die keinen Studierendenausweis vorlegen können, ihre Wahlberechtigung aber anderweitig nachweisen können, und Studierende, die eine Zweitschrift ihres Studierendenausweises erhalten haben, sowie Studierende, die nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt sind, erhalten bei der Aufsuchung eines Wahllokals die Gelegenheit zur Briefwahl.

(2) Briefwahlunterlagen werden vom jeweiligen Wahlvorstand bereitgehalten.

(3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- a) dem Stimmzettel,
- b) einem Umschlag, in welchem der Stimmzettel verschlossen werden muss und welcher keine auf den Wähler bzw. die Wählerin verweisenden Hinweise erkennen lassen darf (Wahlbrief),
- c) der mit Name und Matrikelnummer sowie persönlicher Unterschrift versehenen Erklärung, dass der Wahlzettel ohne fremde Hilfe persönlich und geheim ausgefüllt wurde.

(4) Die Angaben der Erklärung nach Absatz 3 c) werden in diesem Fall bei der Stimmabgabe überprüft und mit dem Wahlbrief in einem weiteren verschlossenen Umschlag den übrigen abgegebenen Stimmen hinzugefügt.

§ 17

Verwahrung der Urnen

Die Wahlurnen müssen unmittelbar nach Schließung der Wahllokale in einem vom Wahlausschuss zu benennenden Raum bei der Wahlleitung abgegeben werden. Über Nacht sind die Urnen an einem Ort zu verwahren, wo sie vor jedem unrechtmäßigen Zugriff geschützt sind.

§ 18

Wahllokale

(1) Die Wahl erfolgt in wenigstens fünf über das Gelände der Universität verteilten Wahllokalen. Der Ort der Wahllokale wird in der Wahlzeitung bekannt gemacht.

(2) In unmittelbarer Nähe, dies bedeutet insbesondere in Sicht- und Hörweite der Wahlurnen, ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Der Wahlausschuss definiert die Mindestanforderungen genauer. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nur zur Ausübung ihres Wahlrechtes in der Nähe der Urne verweilen.

(3) Wahlausschussmitglieder und Wahlvorstände können Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, aus der Nähe der Urne verweisen und Sachen, die in der Nähe der Urne der Beeinflussung dienen, entfernen. Der Tatbestand muss dokumentiert und auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses zur Beratung aufgerufen werden.

(4) Bei Zweifeln über die ordnungsgemäße Ausführung des Absatzes 3 entscheidet die Wahlleitung oder in ihrer Vertretung die Wahlausschussmitglieder.

§ 19

Wahlvorstände

(1) Die Fachschaften reichen bis spätestens acht Vorlesungstage vor Wahlbeginn bei der Wahlleitung Listen für die Wahlvorstände ein. Alle Studierenden haben das Recht, bei der Erstellung der Listen berücksichtigt zu werden, sofern sie dies bei ihrer Fachschaft oder beim Wahlausschuss beantragen.

(2) Anhand dieser Listen bestellt der Wahlausschuss die Wahlvorstände. Kurzfristige Änderungen können nach Absprache mit der Wahlleitung erfolgen. Bewerberinnen und Bewerber oder Vertrauenspersonen können nicht bestellt werden.

(3) Die Wahlvorstände sind für die rechtzeitige Abholung bzw. Rückführung der Wahlurnen von bzw. zu dem vom Wahlausschuss benannten Ort verantwortlich.

(4) Die Wahlvorstände versehen den Dienst in den Wahllokalen und sind für die Überwachung der Wahlen sowie die Ausgabe der Stimmzettel und die Fortführung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler verantwortlich.

(5) Es findet wenigstens ein Einweisungstermin der Mitglieder der Wahlvorstände durch den Wahlausschuss statt. Der Wahlausschuss händigt allen Mitgliedern der Wahlvorstände ein Exemplar dieser Wahlordnung aus.

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlen ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen. Das vorläufige amtliche Wahlergebnis muss spätestens zwei Kalendertage nach der Wahl von der Wahlleitung bekannt gegeben werden. Die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss spätestens fünf Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses.

(2) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, Stimmzettel und die Niederschrift über die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses sind bis zum Ende der Einspruchsfrist gemäß § 24 Abs. 1 aufzubewahren. Liegt ein Einspruch vor, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Stattgeben des Einspruchs oder mit Verstreichen der Klagefrist.

(3) Vor der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses werden die nach § 16 abgegebenen Wahlbriefe gemeinsam mit den nach § 16 Abs. 2 c abgegebenen Erklärungen dahingehend überprüft, ob einzelne Studierende mehrfach ihre Stimme abgegeben haben. Im Fall einer mehrfachen Stimmabgabe durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten werden sämtliche mehrfach abgegebenen Stimmen ausgesondert und bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt. Andernfalls werden die Briefwahlstimmen den übrigen abgegebenen Stimmen hinzugefügt.

§ 21

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben wurden.

(2) Ungültig sind Stimmen, die:

- a) den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- b) einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten

(3) Ohne Kennzeichnung abgegebene Stimmzettel zählen als Enthaltung.

(4) Der WA entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

§ 22

Maßnahmenkatalog und Gültigkeit der Wahl

(1) Die Gültigkeit der Wahl wird vom Wahlausschuss festgestellt.

(2) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.

(3) Verstößt eine bei der Wahl kandidierende Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern während der Wahldurchführung gegen die Wahlordnung, so kann der Wahlausschuss, auch wenn diese Verstöße nicht geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, Rügen, Abmahnungen oder Geldbußen durch Abzug von Fraktionsgeldern beschließen. Vorher ist der jeweils betroffenen Liste Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein könnten, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

§ 23

Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl nach § 22 Abs. 4 für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuss eine Wiederholungswahl durchzuführen, die innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach der Entscheidung stattfinden muss.

(2) Findet die Wiederholungswahl im selben Semester statt, so wird nach denselben Wahlvorschlägen und demselben Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler gewählt, sofern die Wahl nicht wegen Wahlvorschlägen oder des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler oder aufgrund von Fehlverhalten von Kandidatinnen oder Kandidaten während der Wahlzeit für ungültig erklärt worden ist. Im letzten Falle kann der Wahlausschuss die Betroffene oder den Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder von den Wahlvorschlägen streichen. Vorher ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt. § 20 gilt entsprechend.

§ 24

Wahlanfechtungen und Einspruchsfristen, endgültiges Wahlergebnis

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder und jede Wahlberechtigte innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses bei der Wahlleitung Einspruch erheben. Über diesen entscheidet der Wahlausschuss auf einer Sitzung, die umgehend nach Ende der Einspruchsfrist stattfinden muss. Nach Entscheidung des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest, sofern nicht eine Wiederholungswahl durchgeführt wird.

(2) Die Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses aufgrund von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl sind den Vertrauenspersonen der Wahllisten umgehend mit Einschreiben-Rückschein mitzuteilen. Außerdem sind alle Entscheidungen mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, bekannt zu machen.

(3) Gegen die Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses ist der Verwaltungsgerichtsweg gegeben. Den Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

§ 25

Listennachfolge

(1) Scheidet eine gewählte Listenbewerberin oder ein gewählter Listenbewerber aus dem Studierendenparlament aus, so folgt ihm die nächste Bewerberin bzw. der nächste Bewerber auf der Liste, durch die er oder sie den Sitz erhalten hat. Ist die Zentralliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Die Feststellung, wer als Listennachfolgerin oder als Listennachfolger eintritt, trifft das Präsidium des Studierendenparlamentes. Ist noch kein Präsidium gewählt, trifft diese Entscheidung der Wahlleiter oder die Wahlleiterin oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Wahlleiter oder die stellvertretende Wahlleiterin.

§ 26

Zusammentreten des Parlaments, Auflösung des Wahlausschusses

(1) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses lädt die Wahlleitung binnen fünf Vorlesungstagen zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Studierendenparlamentes unter Angabe einer Tagesord-

nung, die wenigstens die in der Satzung bestimmten Punkte umfassen muss, ein. Die Wahlleitung eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Sie übergibt daraufhin die Sitzungsleitung an die älteste anwesende Abgeordnete bzw. den ältesten anwesenden Abgeordneten zur Durchführung der Wahl des Präsidenten. Auf Wunsch oder bei Untätigkeit der oder des ältesten anwesenden Abgeordneten kann die Wahlleitung die Sitzungsleitung auf die nächstälteste anwesende Abgeordnete oder den nächstältesten anwesenden Abgeordneten übertragen.

(2) Mit der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten des gewählten Studierendenparlamentes ist der Wahlausschuss aufgelöst.

§ 27

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines BAföG-Höchstförderungssatzes. Die stellvertretenden Wahlleiterinnen und Wahlleiter erhalten eine gemeinsame Aufwandsentschädigung in Höhe eines BAföG-Höchstförderungssatzes.

(2) Jedes Wahlausschuss-Mitglied erhält für die Teilnahme an von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufenen Sitzungen ein Sitzungsgeld von drei vom Hundert des BAföG-Höchstsatzes.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Urnendienst von zwei Zeitstunden ein Erfrischungsgeld von 5,- EUR pro Dienst. Dieser kann auch in Form von Verzehrsgutscheinen ausgezahlt werden.

§ 28

Fristen

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Beginn einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

(3) Nach Tagen berechnete Fristen enden mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist um 16 Uhr.

(4) Laufen Fristen in der vorlesungsfreien Zeit aus, beginnen diese Fristen in der darauf folgenden vorlesungsfreien Zeit von neuem.

(5) Zwischen dem ersten Vorlesungstag und dem Beginn von Wahlen müssen sechs Vorlesungstage liegen. Die Wahl beginnt am nächstmöglichen Termin, der eine Öffnung der Urnen an vier zusammenhängenden Vorlesungstagen ermöglicht.

§ 29

Schlussbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung sowie die Anlagen A - C sind Bestandteil der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität. Bestimmungen der Satzung haben Vorrang vor den Bestimmungen der Wahlordnung.

(2) Alle dieser Wahlordnung widersprechenden Bestimmungen in anderen Ordnungen der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind ungültig.

(3) Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium in Kraft.

Mainz, den 30. Juli 2008

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Benjamin Fröhlich - Rodrigues

Anlage A - Erklärung

Die Bewerberinnen und Bewerber des Zentrallistenvorschlages (Name der Hochschulguppe / Vereinigung von Wählerinnen und Wählern) erklären, dass sie auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einem entsprechend legitimierten Organ in einem demokratischen Verfahren in der eingereichten Reihenfolge gewählt wurden und dass sie für ein Mandat im Studierendenparlament kandidieren wollen. Ein Protokoll der Versammlung ist beigelegt. Sie versichern weiterhin, dass die Vertrauensperson ebenfalls ordnungsgemäß in einem demokratischen Verfahren gewählt wurde und berechtigt ist, die von der Wahlordnung geforderte Erklärung für die Hochschulguppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern abzugeben. (Folgen Unterschriften der Vertrauensperson und der Bewerberinnen und Bewerber.)

Anlage B - Vorlage für Zentrallistenvorschläge für die Wahlzeitung

1. Zentrallistenvorschläge erhalten zur freien Gestaltung ihres Artikels in der Wahlzeitung einen Raum von zweimal 16 cm x 25 cm. Dieser Artikel muss mindestens jeweils einmal den Namen und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und der Hochschulguppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern enthalten.
2. In der Wahlzeitung werden die Artikel gemäß der vom Wahlausschuss ausgelosten Reihenfolge der Wahlvorschläge abgedruckt.
3. Der Abdruck erfolgt einfarbig schwarz.

Anlage C - Stimmzettel

Dem Listenvorschlag mit der Ordnungsnummer 1 ist der Raum links oben auf dem dafür vorgesehenen Feld einzuräumen. Für die darauf folgenden Listenvorschläge ist der Raum rechts davon vorgesehen. Zusätzlich soll der Wahlmodus erklärt werden.

7922.

Satzung
der Verfassten Studierendenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 30. Juli 2008

Aufgrund des § 106 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24. April 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 25. April 2008 über die Rechtsaufsicht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur weitergeleitet.

Abschnitt I
Die Verfasste StudierendenschaftArtikel 1
Rechtsform und Mitglieder

(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gehören alle am Standort Mainz immatrikulierten Studierenden an.

(3) Die Verfasste Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(4) Die Verfasste Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse.

Artikel 2 Organe

Organe der Verfassten Studierendenschaft sind:

- (1) die Studierenden in der Urabstimmung,
- (2) die Studierendenvollversammlung,
- (3) das Studierendenparlament,
- (4) der Allgemeine Studierendenausschuss,
- (5) die Fachschaft und ihre Organe
- (6) der Zentrale Fachschafftenrat,
- (7) die studentischen Teilversammlungen der Abschnitte IX - XIII,
- (8) der Studentische Sportausschuss und
- (9) die Delegiertenversammlung der Wohnheime.

Artikel 3 Aufgaben

(1) Die Organe der Verfassten Studierendenschaft nehmen die Interessen aller Studierenden in der Gesellschaft und innerhalb der Universität wahr. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, die Studierenden auf ihre Verantwortung in Staat und Gesellschaft vorzubereiten.

(2) Weiterhin haben sie dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang aller zu wissenschaftlicher Erkenntnis, sowie die institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft gewährleistet ist. In gleichem Maße setzen sie sich für die Freiheit von Forschung, Lehre, Lernen und eine diesem Grundsatz gerechte Bildungsreform ein.

(3) Sie vertreten das wirtschaftliche und soziale Interesse der Studierenden und wirken bei der Studien- und Ausbildungsförderung mit.

(4) Soweit die Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht zuständig ist, fördern sie nach Maßgabe dieser Satzung die politische Bildung, die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden sowie den Studierendensport.

(5) Sie pflegen die Studierendenbeziehungen.

Artikel 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Studierendenschaft hat das Recht von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, die gewährleistet, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Näheres regeln Beitrags- und Finanzordnung.

(2) Die Verfasste Studierendenschaft regelt das Finanzgebahren ihrer Organe in der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

Artikel 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts, in den Organen der Verfassten Studierendenschaft, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und ihrer jeweiligen Glieder mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft hat das Recht in Fragen, die das studentische Leben betreffen,

- a. von den Organen der Verfassten Studierendenschaft gehört zu werden,
- b. die Unterlagen gemäß Artikel 7 des Studierendenparlamentes und
- c. die Unterlagen gemäß Artikel 7 der Fachschafften einzusehen.

(3) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.

Artikel 6 Vertreterinnen und Vertreter

(1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verfassten Studierendenschaft darf zu keiner Zeit wegen ihrer oder seiner Stimmabgabe oder sonstigen Tätigkeit in Ausübung ihres oder seines Amtes von der Hochschule benachteiligt werden.

(3) Auf Beschluss des Studierendenparlamentes kann den Vertreterinnen und Vertretern der Verfassten Studierendenschaft bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres oder seines Amtes ergeben, Rechtsschutz gewährt werden.

Sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verfassten Studierendenschaft aufgrund der Ausübung ihres oder seines Amtes juristisch belangt werden so wird ihr oder ihm auf Antrag im Studierendenparlament Rechtsschutz gewährt.

(4) Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Verfassten Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr oder ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

Artikel 7 Schriftlichkeit

(1) Die Organe der Verfassten Studierendenschaft haben ihre Geschäfte schriftlich zu dokumentieren und Protokolle ihrer Arbeit zu erstellen, so dass diese von allen Studierenden nachvollzogen werden können.

(2) Protokolle und Entscheidungen sind zeitnah zu veröffentlichen.

(3) Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit von Angelegenheiten bleiben unberührt.

Abschnitt II Die Fachschaft

Artikel 8 Zusammensetzung

(1) Alle Studierenden, die eine Fachrichtung an demselben Institut studieren, bilden eine Fachschaft.

(2) Gibt es die Möglichkeit, an einem Institut mehrere Fachrichtungen zu studieren, so können sich gemäß der Interessenlage der Studierenden dieser Fachrichtungen einzelne Fachschafften bilden. Dies geschieht auf Antrag von mindestens zehn vom Hundert der Studierenden einer Fachrichtung.

(3) Fachschafften verschiedener Institute können sich zusammenschließen, wenn dies auf den jeweiligen Fachschafftenvollversammlungen und auf einer Sitzung nach Absatz 2 Satz 2 beschlossen worden ist.

(4) Gemäß Absätzen 2 und 3 neu gebildeter Fachschafften können sich auf einer ordentlichen Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen. Der Antrag zur Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitglieder der aufgelösten Fachschaft sind dann wieder Mitglied der Fachschaft gemäß Absatz 1.

(5) Die neu gebildeten Fachschafften konstituieren sich auf der ersten Fachschafftenvollversammlung.

(6) Anträge nach den Absätzen 2 - 4 auf Neugründung oder Auflösung einer Fachschaft müssen dem Zentralen Fachschafftenrat gegenüber begründet und von diesem genehmigt werden.

(7) Wer mehrere Fachrichtungen studiert, ist Mitglied aller diesen Fachrichtungen zugeordneten Fachschafften.

(8) Wer Angehörige oder Angehöriger mehrerer Fachschafften ist, hat in den betreffenden Fachschafften das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann nur in einer Fachschaft wahrgenommen werden.

Artikel 9 Autonomie

(1) Die Fachschafften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.

(2) Die Fachschaft hat als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(3) Ihr obliegt die Wahrung der Interessen aller ihrer Mitglieder.

Artikel 10 Organe

Organe der Fachschaft sind:

- a. die Studierenden in der Fachschafftsurabstimmung,
- b. die Fachschafftsvollversammlung und
- c. der Fachschafftsrat.

Artikel 11 Finanzangelegenheiten

(1) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschafften im Rahmen des Haushaltsplans eine den Aufgaben der Fachschafften angemessene Finanzierung zu ermöglichen. Die Verwaltung dieser Gelder obliegt allein dem Zentralen Fachschafftenrat gemäß Artikel 17 Abs. 2 c.

(2) Der Fachschafftsrat muss die Abrechnung der Gelder vor der Fachschafftsvollversammlung verantworten.

(3) Jeder Fachschafftsrat hat über die Gelder, die dieser vom Zentralen Fachschafftenrat zur Deckung der Kosten in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhalten hat, Buch zu führen.

(4) Gewinne, die im Rahmen der Fachschafftsarbeit erwirtschaftet wurden, müssen an den Zentralen Fachschafftenrat abgeführt werden.

(5) Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft ist für die Ausgestaltung des Finanzgebahrens der Fachschafften verbindlich.

Artikel 12 Fachschafftsordnung

(1) Jede Fachschaft kann sich gemäß dieser Satzung eine Fachschafftsordnung geben.

(2) Die Fachschafftsordnung wird in einer Fachschafftsvollversammlung verabschiedet.

Artikel 13 Fachschafftsurabstimmung

(1) Die Urabstimmung der Studierenden einer Fachschaft findet statt:

- a. auf Antrag von 15 vom Hundert der Mitglieder einer Fachschaft, höchstens jedoch 90 Studierenden oder
- b. auf Beschluss der Fachschafftsvollversammlung.

(2) Die Studierenden in der Fachschafftsurabstimmung üben die oberste beschließende Funktion selbst aus.

Artikel 14 Fachschafftsvollversammlung

(1) Die Fachschafftsvollversammlung ist nach der Fachschafftsurabstimmung das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr haben alle Angehörigen der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf Beschluss der Fachschafftsvollversammlung kann anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

- a. mindestens einmal im Semester,
- b. auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
- c. auf schriftliches Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder einer Fachschaft, höchstens jedoch 60.

(3) Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Fachschaftsrat im Falle des Absatzes 2 c nach Maßgabe der Vorschläge derjenigen, die eine Einberufung verlangen, festgelegt. Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Vollversammlung erweitert werden. Anträge von Fachschaftsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung beim Fachschaftsrat vorliegen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Nach Ablauf seiner Amtszeit hat jeder Fachschaftsrat gegenüber seiner Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit:

- a. des Fachschaftsrates und
- b. der Gremienvertreter im Fachbereich, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht, zu verlangen.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Artikel 15 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird von der Fachschaftsvollversammlung gewählt.

(2) Die Aufgabe des Fachschaftsrates ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.

(3) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Er tagt regelmäßig und öffentlich.

Abschnitt III Der Zentrale Fachschaftenrat

Artikel 16 Mitglieder

(1) Jede Fachschaft ist Mitglied des Zentralen Fachschaftenrates.

(2) Jede Fachschaft hat im Zentralen Fachschaftenrat eine Stimme.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge ihres Fachschaftsrates gebunden.

Artikel 17 Aufgaben

(1) Der Zentrale Fachschaftenrat ist das höchste gemeinsame Gremium der Fachschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und vertritt die Interessen der Studierenden aller Fachrichtungen.

(2) Aufgaben des Zentralen Fachschaftenrates sind unter anderem:

- a. die Koordinierung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Universitätsebene,
- b. Austausch von Informationen zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Fachschaften,
- c. die Aufstellung eines Haushaltsplans für die Finanzen der Fachschaften, der dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt wird, sowie
- d. die Aufstellung eines Finanzplanes zur Verteilung der den Fachschaften im Haushalt der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel.

(3) Der Zentrale Fachschaftenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 18 Vorstand

(1) Der Zentrale Fachschaftenrat wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der zugleich die Fachschaftenreferentin oder der Fachschaftenreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses ist, welche oder welcher zugleich stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses ist.

(2) Der Zentrale Fachschaftenrat wählt sich ein bis drei stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Fachschaftsrates in allen Fragen und sind gleichzeitig weitere Referentinnen und Referenten im Fachschaftenreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses. Sie vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nicht in dessen Funktion als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Der Ausschuss gemäß Artikel 29 Abs. 2 bildet mit den nach der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates gewählten Mitgliedern den für die Durchführung verantwortlichen Wahlausschuss.

(4) Der Zentrale Fachschaftenrat kann auf Antrag eines Fachschaftsrates durch die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin jedes seiner Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Das abgewählte Vorstandsmitglied verliert damit auch alle anderen mit seinem Amt gemäß Absätzen 1 und 2 verbundenen Ämter. Die Abwahl einer stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Stellvertretenden Vorsitzenden gemäß Absatz 2 ist ohne die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers möglich, sofern noch mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender im Amt verbleibt.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates.

Artikel 19 Sitzungen

(1) Der Zentrale Fachschaftenrat tagt regelmäßig und öffentlich.

(2) Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Fachschaftsrates stattfinden.

(3) Die Einladung zu den ordentlichen und den außerordentlichen Sitzungen obliegt dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates.

Abschnitt IV Die Urabstimmung

Artikel 20 Aufgabe

(1) In der Urabstimmung übt die Verfasste Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.

(2) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft ist stimmberechtigt.

(3) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft gehört. Insbesondere können Beschlüsse des Studierendenparlamentes aufgehoben oder abgeändert werden, oder das Studierendenparlament aufgelöst werden.

(4) Haushaltspläne und Beiträge sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

Artikel 21 Durchführung

(1) Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Vollversammlung aller Studierenden über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben.

(2) Eine Urabstimmung findet statt:

- a. auf Beschluss einer Vollversammlung gemäß Abschnitt VIII,
- b. auf Beschluss des Studierendenparlamentes oder
- c. auf Antrag von 1/2 der satzungsgemäßen Mitglieder des Zentralen Fachschaftenrates.

(3) Eine Urabstimmung gemäß Absatz 2 a. und c. muss innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung beim Allgemeinen Studierendenausschuss beginnen.

(4) Eine Urabstimmung gemäß Absatz 2 b. muss innerhalb von zehn Tagen nach dem Beschluss des Studierendenparlamentes beginnen.

(5) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung der Urabstimmung einen fünfköpfigen Wahlausschuss.

Artikel 22 Ablauf

(1) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Wahlausschuss nach Artikel 21 Abs. 5. Die Verfasste Studierendenschaft stellt die nötigen Mittel zur Durchführung der Urabstimmung zur Verfügung. Zur genaueren Regelung hat das Studierendenparlament eine Durchführungsverordnung für die Urabstimmung zu erlassen. Der Allgemeine Studierendenausschuss unterstützt den Wahlausschuss bei der Durchführung der Wahl.

(2) Die Urabstimmung dauert wenigstens vier aufeinander folgende Tage.

(3) Eine Urabstimmung darf nicht in der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfinden.

(4) Die Urabstimmung findet in geheimer Wahl statt.

Abschnitt V Das Studierendenparlament

Artikel 23 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- b. die Wahl, die Entlassung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß Artikel 38 Abs. 1 f - l und Artikel 38 Abs. 2,
- c. Festsetzung und Zustimmung zu Beiträgen, soweit das Landeshochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz und diese Satzung es vorsehen,
- d. Verabschiedung des Haushaltsplans der Verfassten Studierendenschaft,
- e. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft, sowie der Beschluss über Änderungen zu dieser Satzung sowie
- f. die Benennung der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Mainz.

(3) Das Studierendenparlament wählt sich Ausschüsse. Diese Ausschüsse sind:

- a. der Satzungs- und Wahlausschuss,
- b. der Revisionsausschuss und
- c. der Finanzausschuss.

(4) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch eine Urabstimmung aufgehoben werden.

(5) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 24 Mitglieder

(1) Das Studierendenparlament besteht aus Abgeordneten, die gemäß der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten ein Sitzungsgeld. Über die Höhe entscheidet das Studierendenparlament.

Artikel 25 Legislaturperiode

(1) Die Amtszeit des Studierendenparlaments dauert ein Jahr. Sie beginnt am Tag des ersten Zusammentretens.

(2) Eine Verkürzung der Amtszeit kann sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und aus den Bestimmungen der Wahlordnung ergeben.

(3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments endet stets am Tag des ersten Zusammentretens eines neuen Studierendenparlaments nach der Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten.

Artikel 26 Neuwahlen

(1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder vorgezogene Neuwahlen beschließen.

(2) Die Neuwahlen müssen in den Fällen des Artikel 26 Abs. 1 innerhalb von 20 Tagen beginnen.

Artikel 27 Konstituierung

(1) Das erste Zusammentreten des Studierendenparlaments findet innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses statt.

(2) Der Wahlausschuss lädt zur ersten Sitzung des Parlamentes innerhalb von fünf Vorlesungstagen ein.

(3) Die oder der älteste anwesende Abgeordnete des neuen Studierendenparlamentes führt die Wahl zu der Präsidentin oder zu dem Präsidenten des Studierendenparlamentes durch.

(4) Das Studierendenparlament ist konstituiert nach der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten.

Artikel 28 Amtszeit

Die Amtszeit einer oder eines Abgeordneten endet:

- a. durch Rücktritt, der schriftlich und unwiderruflich gegenüber zwei Mitgliedern des Präsidiums oder der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären ist,
- b. durch Exmatrikulation, oder
- c. mit dem Ende der Amtszeit des Parlamentes.

Artikel 29 Ausschüsse

(1) Die in Artikel 23 Abs. 3 aufgeführten Ausschüsse sind ständige Ausschüsse. Ein ständiger Ausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.

(2) Der Satzungs- und Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Er berät auf Anfrage des Präsidiums dieses bei der Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft während den Sitzungen des Studierendenparlamentes.

b. Er nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben bei den Wahlen der Referentinnen und Referenten gemäß Artikel 38 a - e und der Delegierten nach Artikel 78 gemäß den jeweiligen Abschnitten wahr.

c. Er kann bei Streitigkeiten zwischen Organen der Verfassten Studierendenschaft zur Beratung in Fragen betreffend der Satzung und der Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft angerufen werden.

(3) Dem Revisionsausschuss obliegt es, Finanzangelegenheiten und Haushaltsführung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Verfassten Studierendenschaft des vorangegangenen Haushaltsjahres auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Weiterhin obliegt es ihm, unangekündigte Kassenprüfungen regelmäßig durchzuführen. Er stellt die Anträge auf finanzielle Entlastung oder Nichtentlastung der einzelnen Zeichnungsberechtigten.

(4) Der Finanzausschuss unterstützt die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und kontrolliert das Finanzgebahren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Verfassten Studierendenschaft.

(5) Alle Ausschüsse erstellen auf Antrag von zehn Abgeordneten des Parlamentes Tätigkeits- und Untersuchungsberichte.

(6) Über die endgültige Fassung der Berichte wird durch Beschluss in den Ausschüssen entschieden.

(7) Meinungen, die aufgrund der im Ausschuss gefällten Entscheidung nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Minderheitsmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses mit veröffentlicht werden.

(8) Bei Wahlen zu Ausschüssen findet Verhältniswahlrecht nach d'Hondt Anwendung.

(9) Die Mitglieder der Ausschüsse des Studierendenparlamentes erhalten ein Sitzungsgeld.

(10) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses der jeweils aktuellen und vorangegangenen Legislaturperiode können dem Ausschuss nach Artikel 23 Abs. 3 b nicht angehören.

(11) Die Wahl zweier Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Mainz gemäß Artikel 78 erfolgt nach Verhältniswahlrecht. Hierbei findet das Zählverfahren nach Hare / Niemeyer Anwendung. In einem weiteren Wahlgang werden dem entsprechend die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt.

Artikel 30 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. Vorschlagsberechtigt sind alle Abgeordneten. Vor der Wahl ist das Einverständnis der vorgeschlagenen Abgeordneten mit ihrer Benennung einzuholen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht in einem Wahlgang nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, so ist sie oder er gewählt, wenn die auf die Bewerberin oder den Bewerber entfallende befürwortende Stimmen, die auf die Bewerberin oder den Bewerber entfallenden ablehnenden Stimmen übersteigen. Sollte eine Kandidatin oder ein Kandidat in drei Wahlgängen keine Mehrheit finden, so ist die Person von einer

weiteren Kandidatur ausgeschlossen. Sollten mehrere Personen kandidieren, so ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet im dann durchzuführenden dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand der jeweiligen Sitzungsleitung.

(2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Ein Präsidiumsmitglied muss von einer der oppositionellen Gruppen gestellt werden. Sollte die Opposition keinen Vorschlag einreichen, so wird das Präsidium von einer Kandidatin oder einem Kandidaten der Koalition ergänzt, die oder der kommissarisch arbeitet bis die Opposition ein Präsidiumsmitglied zur Wahl vorschlägt.

(3) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.

(4) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlamentes und führt die laufenden Geschäfte.

(5) In Zweifelsfällen legt das Präsidium die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Auslegung.

(6) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident nimmt das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Abwesenheit wahr.

(7) Das Präsidium erhält für die Dauer seiner Amtszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Dreiviertels eines BAföG-Höchstförderungssatzes pro Monat. Über die Verteilung entscheidet das Präsidium.

(8) Mitgliedern des Präsidiums kann nur dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, dass das Parlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(9) Die Präsidentin oder der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses.

Artikel 31 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes dürfen nur während der Vorlesungszeit an Vorlesungstagen stattfinden.

(2) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens drei Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Artikel 32 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(2) Das Präsidium hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzungen der Universitätsöffentlichkeit durch Aushang an öffentlich zugänglicher Stelle bekannt zu machen.

(3) Von jeder Sitzung wird durch das Präsidium ein Protokoll angefertigt, das der Öffentlichkeit ebenfalls bekannt zu machen ist, soweit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nichts Gegenteiliges beschlossen wird.

Artikel 33 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:
- auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder,
 - auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - auf Verlangen von 500 Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft,
 - auf Verlangen des Zentralen Fachschaf-tenrates oder
 - auf Verlangen einer Studierendenvollver-sammlung.
- (2) Außerordentliche Sitzungen müssen spä- testens fünf Tage nach ihrer Beantragung mit der beantragten Tagesordnung stattfinden.

Artikel 34 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- (1) Stimmrecht im Studierendenparlament haben nur die Mitglieder.
- (2) Im Studierendenparlament haben An- trags- und Rederecht:
- die Mitglieder der Verfassten Studieren- denschaft und
 - andere Anwesende auf Beschluss des Studierendenparlaments.

Artikel 35 Beschlussfassung

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds beschließt das Studierendenparlament geheim. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Personenwahlen erfolgen in geheimer Wahl.

Artikel 36 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist be- schlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments anwesend ist und die Sitzung ordnungs- gemäß einberufen ist.
- (2) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwe- send, so wählt das Studierendenparlament ein Parlamentsmitglied für die Leitung der betreffenden Sitzung.
- (3) Ist wegen Beschlussunfähigkeit des Studie- rendenparlaments über einen Antrag kein Be- schluss gefasst worden, so ist das Studieren- denparlament auf der nächsten ordnungs- gemäß einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsa- che ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Alle nicht behandelten Tagesordnungs- punkte der vertagten Sitzung müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung auf der Ta- gesordnung stehen und vorrangig behandelt werden.

Abschnitt VI Allgemeiner Studierendenausschuss

Artikel 37 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das exekutive Organ der Verfassten Stu- dierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Ver- antwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden und dem Studie- rendenparlament rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss trifft seine Beschlüsse in einem wöchent- lichen Plenum. In der vorlesungsfreien Zeit hat dieses mindestens alle zwei Wochen stattzufinden.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Referate gemäß Arti- kel 46 und Artikel 38.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat regelmäßig über seine Aktivitäten im Studierendenparlament und gegenüber der Verfassten Studierendenschaft in geeigneter Form zu berichten.

Artikel 38 Referate

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören folgende Referate an:
- das Referat für die Belange ausländi- scher Studierender gemäß Artikel 38 Abs. 1 a,
 - das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender gemäß Artikel 38 Abs. 1 b,
 - das Autonome Frauenreferat gemäß Arti- kel 38 Abs. 1 c,
 - das Referat für die Belange schwuler Männer gemäß Artikel 38 Abs. 1 d,
 - das Fachschaftenreferat gemäß Artikel 38 Abs. 1 e,
 - das Referat für Finanzangelegenheiten gemäß Artikel 38 Abs. 1 f,
 - das Referat für Hochschulpolitik gemäß Artikel 38 Abs. 1 g,
 - das Referat für Kultur gemäß Artikel 38 Abs. 1 h,
 - das Referat für Ökologie und Verkehr gemäß Artikel 38 Abs. 1 i,
 - das Referat für Presse- und Öffentlich- keitsarbeit gemäß Artikel 38 Abs. 1 j,
 - das Referat für Soziales gemäß Artikel 38 Abs. 1 k und
 - das Referat für politische Bildung gemäß Artikel 38 Abs. 1 l.

(2) Darüber hinaus können durch Beschluss das Studierendenparlaments bis zu zwei weitere Referate für weitere Aufgaben be- schlossen werden.

(3) Einem Referat gemäß Absätze 1 f - l muss die Zuständigkeit für Studierendenwerks- angelegenheiten durch Beschluss des Studie- rendenparlaments zugewiesen werden.

(4) Eine Referentin oder ein Referent kann nur für ein Referat gewählt werden.

(5) Ist ein Referat gemäß Absätze 1 f - l auf- grund der Artikels 42 Abs. 1 und 43 Abs. 2 nicht mehr besetzt übernimmt ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenaus- schusses durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses geschäftsführend die Aufgaben des unbesetzten Referats bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger ge- wählt wird.

Artikel 39 Wahl der Referentinnen und Referenten

(1) Das Studierendenparlament wählt in sei- ner konstituierenden Sitzung gemäß Artikel 27 auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses die Referentinnen oder Referen- ten in der Reihenfolge wie sie in Artikel 38 Abs. 1 aufgezählt sind. Dies gilt nicht für die Referentinnen und Referenten der Referate nach Artikel 38 Abs. 1 a - e.

(2) Die Gesamtzahl der Referenten und Re- ferentinnen nach Artikel 38 Abs. 1 f - l darf die Zahl 24 nicht überschreiten. In begründeten Fällen darf von der Gesamtzahl 24 mit Be- schluss von 2/3 der anwesenden Abgeordne- ten abgewichen werden.

Artikel 40 Autonome Referate

Die Referentinnen und Referenten gemäß Artikel 38 Abs. 1 a - e werden gemäß den Vorschriften ihrer jeweiligen Abschnitte ge-

wählt. Sie werden Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, wenn der Wahl- ausschuss in der Besetzung, wie sie der je- weilige Abschnitt vorsieht, die formell rechtsfehlerfreie Wahl der Referentinnen oder der Referenten durch einstimmigen Be- schluss festgestellt hat. Ist dies nicht der Fall, befindet das Studierendenparlament über die Rechtmäßigkeit der Wahl.

Artikel 41 Konstituierungsfrist

(1) Die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses muss 20 Tage nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses der Wahlen zum Studierendenparlament abgeschlossen sein. Die Wahl des Allgemeinen Studieren- denausschusses ist abgeschlossen, wenn der Vorstand gemäß Artikel 47 und die Referate gemäß Artikel 38 Abs. 1 f - l besetzt sind.

(2) Wird die Frist nicht eingehalten, müssen Neuwahlen gemäß Artikel 26 stattfinden.

Artikel 42 Misstrauen

(1) Auf Antrag kann durch Beschluss der sat- zungsgemäßen Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments einer Referentin oder einem Referenten nach Artikel 38 Abs. 1 f - l und Abs. 2 das Misstrauen ausgespro- chen werden.

(2) Hat der Ausspruch des Misstrauens gemäß Absatz 1 zur Folge, dass ein Referat gemäß Artikel 38 Abs. 1 f - l nicht mehr be- setzt ist, muss innerhalb von 20 Tagen, auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsit- zenden des Allgemeinen Studierendenaus- schusses, eine Nachfolgerin oder ein Nach- folger oder ein neuer Allgemeiner Studieren- denausschuss gewählt werden.

Artikel 43 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studieren- denausschusses beginnt mit Besetzung des letzten Referats gemäß Artikel 38 Abs. 1 f - l. Seine Amtszeit endet mit Beginn der Amts- zeit eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die Amtszeit einer Referentin oder eines Referenten gemäß Artikel 38 Abs. 1 f - l und Abs. 2 endet:

- mit dem Beginn der Amtszeit eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses,
- durch Exmatrikulation, wobei Artikel 42 Abs. 2 entsprechende Anwendung findet,
- durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mit- zuteilen ist, wobei Artikel 42 Abs. 2 ent- sprechende Anwendung findet oder
- durch die Aussprache des Misstrauens gemäß Artikel 42.

(3) Die Amtszeit eines Referats gemäß Arti- kel 38 Abs. 1 a - e beginnt, sobald die Wahl des jeweiligen Referats nach Artikel 40 abge- schlossen ist.

(4) Die Amtszeit einer Referentin oder eines Referenten gemäß Artikel 38 Abs. 1 a - e endet:

- mit dem Beginn der Amtszeit eines neuen Referats für die jeweilige Zuständigkeit,
- durch Exmatrikulation,
- durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mit- zuteilen ist oder
- durch die Aussprache des Misstrauens gemäß den Regelungen der Abschnitte zu den jeweils wählenden Organen.

Ist ein Referat gemäß Artikel 38 Abs. 1 a - e durch das Ende einer Amtszeit eines Re- ferenten oder einer Referentin nicht mehr be- setzt, so ist vom Präsidium des Studieren- denparlaments das wählende Organ binnen zehn Tagen einzuberufen.

Artikel 44 Arbeitsweise

(1) Zur Regelung seiner inneren Abläufe gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung, die im Studierendenparlament beschlossen werden muss. In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Referentinnen und Referenten über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Artikel 38 Abs. 1 f - l sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.

Artikel 45 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung. Die Summe der Aufwandsentschädigungen darf 13 BAFöG-Höchstförderungssätze pro Monat nicht übersteigen. Die Aufteilung erfolgt durch Beschluss des AStA-Plenums wobei die Zahl der Nein-Stimmen die Zahl vier nicht überschreiten darf.

Abschnitt VII Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

Artikel 46 Mitglieder

(1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der ersten stellvertretenden oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentralen Fachschaftenrates ist und der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der zugleich Referentin oder Referent für Finanzangelegenheiten ist.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss einem Referat gemäß Artikel 38 Abs. 1 f - l und Abs. 2 angehören. Über dieses Referat übt die oder der Vorsitzende sein oder ihr Stimmrecht im Plenum aus.

(3) Nach Beginn der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses kann das Studierendenparlament auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eine gewählte Referentin oder einen gewählten Referenten als dritte stellvertretende Vorsitzende oder als dritten stellvertretenden Vorsitzenden mit der satzungsgemäßen Mehrheit der Mitglieder in den Vorstand wählen.

Artikel 47 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Das Studierendenparlament wählt auf Vorschlag einer Fraktion mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die dritte stellvertretende Vorsitzende oder den dritten stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so wird die Sitzung frühestens vier Tage später fortgesetzt. Wird in einem dritten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Artikel 48 Aufgaben

(1) Der Vorstand übernimmt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten. Personalangelegenheiten fallen allein dem Vorstand zu.

(2) Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Allgemeinen Studierendenausschuss nach außen. Diese Aufgabe kann an Referentinnen und Referenten delegiert werden.

(3) Der Vorstand trifft Entscheidungen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig im Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses gefällt werden können. Er hat dem nächsten Plenum darüber zu berichten.

Artikel 49 Arbeitsweise

(1) Dienstanweisungen einzelner Vorstandsmitglieder an Angestellte des Allgemeinen Studierendenausschusses sind gültig, sofern sie dem Willen des gesamten Vorstandes entsprechen oder nicht auf den Widerspruch eines Vorstandsmitgliedes stoßen.

(2) Dienstanweisungen sind schriftlich zu erteilen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, alle Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses einzusehen.

Artikel 50 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse auf gemeinsamen Sitzungen, an denen alle drei Mitglieder teilzunehmen haben. Der Vorstand hat sich mindestens einmal im Monat zu treffen. Die Vorstandsmitglieder, die nicht gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentralen Fachschaftenrates sind, teilen zwei der drei Vorstandsstimmen unter sich auf.

(2) Alle Entscheidungen des Vorstands sind im Konsens zu fällen.

(3) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Artikel 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Alle Vorstandsentscheidungen müssen schriftlich festgehalten und ggf. veröffentlicht werden.

Artikel 51 Misstrauen

(1) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden kann durch die satzungsgemäße Wahl einer neuen Vorsitzenden oder eines neuen Vorsitzenden das Misstrauen ausgesprochen werden (konstruktives Misstrauensvotum).

(2) Für die erste stellvertretenden Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Regelungen über den Zentralen Fachschaftenrat.

(3) Wird das Misstrauen gegen die zweite stellvertretende Vorsitzende oder den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ausgesprochen so gilt Artikel 42 entsprechend.

Abschnitt VIII Die Vollversammlung aller Studierenden

Artikel 52 Beteiligungsrechte

(1) Alle Angehörigen der Verfassten Studierendenschaft haben in der Vollversammlung aller Studierenden Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

(2) Die Vollversammlung aller Studierenden hat das Recht, eine Urabstimmung zu beschließen.

(3) Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie werden vorrangig behandelt und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

(4) Die Vollversammlung aller Studierenden hat ferner das Recht, Resolutionen, Empfehlungen und Anträge dem Studierendenparlament vorzulegen. Diese müssen auf dessen nächster Sitzung auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 53 Einberufung

(1) Eine Vollversammlung aller Studierenden darf nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen einberufen werden.

(2) Die Vollversammlung aller Studierenden muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments einberufen werden:

- Mindestens zwei Mal im Semester, in der Regel zu Beginn und Ende der Vorlesungszeit,
- auf Beschluss des Studierendenparlaments,
- auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft und
- bei Vertagung einer vorhergehenden Vollversammlung. Eine Vertagung kann nur einmal erfolgen.

(3) Die Vollversammlung aller Studierenden muss wenigstens drei Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Artikel 54 Sitzungsleitung

(1) Die Vollversammlung aller Studierenden soll sich eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter, sowie eine Protokollantin oder einen Protokollanten wählen.

(2) Wählt die Vollversammlung aller Studierenden keine Sitzungsleitung, so leitet die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments die Sitzung.

Artikel 55 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Vollversammlung aller Studierenden wird auf Grundlage der Anträge gemäß Artikel 53 Abs. 2 b - d festgelegt. Die regelmäßige Vollversammlung aller Studierenden gemäß Artikel 53 Abs. 2 a hat zum Ende des Semesters einen Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses zum Gegenstand.

(2) Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Versammlung erweitert werden. Über die Aufnahme solcher Anträge entscheidet die Versammlung.

Abschnitt IX Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden

Artikel 56 Zusammensetzung und Funktion

(1) Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden ist die Versammlung aller ausländischen Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme der ausländischen Studierenden.

Artikel 57 Organisation

(1) Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden wird von der Referentin oder dem Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Belange ausländischer Studierender einberufen. Sie hat stattdessen:

- Mindestens einmal im Semester,
- auf Antrag von mindestens 25 ausländischen Studierenden oder
- zur Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Erstellung der Vorschlagslisten gemäß Artikel 58.

(2) Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Artikel 58
Wahl der Referentin oder
des Referenten für die Belange
ausländischer Studierender

(1) Auf einer Vollversammlung der ausländischen Studierenden stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Referentin oder des Referenten für das Referat gemäß Artikel 38 Abs. 1 a vor. Auf dieser Vollversammlung werden drei Mitglieder für den Wahlausschuss gewählt. Angehörige des Wahlausschusses sind von einer Kandidatur für das Amt des autonomen Ausländer Referenten oder der autonomen Ausländer Referentin ausgeschlossen.

(2) Der Ausschuss gemäß Artikel 29 Abs. 2 bildet mit den nach Absatz 1 gewählten Mitgliedern den für die Beschaffung der Wahlmittel und die Durchführung verantwortlichen Wahlausschuss. Er tritt erstmals nach der Vollversammlung nach Absatz 1 zusammen.

(3) In einer fünf Tage darauf beginnenden 2-tägigen Urnenwahl werden von den ausländischen Studierenden die Referentinnen oder Referenten gewählt.

(4) Die Anzahl der Referentinnen und Referenten darf die Zahl 3 nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Vollversammlung einen Antrag ans Studierendenparlament stellen, wonach mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten von der Zahl 3 abgewichen werden kann.

(5) Die Referentinnen und Referenten sind nur dieser Vollversammlung politisch rechenschaftspflichtig.

Artikel 59
Misstrauen

(1) Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden kann einer Referentin oder einem Referenten gemäß Artikel 38 Abs. 1a das Misstrauen aussprechen. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

(2) Spricht die Vollversammlung der ausländischen Studierenden der Referentin oder dem Referenten das Misstrauen aus, so ist sie oder er sofort seines Amtes enthoben. Sollte keine Referentin oder kein Referent im Referat für die Belange ausländischer Studierender verbleiben, so ist vom Präsidium des Studierendenparlaments binnen zehn Tagen eine Vollversammlung der ausländischen Studierenden einzuberufen.

Artikel 60
Arbeit des Wahlausschusses

Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss gemäß Artikel 58 Abs. 2 zuständig. Der Wahlausschuss verfährt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten entsprechend.

Abschnitt X
**Die Vollversammlung behinderter
und chronisch kranker Studierender**

Artikel 61
Zusammensetzung und Funktion

(1) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden ist die Versammlung aller behinderten und chronisch kranken Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme der behinderten und chronisch kranken Studierenden.

Artikel 62
Organisation

(1) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden wird von der Referentin oder dem Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender einberufen. Sie hat stattzufinden:

- a. Mindestens einmal im Semester;
- b. auf Antrag von mindestens fünf behinderten und chronisch kranken Studierenden oder
- c. zu der Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Erstellung der Vorschlagslisten gemäß Artikel 63.

(2) Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Artikel 63
Wahl der Referentin oder des Referenten
für die Belange chronisch kranker
und behinderter Studierender

(1) Auf einer Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Referentin oder des Referenten für das Referat gemäß Artikel 38 Abs. 1 b vor. Auf dieser Vollversammlung werden zwei Mitglieder für den Wahlausschuss gewählt. Angehörige des Wahlausschusses sind von einer Kandidatur für das autonome Referat für chronisch Kranke und Behinderte ausgeschlossen.

(2) In einer fünf Tage danach beginnenden 2-tägigen Urnenwahl werden von den chronisch kranken und behinderten Studierenden die Referentinnen oder Referenten gewählt.

(3) Der Ausschuss gemäß Artikel 29 Abs. 2 bildet mit den nach Abs. 1 gewählten Mitgliedern den für die Beschaffung der Wahlmittel und die Durchführung verantwortlichen Wahlausschuss. Er tritt erstmals nach der Vollversammlung nach Absatz 1 zusammen.

(4) Die Anzahl der Referentinnen und Referenten darf die Zahl 3 nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Vollversammlung einen Antrag ans Studierendenparlament stellen, wonach mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten von der Zahl 3 abgewichen werden kann.

(5) Die Referentinnen und Referenten sind nur dieser Vollversammlung politisch rechenschaftspflichtig.

Artikel 64
Misstrauen

(1) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden kann einer Referentin oder einem Referenten gemäß Artikel 38 Abs. 1 b das Misstrauen aussprechen. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

(2) Spricht die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden der Referentin oder dem Referenten das Misstrauen aus, so ist sie oder er sofort seines Amtes enthoben. Sollte keine Referentin oder kein Referent im Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender verbleiben, so ist vom Präsidium des Studierendenparlaments binnen zehn Tagen eine Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden einzuberufen.

Artikel 65
Arbeit des Wahlausschusses

Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss gemäß Artikel 63 Abs. 3 zuständig. Der Wahlausschuss verfährt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten entsprechend.

Abschnitt XI
Die Vollversammlung der Studentinnen

Artikel 66
Zusammensetzung und Funktion

(1) Die Vollversammlung der Studentinnen ist die Versammlung aller Studentinnen der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Vollversammlung der Studentinnen berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme der hetero-, homo- und biseksuellen Studentinnen.

Artikel 67
Organisation

(1) Die Vollversammlung der Studentinnen wird von der Referentin des autonomen Frauenreferats des Allgemeinen Studierendenausschusses einberufen. Sie hat stattzufinden:

- a. mindestens einmal im Semester;
- b. auf Antrag von mindestens 25 Studentinnen oder
- c. zur der Vorstellung der Kandidatinnen zur Erstellung der Vorschlagslisten gemäß Artikel 68.

(2) Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Artikel 68
Wahl der Referentin
des autonomen Frauenreferats

(1) Auf einer Vollversammlung der Studentinnen stellen sich die Kandidatinnen für das Amt der Referentin für das Referat gemäß Artikel 38 Abs. 1 c vor. Auf dieser Vollversammlung drei Mitglieder für den Wahlausschuss gewählt. Angehörige des Wahlausschusses sind von einer Kandidatur für das autonome Frauenreferat ausgeschlossen.

(2) In einer fünf Tage danach beginnenden 2-tägigen Urnenwahl werden von den Studentinnen die Referentinnen gewählt.

(3) Der Ausschuss gemäß Artikel 29 Abs. 2 bildet mit den nach Absatz 1 gewählten Mitgliedern den für die Beschaffung der Wahlmittel und die Durchführung verantwortlichen Wahlausschuss. Er tritt erstmals nach der Vollversammlung nach Absatz 1 zusammen.

(4) Die Anzahl der Referentinnen darf die Zahl 3 nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Vollversammlung einen Antrag ans Studierendenparlament stellen, wonach mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten von der Zahl 3 abgewichen werden kann.

(5) Die Referentinnen sind nur dieser Vollversammlung politisch rechenschaftspflichtig.

Artikel 69
Misstrauen

(1) Die Vollversammlung der Studentinnen kann einer Referentin gemäß Artikel 38 Abs. 1 c das Misstrauen aussprechen. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

(2) Spricht die Vollversammlung der Studentinnen der Referentin das Misstrauen aus, so ist sie ihres Amtes enthoben. Sollte keine Referentin im Autonomen Frauenreferat ver-

bleiben, so ist vom Präsidium des Studierendenparlaments binnen zehn Tagen eine Vollversammlung der Frauen einzuberufen.

Artikel 70 Wahlausschuss und Wahlmittel

Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss gemäß Artikel 68 Abs. 3 zuständig. Der Wahlausschuss verfährt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten entsprechend.

Abschnitt XII Die Vollversammlung schwuler Männer

Artikel 71 Zusammensetzung und Funktion

(1) Die Vollversammlung der schwulen Männer ist die Versammlung aller schwulen Männer, die der Verfassten Studierendenschaft angehören.

(2) Die Vollversammlung der schwulen Männer berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme schwuler Männer.

Artikel 72 Organisation

(1) Die Vollversammlung der schwulen Männer wird von dem Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Belange schwuler Männer einberufen. Sie hat stattzufinden:

- a. Mindestens einmal im Semester,
- b. auf Antrag von mindestens fünf schwuler Männer oder
- c. zur der Vorstellung der Kandidaten zur Erstellung der Vorschlagslisten gemäß Artikel 73.

(2) Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Artikel 73 Wahl des Referenten für die Belange schwuler Männer

(1) Auf einer Vollversammlung der schwulen Männer stellen sich die Kandidaten für das Amt des Referenten für das Referat gemäß Artikel 38 Abs. 1 d vor. Auf dieser Vollversammlung werden drei Mitglieder für den Wahlausschuss gewählt. Angehörige des Wahlausschusses sind von einer Kandidatur für das autonome Referat für die Belange schwuler Männer ausgeschlossen.

(2) In einer fünf Tage später beginnenden 2-tägigen Urnenwahl werden von den schwulen Männern die Referenten gewählt.

(3) Der Ausschuss gemäß Artikel 29 Abs. 2 bildet mit den nach Abs. 1 gewählten Mitgliedern den für die Beschaffung der Wahlmittel und die Durchführung verantwortlichen Wahlausschuss. Er tritt erstmals nach der Vollversammlung nach Absatz 1 zusammen.

(4) Die Anzahl der Referenten darf die Zahl 3 nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Vollversammlung einen Antrag ans Studierendenparlament stellen, wonach mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten von der Zahl 3 abgewichen werden kann.

(5) Die Referenten sind nur dieser Vollversammlung politisch rechenschaftspflichtig.

Artikel 74 Misstrauen

(1) Die Vollversammlung der schwulen Männer kann einem Referenten gemäß Artikel 38 Abs. 1 d das Misstrauen aussprechen. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

(2) Spricht die Vollversammlung der schwulen Männer dem Referenten das Misstrauen aus, so ist er sofort seines Amtes enthoben. Sollte kein Referent im Referat für die Belange schwuler Männer verbleiben, so ist vom Präsidium des Studierendenparlaments binnen zehn Tagen eine Vollversammlung der schwulen Männer einzuberufen.

Artikel 75 Wahlausschuss und Wahlmittel

Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss gemäß Artikel 73 Abs. 3 zuständig. Der Wahlausschuss verfährt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten entsprechend.

Abschnitt XIII Die Delegiertenversammlung der Wohnanlagen des Studierendenwerks Mainz

Artikel 76 Wohnheimvollversammlung

(1) Jede Wohnanlage des Studierendenwerks Mainz wird von einer Wohnheimvollversammlung vertreten.

(2) Die Wohnheimvollversammlungen setzen sich jedes Semester aus den Bewohnern der jeweiligen Wohnanlage zusammen.

Artikel 77 Einberufung und Funktion

(1) Die Delegiertenversammlung wählt ein studentisches Mitglied des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Mainz und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Delegiertenversammlung wird von der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses im Benehmen mit den wohnanlagenübergreifenden Verwaltungsstrukturen einberufen.

(3) Die Delegiertenversammlung findet jedes Jahr im November statt. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von zwei Wohnheimen statt.

(4) Die Delegiertenversammlung tritt auch zusammen, wenn die Vertreter oder Vertreterinnen der Wohnanlagen im Verwaltungsrat von ihren Ämtern zurücktreten, aus den Wohnanlagen ausziehen oder exmatrikuliert werden.

(5) Die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses ist verpflichtet bei der Wahl anwesend zu sein.

Artikel 78 Wahl des Verwaltungsratsmitglieds

(1) Jede Wohnanlage des Studierendenwerks Mainz hat zwei Delegiertenmandate. Wohnanlagen über 300 Bewohnerinnen und Bewohner erhalten ein zusätzliches Mandat.

(2) Stimmberechtigt sind Personen, die in einer Wohnanlage des Studierendenwerks Mainz wohnen, Mitglied der Verfassten Studierendenschaft sind und von der jeweiligen Wohnheimvollversammlung gewählt wurden.

(3) Kandidieren können nur Bewohnerinnen und Bewohner, die Mitglied der Verfassten Studierendenschaft sind.

(4) Im Anschluss der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten findet eine geheime Urnenwahl statt.

(5) Der Ausschuss des Studierendenparlaments gemäß Artikel 29 Abs. 2 und die zuständige Referentin oder der zuständige Referent beschaffen die Wahlmittel und führen die Wahl durch.

(6) Stellt der Ausschuss gemäß Artikel 29 Abs. 2 die ordnungsgemäße Wahl des studentischen Verwaltungsratsmitglieds fest, so wird dieses Mitglied des Verwaltungsrates. Der Ausschuss hat dem Studierenden Parlament über die Wahl zu berichten.

Artikel 79 Misstrauen

(1) Die Delegiertenversammlung kann dem Mitglied im Verwaltungsrat das Misstrauen aussprechen. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

(2) Spricht die Delegiertenversammlung dem Mitglied im Verwaltungsrat das Misstrauen aus, so ist sie oder er sofort seines Amtes enthoben. Spätestens auf der folgenden Sitzung muss ein neues Mitglied gewählt werden.

Abschnitt XIV Das Haushaltswesen

Artikel 80 Rechtliche Grundlage

Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe zu regeln sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 108 und 110 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz.

Artikel 81 Verantwortlichkeit

Die zuständige Referentin oder der zuständige Referent für Finanzangelegenheiten ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

Artikel 82 Haushaltsplan

(1) Das Referat für Finanzangelegenheiten hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Bedarfspläne des Zentralen Fachschaftenrates und des autonomen Frauenreferats, gemäß der Finanzordnung, sind gebührend zu berücksichtigen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Nach dem Beschluss des Entwurfes des Haushaltsplanes durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ist dieser rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres durch das Studierendenparlament zu beschließen.

Artikel 83 Rechenschaft

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat das Referat für Finanzangelegenheiten den Finanzabschluss zu erstellen (Rechnungslegung).

(2) Sollten die Referentinnen oder Referenten des Referats für Finanzangelegenheiten vorzeitig aus ihrem oder seinem Amt ausscheiden, so hat der Revisionsausschuss des Studierendenparlaments das Finanzgebahren für die Zeit ihrer oder seiner Amtsführung zu prüfen.

Artikel 84 Geltung der Finanzordnung

Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft. Diese wird vom Studierendenparlament mit Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen.

Abschnitt XV Der Studentische Sportausschuss

Artikel 85 Funktion

(1) Der Studentische Sportausschuss vertritt die Interessen der sporttreibenden Studierenden nach innen und außen.

(2) Die Aufgaben des Studentischen Sportausschusses sind:

- die Förderung des Hochschulsports in Bezug auf die Studierenden,
- die Verteilung und Verwendung der Mittel des Studentischen Sportausschusses,
- die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH) und
- die Förderung des Breiten- und Freizeitsports.

Artikel 86 Zusammensetzung

(1) Dem Studentischen Sportausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die studentischen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Sportarten und
- die Vertreterin oder der Vertreter des Fachschaftsrates Sport.

(2) Die oder der Hochschulbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gehört dem Studentischen Sportausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die oder der Vorsitzende und dessen Stellvertretenden nach Artikel 87 Abs. 1 sind auch dann stimmberechtigte Mitglieder, wenn sie nicht zu den Mitgliedern nach Satz 1 gehören.

(4) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter vertreten die Interessen ihrer Sportart im Studentischen Sportausschuss. Vereinbarungen und Entscheidungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Studentischen Sportausschusses. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden ausgangs des Wintersemesters für ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt sind alle am Hochschulsport an dieser Abteilung teilnehmenden Studierenden. Die Wahl geschieht unter Aufsicht des Vorstandes.

Artikel 87 Vorstand

(1) Für jeweils ein Jahr wählt der Studentische Sportausschuss Ausgangs des Sommersemesters einen Vorstand. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertretern, von denen einer oder eine die Führung der Kasse übernimmt.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Vertretung des Studentischen Sportausschusses nach innen und außen,
- die Erledigung des Geschäftsbetriebs des Studentischen Sportausschusses,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Studentischen Sportausschusses und
- die Erstellung eines Haushaltsvorschlages.

Artikel 88 Mittel

(1) Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses verwaltet die im Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft ausgewiesenen Mittel. Sie werden verwendet für:

- die Förderung des Breiten- und Freizeitsport (mindestens 20 % des Gesamtbetrages),
- die Teilnahme an den Deutschen Hochschulmeisterschaften seitens der Studierenden,
- sonstige Hochschulveranstaltungen, die unter studentischer Verantwortung stattfinden,
- hochschulsportliche Lehrgänge und Tagungen und
- den laufenden Geschäftsbetrieb, Verwaltung und Aufwandsentschädigungen.

(2) Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

Artikel 89 Haushaltsplan

Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses erstellt einen Haushaltsvorschlag. Der Vorschlag wird vom Studentischen Sportausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Dieser wird dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt und in den Gesamthaushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft übernommen.

Artikel 90 Sitzungen

(1) Während der Vorlesungszeit ist der Studentische Sportausschuss von dem oder der ersten Vorsitzenden grundsätzlich zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen einzuberufen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind von dem oder der ersten Vorsitzenden auf Verlangen von fünf Mitgliedern einzuberufen. Sie dürfen nur über nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufschiebbare Anträge beschließen.

(3) Die Sitzungen des Studentischen Sportausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Bei Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Abschnitt XVI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 91 Mehrheiten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Anträge mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfassenden Organs beschlossen. Dabei zählen nur die Ja- und die Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird keine Mehrheit erreicht gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für Personenwahlen.

(2) Bedarf es zu einer Wahl oder zur Annahme eines Antrages der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums, müssen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums mit Ja stimmen.

Artikel 92 Wahlen

(1) Alle Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 93 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Soweit keine Regelung in dieser Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn eine zu erlassende Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.

Artikel 94 Fristen

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mit gerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages, der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mit gerechnet.

(3) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet, falls nicht anders geregelt, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(4) Fällt das für den Fristbeginn oder das Fristende maßgebliche Ereignis in die vorlesungsfreie Zeit, so wird die Frist vom angekündigten Beginn der Lehrveranstaltungen an berechnet.

(5) Tage im Sinne dieser Satzung sind Vorlesungstage.

Artikel 95 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung sind nur möglich auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Satzungsänderung tritt in Kraft, wenn sie nach der Genehmigung des zuständigen Ministers oder der zuständigen Ministerin im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht worden ist; im Übrigen gilt § 106 Abs. 3 des Hochschulgesetzes.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden aufgehoben: die Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 12. November 2002 und alle Bestimmungen in bisherigen Ordnungen der Studierendenschaft, die dieser Satzung entgegenstehen.

Mainz, den 30. Juli 2008

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Benjamin Fröhlich - Rodrigues

7923.

Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 26. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006, hat der Fachbeiratsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 21. Mai 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. September 2008, Az.: 9526 Tgb. Nr.: 60/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Auslandsstudium
- § 9 Zeugnis
- § 10 Inkrafttreten

Anhang 1: Prüfungsgegenstände und Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prü-

fungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

Ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Das Bachelorstudium beginnt jeweils zum Wintersemester.

Grundlagen und Methoden

	Leistungspunkte	SWS
1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I + II	8	4
2. Grundzüge der Mathematik I	4	2
3. Deskriptive Statistik oder Grundzüge der empirischen Sozialforschung I	4	2
Summe der Leistungspunkte:	16	8

Vertiefung und Spezialisierung

	Leistungspunkte	SWS
4. Vertiefung im Studienfach (I)	12	6
5. Vertiefung im Studienfach (II)	12	6
6. Volkswirtschaftslehre im 1. Kernbereich	12	6
7. Volkswirtschaftslehre im 2. Kernbereich	8	4
Summe der Leistungspunkte	44	22

(3) Studierende haben zwei der in Absatz 4 genannten Kernbereiche als Spezialisierung zu bestimmen.

Aus dem ersten Kernbereich werden aus dem bestehenden Angebot Veranstaltungen im Umfang von 12 LP gewählt; im zweiten Kernbereich Veranstaltungen im Umfang von 8 LP.

(4) Die Kernbereiche des Faches Volkswirtschaftslehre sind:

A	B	C	D
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Arbeit und Soziale Sicherung	Finanz- und Kommunalwissenschaft	Markt und Konsum

(2) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre hat folgende Profilausrichtungen:

Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen, Schwerpunkte und Methoden der Volkswirtschaftslehre. Ziel ist die Befähigung zur Analyse volkswirtschaftlich relevanter Fragestellungen. Dabei wird der theoretischen als auch der methodischen Ausbildung hoher Stellenwert beigemessen. Eine Vertiefung erfolgt über ein Spezialisierungsstudium in zwei (von vier) Kernbereichen (siehe § 4 (3)). Das Nebenfach Volkswirtschaftslehre (60 Leistungspunkte) wird durch das Studium eines Hauptfachs ergänzt, das 120 Leistungspunkte umfasst.

Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt zusammen mit einem Hauptfach die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des jeweiligen Faches zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachstudiums erforderlichen Leistungen, beträgt 30 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre müssen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, die auf folgende Module entfallen:

Die obigen fachbezogenen Bezeichnungen der Kernbereiche A bis D kennzeichnen Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden als Spezialisierung gewählt werden können.

(5) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig die Prüfungsgegenstände des Bachelor-Nebenfachstudiums darstellen, die zugehörigen Lehrformen, die vorausgesetzten Studienleistungen und die Leistungspunkte sind in Anhang 1 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.

(6) Die zu den Modulen in Anhang 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates verändert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z. B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind durch eine Änderungsordnung bekannt zu geben. Die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer besteht aus der jeweiligen Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs IV, sowie drei Professorinnen sowie Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern. Die Leiterin oder Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. der Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; wobei sich mindestens zwei Professorinnen bzw. zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist von der jeweiligen Fachprüferin oder dem Fachprüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestimmen.

(2) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen hat die Beisitzerin bzw. der Beisitzer kein Fragerecht und darf auch in die Feststellung der Note nicht einbezogen werden.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Mit Ausnahme der Seminare werden alle für das Nebenfach relevanten Fachprüfungen schriftlich in Form von studienbegleitenden Klausuren abgenommen.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu staffeln:

Veranstaltungen mit 4 Leistungspunkten:
60 Minuten

Veranstaltungen mit 6 Leistungspunkten:
90 Minuten

Veranstaltungen mit 8 Leistungspunkten:
120 Minuten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der schriftlichen, studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl derjenigen Prüflinge im MC-Teil einer Klausur unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit von 6 Semestern erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“ wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“ wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“ wenn keine oder weniger als 25 Prozent,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zur erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme der Seminare wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt zweimal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul oder Teile eines Moduls nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden sind. Eine Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung kann erst dann erfolgen, wenn innerhalb eines Moduls alle Möglichkeiten zu schriftlichen Teilprüfungen ausgeschöpft sind. Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung erbracht werden, die zwischen 15 und 30 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins nach der letzten erfolgreich bestandenen Teilprüfung bzw. nach der letzten nicht bestandenen Wiederholungsprüfung, falls diese die letzte Teilprüfung in einem Modul darstellt, zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Teilleistung vertan und die Prüfung für dieses Modul gilt als nicht bestanden.

(5) Im Rahmen der Seminare erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer Hausarbeit oder mehrerer schriftlicher Arbeiten bzw. Präsentationen.

(6) Der Stellenwert der Gesamtnote einer Modulprüfung für das Nebenfachstudium ergibt sich aus den Leistungspunkten des Moduls im Verhältnis zu 60.

(7) Die Festsetzung der Anmeldungs- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 8 Auslandsstudium

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Ausland erworben werden. Das Auslandsstudium darf erst begonnen werden, wenn alle zu den Grundlagen und Methoden gehörigen Module bzw. Veranstaltungen erfolgreich absolviert wurden (vgl. § 4 Abs. 2).

(2) Im Rahmen des Auslandsstudiums können in folgenden Bereichen insgesamt max. 20 Leistungspunkte erworben werden:

Vertiefungen im Studienfach

in den Kernbereichen des Studienfaches

(3) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Bachelorstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte muss mit der oder dem jeweils fachlich verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer abgestimmt und dem Hochschulprüfungsamt durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten schriftlich vorgelegt werden.

§ 9 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 26. September 2008

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Paul W i n d o l f

Anhang 1: Prüfungsgegenstände und Modulbeschreibungen: (zu § 4 Abs. 6)

Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik (4 LP) Makroökonomik (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Statistik I oder Grundzüge der empirischen Sozialforschung I	Deskriptive Statistik (4 LP) oder Grundzüge der empirischen Sozialforschung I (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	4
Grundzüge der Mathematik I	Mathematik I (4 LP)	Vorlesung	keine	4
Vertiefung VWL I: Mikroökonomik/ Finanzwissenschaft	Mikroökonomik I (4 LP) Mikroökonomik II (4 LP) Finanzwissenschaft (4 LP)	jeweils: Vorlesung/Seminar/ Übung/Kolloquium	Grundzüge der VWL	12
Vertiefung VWL II: Makroökonomik/ Außenwirtschaft	Makroökonomik I (4 LP) Makroökonomik II (4 LP) Außenwirtschaft (4 LP)	jeweils: Vorlesung/ Seminar/ Übung/ Kolloquium	Grundzüge der VWL	12

Wahlpflichtmodule	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Spezialisierung: Studienfach Kernbereich 1	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	Grundzüge der VWL	12
Spezialisierung: Studienfach Kernbereich 2	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	Grundzüge der VWL	8

Kernbereiche „Volkswirtschaftslehre“	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
(A) Internationale Wirtschaftsbeziehungen (IWB)	IWB-Spezialisierung I (4-6 LP) IWB-Spezialisierung II (4-6 LP) IWB-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
(B) Arbeit und Soziale Sicherung (ASS)	ASS-Spezialisierung I (4-6 LP) ASS-Spezialisierung II (4-6 LP) ASS-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
(C) Finanz- und Kommunalwissen- schaft (FKW)	FKW-Spezialisierung I (4-6 LP) FKW-Spezialisierung II (4-6 LP) FKW-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
(D) Markt und Konsum (MK)	MK-Spezialisierung I (4-6 LP) MK-Spezialisierung II (4-6 LP) MK-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14

Sonstige Veröffentlichungen

7924.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau Knotenpunkt B 327 / K 102 bei Schloß Reifenthal)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, den Knotenpunkt der Bundesstraße 327 und der Kreisstraße 102 (B327 / K102) bei Schloß Reifenthal verkehrsgerecht auszubauen. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 13. Oktober 2008

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
Norbert Olk

7925.

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 14. November 2008, 9.30 Uhr, in Kaiserslautern

Die Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz findet am Freitag, 14. November 2008, 9.30 Uhr, im Rathaus Kaiserslautern, großer Ratssaal, statt.

Tagesordnung

TOP 1 Zukunft der Regionalplanung/Westpfalzstrategie

- a) Westpfalzstrategie;
hier: Beratung und Beschluss
- b) Zukunft der Regionalplanung/Planungsgemeinschaften
hier: Beratung und Beschluss

TOP 2 Wahlen

Wahl eines Nachfolgers für Frau Martina Krug in den Regionalvorstand
Wahl eines Nachfolgers für Herrn Alexander Baden in den
- Regionalvorstand
- Ausschuss I
- Ausschuss II

TOP 3 Kassen- und Haushaltsrechnung 2007

- a) Entgegennahme der Kassen- und Haushaltsrechnung 2007 und des Prüfberichtes sowie Feststellung der Kassen- und Haushaltsrechnung
- b) Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes

TOP 4 Entlastung des Regionalvorstandes und des Leitenden Planers

TOP 5 Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Kassen- und Haushaltsrechnung 2008

TOP 6 Satzungsänderung

TOP 7 Haushalt 2009 - Feststellung der Haushaltssatzung

TOP 8 Verschiedenes

Kaiserslautern, den 10. Oktober 2008

Planungsgemeinschaft Westpfalz
OB Dr. Bernhard Mathies
Vorsitzender

7926.

Siebte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen -VKZVG- hat der Kassenausschuss in der Sitzung am 14. Mai 2008 wie folgt beschlossen.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeinde-

verbände vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. 2002 S. 540) in der Fassung der Sechsten Satzungsänderung vom 10. Dezember 2007 (GV.NRW. 2008 S. 334), wird wie folgt geändert:

I.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Im Inhaltsverzeichnis wird in der Inhaltsangabe § 46b neu eingefügt und wie folgt gefasst:
„Gerichtsstand“
2. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„¹Der Leiter der Kasse und der Geschäftsführer haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ²Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
3. In § 5 Abs. 4 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„²§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend.“
Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
Hinter Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:
„Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 9 angefügt:
„Die Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.“
6. In § 19 Abs. 1 Buchst. j werden die Worte „befreit worden sind“ durch die Worte „nach § 17 Abs. 3 Buchst. e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit wurden“ ersetzt.

7. In § 20 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich - abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 und aus nachträglich eingehenden Altersvorsorgezulagen - auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.“
8. In § 36 Abs. 1 Satz 5 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:
„die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind“
9. In § 41 Abs. 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.“
10. In § 42 Abs. 4 Buchst. d werden die Worte „entrichteten Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage (§ 61)“ durch die Worte „entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage“ ersetzt.
11. Hinter § 46a wird folgender neuer § 46b angefügt:
„§ 46b
Gerichtsstand
(1) ¹Ansprüche aus der Pflichtversicherung können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Köln.
(2) Falls die / der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“
12. In § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:
„die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung“
13. In § 51 wird hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“
14. In § 60 wird der Absatz 3 gestrichen.
15. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „Zuteilung der Überschüsse“ durch das Wort „Überschussbeteiligung“ ersetzt.
16. § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
a. Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5.“
- b. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Dabei wird hinter dem Wort „werden“ das Wort „insoweit“ angefügt.
17. In § 72 Abs. 3 wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“
18. In § 73 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
19. Im Anhang zur Satzung (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung) werden in den Kopfzeilen die Worte „Stand: 01.01.2007“ jeweils durch die Worte „Stand: 01.01.2008“ ersetzt.
20. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente werden wie folgt geändert:
- 20.1 C. 3. wird wie folgt neu gefasst:
„Wie lange können Sie Ansprüche geltend machen?
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Haben Sie Ihren Anspruch vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich bei der RZVK geltend gemacht, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung der RZVK über den von Ihnen geltend gemachten Anspruch in Textform zugeht.“
- 20.2 Unter G. wird der zweite Absatz wie folgt neu gefasst:
„Bei Klagen der / des Versicherten bzw. Versicherungsnehmers ist der Gerichtsstand Köln. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist alternativ auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die / der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass die / der Versicherte bzw. Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“
- 20.3 Hinter Buchstabe J. wird in die AVB, deren Fassungen bis zum 31. Dezember 2007 gültig waren, folgender Buchstabe K. angefügt:
„K. Welche Übergangsregelungen gelten?
1. Abweichend von C. 3. gilt die 3-jährige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB für Ansprüche, die am 1. Januar 2008 noch nicht verjährt sind. Wenn die 5-jährige Verjährungsfrist nach C. 3. vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und die Verjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist, wird der Beginn der 3-jährigen Verjährungsfrist nach Satz 1 vom 1. Januar 2008 an berechnet. Läuft die 5-jährige Verjährungsfrist nach C. 3. früher ab, ist die Verjährung mit Ablauf der 5-Jahresfrist vollendet“.
2. C. 3. Satz 4 gilt nach dem 31. Dezember 2007 nur noch in den Fällen, in denen die Frist nach C. 3 Satz 4 schon vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begonnen hat.
3. Für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, gelten die Regelungen des Gerichtsstandes nach G. bis zum 31. Dezember 2008 fort.
Ab dem 1. Januar 2009 gelten für den Gerichtsstand folgende Regelungen:
Bei Klage der / des Versicherten bzw. des Versicherungsnehmers ist der Gerichtsstand Köln. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist alternativ auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die / der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass die / der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“
- 20.4 D. 2. erhält für die AVB, deren Fassungen bis zum 31. Dezember 2007 gültig waren und ebenso für die ab 1. Januar 2008 geltenden AVB folgende Fassung:
„2. Welche Folgen hat eine vorzeitige Inanspruchnahme?
Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 v. H. höchstens jedoch um 10,8 v. H.“
21. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente (Entgeltumwandlung) werden wie folgt geändert:
- 21.1 Unter D. 3. wird im letzten Absatz hinter dem Wort „Rentenversicherung“ die hochgestellte „1“ entfernt.
- 21.2 Die Fußnote wird gestrichen.
- 21.3 D. 12. wird wie folgt neu gefasst:
„Wie lange können Sie Ansprüche geltend machen?
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Haben Sie Ihren Anspruch vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich bei der RZVK geltend gemacht, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung der RZVK über den von Ihnen geltend gemachten Anspruch in Textform zugeht.“
- 21.4 Buchstabe G. wird wie folgt geändert:
a) Hinter dem zweiten Absatz wird folgender neuer Absatz eingefügt:
„Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist alternativ auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bzw. die / der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen sei-

nen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass die / der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

21.5 Hinter Buchstabe I. wird folgender Buchstabe J. angefügt:

„J. Wie lautet die ladungsfähige Anschrift?

Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse, vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Minde-ner Straße 2, 50679 Köln“

21.6 Hinter dem Buchstaben I. wird in die AVB, deren Fassungen bis zum 31. Dezember 2007 gültig waren, folgender Buchstabe J. angefügt:

„J. Welche Übergangsregelungen gelten?

1. Abweichend von D. 12. gilt die 3-jährige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB für Ansprüche, die am 1. Januar 2008 noch nicht verjährt sind. Wenn die 5-jährige Verjährungsfrist nach D. 12. vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und die Verjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist, wird der Beginn der 3-jährigen Verjährungsfrist nach Satz 1 vom 1. Januar 2008 an berechnet. Läuft die 5-jährige Verjährungsfrist nach D. 12. früher ab, ist die Verjährung mit Ablauf der 5-Jahresfrist vollendet.

2. D. 12. Satz 4 gilt nach dem 31. Dezember 2007 nur noch in den Fällen, in denen die Frist nach D. 12. Satz 4 schon vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begonnen hat.

3. Für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, gelten die Regelungen des Gerichtsstandes nach G. bis zum 31. Dezember 2008 fort.

Ab dem 1. Januar 2009 gelten für den Gerichtsstand folgende Regelungen:

Bei Klagen der / des Versicherten bzw. des Versicherungsnehmers ist der Gerichtsstand Köln. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist alternativ auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die / der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass die / der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“

II.

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a. I. Nummer 6, 7, 9, 10 und 16 am 1. Januar 2002,
- b. I. Nummer 18 am 28. Juni 2006,
- c. I. Nummer 8 am 1. Januar 2007 und
- d. I. Nummer 1, 4, 11, 15, 19, 20 und 21 am 1. Januar 2008.

Köln, den 14. Mai 2008

Johannes Maubach
Vorsitzender des Kassenausschusses

Jörg Boiss
Schriftführer

Die vorstehende Siebte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz mit Datum vom 27. September 2008, 31-45.02/04.01-3-3649/08, angenommen. Sie wird nach Artikel 8 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 29. Dezember 1972/26. Januar 1973 (GVBl. RhPf. S. 385) bekannt gemacht.

Köln, den 9. Oktober 2008

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Der Leiter der Kasse
Harry K. Voigtsberger

7927.

Auflösung des DRK-Kreisverbandes Frankenthal (Pfalz)

Der DRK-Kreisverband Frankenthal (Pfalz) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2007 aufgelöst worden. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Norbert Albrecht, Landesgeschäftsführer des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz, Mitternachtsgasse 4, 55116 Mainz, anzumelden.

Mainz, den 7. Oktober 2008

Der Liquidator

7928.

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

(Öffentliche Sitzung der
Vertreterversammlung)

Am Freitag, 14. November 2008, 9.30 Uhr, findet im Verwaltungsgebäude der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Eichendorffstraße 4 - 6, 67346 Speyer, Rotunde - 3. OG, eine öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Vorstandes
3. Abnahme der Jahresrechnung 2007
4. Haushaltsplan 2009
5. Verschiedenes

Speyer, den 6. Oktober 2008

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Klemens
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

Öffentliche Ausschreibungen

7929.

Öffentliche Ausschreibung Bekanntmachung nach § 17 VOL/A

- a) Vergabestelle (Auftraggeber):
Landesuntersuchungsamt
Abteilung Zentrale Dienste
Ref. 12 - Haushalt,
Controlling und Organisation -
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz
Telefon: 02 61 / 91 49 - 0
Telefax: 02 61 / 91 49 - 190
E-Mail: poststelle@lua.rlp.de
Ansprechpartnerin: Frau Stark
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) Art und Umfang der Leistung:
Los 1: Überprüfung von ca. 264 Laborabzugskabinen und
Los 2: Überprüfung von ca. 62 mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken im Laufe der Vertragslaufzeit von 24 Monaten.
- d) Ort der Leistung/Serviceleistung:
Los 1: 56073 Koblenz, 67346 Speyer, 54295 Trier,
Los 2: 56073 Koblenz, 54295 Trier, 76829 Landau, 55129 Mainz
- e) Losweise Vergabe:
Das Angebot kann sich erstrecken auf die Gesamtleistung (Los 1 und 2) oder ein Los (siehe c).
- f) Ausführungsfrist:
Nach Terminvereinbarung (von 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010)
- g) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die Vergabeunterlagen können bis spätestens zum 10. November 2008, schriftlich bei der Vergabestelle (siehe a) angefordert werden.
- h) Angebotsabgabe:
Die Angebote sind bei der Vergabestelle bis spätestens zum 24. November 2008, 10.00 Uhr, schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung (siehe Vergabeunterlagen) einzureichen.
- i) Angebotssprache:
Das Angebot sowie die vorzulegenden Nachweise sind in deutscher Sprache abzugeben.
- j) Nachweise:
Zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A sind u.a. folgende Unterlagen mit der Angebotsabgabe (siehe h) vorzulegen:
- Referenzliste,
- Nachweis einer gültigen und angemessenen Haftpflichtversicherung gegen Sach- und Vermögensschäden,
- aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung,
- Nachweis des Qualitätsmanagements (z. B. Zertifizierung nach DIN ISO 9001:2000 oder entsprechende Akkreditierungs- und Zertifizierungsnachweise).
- Eine Auflistung der, für die Überprüfung der Laborabzüge (Los 1) bzw. mikrobiologischen Sicherheitswerkbänke (Los 2), eingesetzten Geräte mit Angaben ggf. Nachweisen zu den Kalibrierungen/Überprüfungen.

- k) Zuschlags- und Bindefrist:
Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16. Dezember 2008.
- l) Kriterien der Auftragserteilung:
Der Zuschlag wird nach § 25 VOL/A auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- m) Sonstiges:
Mit der Abgabe des Angebots unterliegen die Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Koblenz, den 16. Oktober 2008

Landesuntersuchungsamt

7930.

Öffentliche Ausschreibung Bekanntmachung nach § 17 VOL/A

„Durchführung der BSE/TSE-Untersuchungen für das Landesuntersuchungsamt“
(Aktenzeichen: 12-02 108-BSE/TSE)

- a) Vergabestelle (Auftraggeber):
Landesuntersuchungsamt
Abteilung Zentrale Dienste
Referat 12
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz
Telefon: 02 61 / 91 49 - 0
Telefax: 02 61 / 91 49 - 190
E-Mail: poststelle@lua.rlp.de
Ansprechpartner: Herr Nowak
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) Art und Umfang der Leistung:
Durchführung der BSE/TSE-Untersuchungen für das Landesuntersuchungsamt einschließlich:
- der Transport- und Lagerlogistik
- der Datenerfassung- und -übermittlung
- des Melde- und Berichtswesen
- d) Ort der Leistung:
Die Testdurchführung erfolgt durch den Auftragnehmer im eigenen Labor.
- e) Losvergabe:
Die Leistung wird nicht in Lose unterteilt.
- f) Ausführungsfrist:
Der Dienstleistungsvertrag tritt zum 1. Februar 2009 in Kraft und hat eine Laufzeit von 24 Monaten bis zum 31. Januar 2011.
- g) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die Vergabeunterlagen können bis zum Freitag, den 14. November 2008 schriftlich bei der Vergabestelle (siehe a) angefordert werden.
- h) Angebotssprache:
Das Angebot sowie die vorzulegenden Nachweise sind in deutscher Sprache abzugeben.
- i) Ablauf der Angebotsfrist:
Die Angebote sind bei der Vergabestelle bis spätestens Dienstag, den 18. November 2008 schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung (siehe Bewerbungsbedingungen) einzureichen.
- j) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:
Mit dem Angebot sind vorzulegen:
- der aktuelle Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 der Gewerbeordnung (Auszug darf nicht älter als drei Monate sein),

- der Nachweis einer gültigen und angemessenen Versicherung gegen Haftpflichtschäden, einschließlich Transport- und Vermögensschäden,
- eine Referenzliste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen (unter Angabe der Ansprechperson und der Telefonnummer),
- der Nachweis der Akkreditierung gem. DIN EN ISO/ IEC 17025,
- die Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Arbeit mit Tierseuchenerregern
- Durchführung von „TSE-Schnelltests“ bei Schafen und Ziegen
- Durchführung von „BSE-Schnelltests“ bei Rindern, Wasserbüffeln und Bisons
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen im Jahre 2008 des nationalen Referenzlabors unter Angabe des Testverfahrens.

- k) Zuschlags- und Bindefrist:
Die Zuschlags- und Bindefrist endet am Mittwoch, dem 10. Dezember 2008.
- l) Kriterien der Auftragserteilung:
Der Zuschlag wird nach § 25 VOL/A auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- m) Sonstiges:
Mit der Abgabe des Angebots unterliegen die Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Koblenz, den 20. Oktober 2008

Landesuntersuchungsamt

7931.

Europäische Gemeinschaften -
Bekanntmachung

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):
Klinikum Mutterhaus
der Borromäerinnen gGmbH
Feldstraße 16
D-54290 Trier
Herr Geschäftsführer
Ralf Lunkenheimer
Tel.: 06 51 / 9 47-23 30
- Weitere Auskünfte erteilen:
Planungsgesellschaft Röder mbH
Am Wissenschaftspark 6
D-54296 Trier
Telefon: 06 51 / 1 46 41 -0
- Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
Planungsgesellschaft Röder mbH
Am Wissenschaftspark 6
D-54296 Trier
Frau Caroline Meiers
Telefon: 06 51 / 1 46 41-0
Fax: 06 51 / 1 46 41-80
- Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
Klinikum Mutterhaus
der Borromäerinnen gGmbH
Feldstraße 16
D-54290 Trier
Herr Geschäftsführer
Ralf Lunkenheimer
Tel.: 06 51 / 9 47-23 30

- I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)
Sonstiges:
Konfessioneller Krankenhausträger
Gesundheit
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- II.1) Beschreibung
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
Umbau und Erweiterungsbaumaßnahme Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
a) Bauleistung
Ausführung
Hauptausführungsort:
Feldstraße, D-54290 Trier
NUTS-Code DEB 21
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
Öffentlicher Auftrag
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Krankenhaus-Erweiterungsbau auf 10 Ebenen mit Hubschrauberlandeplatz auf oberster Ebene 9 sowie Umbaumaßnahmen auf Teilflächen des bestehenden Krankenhauses auf Ebenen 01 bis 9.
- Erweiterungsbau:
Bruttorauminhalt ca. 67.900 m³
Nettogrundrissfläche ca. 15.440 m²
- Umbaumaßnahme:
Bruttorauminhalt ca. 4230 m³
Nettogrundrissfläche ca. 930 m²
- zu vergebende Gewerke:
1.) Innenputzarbeiten
2.) Estrich- und Bodenbelagsarbeiten
3.) Abgehängte Decken und Funktionsdecken
4.) Brand- und Rauchschutztüranlagen
5.) Schuttbeseitigung
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand:
Hauptteil 45215100
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):
Nein
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) Menge oder Umfang des Auftrags
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
zu 1.) Innenputzarbeiten
ca. 3500 m² Kalkzementputz,
ca. 3800 m² Gipsputz, ca. 1700 m² Gipsputz in Treppenhäusern, ca. 480 m² Kalkzementputz in Treppenhäusern
- zu 2.) Estrich- und Bodenbelagsarbeiten
ca. 9000 m² Zementestrich, ca. 3500 m² PVC-Bodenbelag ableitf., ca. 4800 m² PVC-Bodenbelag
- zu 3.) Abgehängte Decken und Funktionsdecken
ca. 900 m² GK-Decken, ca. 1600 m² Brandschutz-Paneel-

decken, ca. 650 m² Langfeld-
Paneeldecken aus Metall, ca.
3100 m² Akustikdecken, ca.
3100 m² Funktionsdecken

- zu 4.) Brand- und Rauchschutztür-
anlagen
ca. 73 Stück Brandschutzzele-
mente, ca. 18 Stück Rauch-
schutzzelemente, ca. 48 Stück
Brandschutz-Stahlblechtüren,
ca. 14 Stück Stahl-Rahmen-
Glaselemente ohne brand-
schutztechnische Anforderung
- zu 5.) Schuttbeseitigung
ca. 8 Stück Wertstoffcontainer,
ca. 65 Stück Bauschuttanfälle,
ca. 119 Stück Bauschuttcon-
tainer

II.2.2) Optionen: Nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und
Ende der Auftragsausführung:
Beginn: 26/01/2009
Ende: 01/05/2010

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicher-
heiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in
Höhe von 5 % der Nettoauftrags-
summe zzgl. der jeweils in Deutsch-
land gültigen Mehrwertsteuer. Si-
cherheit für Mängelansprüche in
Höhe von 3 % der Nettoabrech-
nungssumme zzgl. der jeweils in
Deutschland gültigen Mehrwertsteu-
er.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und
Zahlungsbedingungen bzw. Verweis
auf die maßgeblichen Vorschriften:
Zahlungsbedingungen gemäß VOB
Teil B und den Verdingungsunterla-
gen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft,
an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit
bevollmächtigtem Vertreter.

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschafts-
teilnehmers sowie Auflagen hin-
sichtlich der Eintragung in einem
Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die er-
forderlich sind, um die Einhaltung
der Auflagen zu überprüfen:
Mitgliedsbescheinigung der zustän-
digen Berufsgenossenschaft. Bieter,
die ihren Sitz nicht in Deutschland
haben, müssen eine Bescheinigung
des für sie zuständigen Versiche-
rungsträgers vorlegen.
Nachweis der Zuverlässigkeit gem.
§ 21 des Gesetzes zur Bekämpfung
der Schwarzarbeit und illegalen Be-
schäftigung (Auszug aus dem Gewer-
bezentralregister).

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Lei-
stungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die er-
forderlich sind, um die Einhaltung
der Auflagen zu überprüfen:
Nachweise gemäß VOB Teil A § 8
Nr. 3 (1) a) - c) sowie Eignungsnach-
weise für Nachunternehmer auf Ver-
langen der Vergabestelle.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die er-
forderlich sind, um die Einhaltung
der Auflagen zu überprüfen:

Nachweise gemäß VOB Teil A § 8
Nr. 3 (1) d) - g) sowie Eignungsnach-
weise für Nachunternehmer auf Ver-
langen der Vergabestelle.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart:
Offenes Verfahren

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in
Bezug auf: die Kriterien, die in den
Verdingungs-/Ausschreibungsunterla-
gen, der Aufforderung zur Angebots-
abgabe oder zur Verhandlung bzw. in
der Beschreibung zum wettbewerbli-
chen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion
durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsinformationen

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen dessel-
ben Auftrags:
Ja. Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2008/S 129-171396 vom 30/06/2008

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ver-
dingungs-/Ausschreibungs- und er-
gänzenden Unterlagen (ausgenom-
men bei einem DBS) bzw. der Be-
schreibung (bei einem wettbewerbli-
chen Dialog)
Schlusstermin für die Anforderung
von oder Einsicht in Unterlagen:
Tag: 27/11/2008, Uhrzeit: 16.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig:
Ja
Preis: 30,00 EUR (Gewerk 1)
Preis: 30,00 EUR (Gewerk 2)
Preis: 40,00 EUR (Gewerk 3)
Preis: 40,00 EUR (Gewerk 4)
Preis: 20,00 EUR (Gewerk 5)

Zahlungsbedingungen und -weise:
vorab per Verrechnungsscheck über
die Schutzgebühr der o. g. Beträge
inklusive Mehrwertsteuer für die
Unterlagen in 1-facher Ausfertigung.
Hinweis: Die Verdingungsunterlagen
werden nur versandt, wenn ein Ver-
rechnungsscheck über die Schutzge-
bühr, ausgestellt auf die Planungsge-
sellschaft Röder mbH, Am Wissen-
schaftspark 6, D-54296 Trier, vor-
liegt. Das eingezahlte Entgelt wird
nicht erstattet. Aus postalischen
Gründen sind unbedingt Postleit-
zahl, Bestimmungsort, Straße und
Hausnummer anzugeben.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der
Angebote bzw. Teilnahmeanträge
Tag: 04/12/2008
Uhrzeit: siehe Angabe unter IV.3.8

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote
oder Teilnahmeanträge verfasst wer-
den können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis: 17/01/2009

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der
Angebote
Tag:
04/12/2008, Uhrzeit: 09.00 Uhr
(Gewerk 1)
04/12/2008, Uhrzeit: 09.40 Uhr
(Gewerk 2)
04/12/2008, Uhrzeit: 10.20 Uhr
(Gewerk 3)
04/12/2008, Uhrzeit: 11.00 Uhr
(Gewerk 4)
04/12/2008, Uhrzeit: 11.40 Uhr
(Gewerk 5)

Ort:

Klinikum Mutterhaus der Borromäe-
rinnen gGmbH, Feldstraße 16,
D-54290 Trier, Besprechungsraum
im Werkstattgebäude

Personen, die bei der Öffnung der
Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Der Bieter und dessen Bevollmäch-
tigter.

Abschnitt VI: Zusätzliche Informationen

VI.1) Dauerauftrag: Nein

VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem
Vorhaben und/oder Programm, das
aus Gemeinschaftsmitteln finanziert
wird: Nein

VI.3) Sonstige Informationen:
Die unter II.3 angegebene Vertrags-
laufzeit berücksichtigt die Dauer der
Gesamtvertragslaufzeit. Einzelfris-
ten werden in den Verdingungsunter-
lagen ausgewiesen.

VI.4) Nachprüfungsverfahren/Rechtsbe-
helfsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungs-
verfahren:
Vergabekammer für Rheinland-
Pfalz: Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Wein-
bau, Stiftsstraße 9, D-55116 Mainz

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen
Genaue Angaben zu den Fristen für
die Einlegung von Rechtsbehelfen:
1. § 107 GWB: Nachprüfungsverfah-
ren
2. § 117 GWB: sof. Beschwerde gegen
Entscheidungen der Vergabekam-
mer, zwei Wochen nach Zustellung

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekannt-
machung (an das Europ. Amtsblatt):
10/10/2008

7932.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17

a) Klinikum Worms gGmbH
Gabriel-von-Seidl-Straße 81
67550 Worms
Tel. 0 62 41 - 501-0
Fax: 0 62 41 - 501-4600
E-Mail: info@klinikum-worms.de
www.klinikum-worms.de

b) Öffentliche Ausschreibung
nach VOB/A § 3 Nr. 1.1

c) Modernisierung Klinikküche

d) Gabriel-von-Seidl-Straße 81
67550 Worms

e) Leistungsumfang

Abgehängte Decken:

1. Demontage und Entsorgung ca. 800 m³
2. Hygiene Akustikdecken neu ca. 800 m²
3. De- und Neumontage vorh. Alubrandrasterdecke inkl. neuere Dämmauflage ca. 140 m²

f) Vergabe nach Gewerken

g) entfällt

h) Ausführungszeit Gesamtmaßnahme in
2 Bauabschnitten Febr. 09 - Sept. 09

i) Die Vergabeunterlagen können ab Veröf-
fentlichungsdatum bis 14. November
2008 unter Angabe des Bauvorhabens
und Gewerks und Vorlage eines Überwei-
sungsbelegs schriftlich angefordert wer-
den bei:

BZM ARCHITEKTEN, Sommerstraße 3,
65197 Wiesbaden, Tel. 06 11 - 3 97 41, Fax
06 11 - 3 97 43, Kto.-Nr. 1875353, BLZ
508 629 03 Volksbank Mainspitze

- j) Kostenentschädigung: 25,- EUR
 - k) Die Angebotsfrist endet am Submissions-termin mit der Öffnung der Angebote
 - l) Klinikum Worms wie a)
 - m) deutsch
 - n) Bieter oder Bevollmächtigter
 - o) 11. Dezember 2008, Klinikum Worms
 - p) Vertragserfüllungsbürgschaft
5 % der Bruttoauftragssumme,
Gewährleistungsbürgschaft
3 % der Bruttoabrechnungssumme
 - q) Zahlungen gem. VOB/B
 - r) entfällt
 - s) Eignungsnachweise gem. VOB/A § 8 Nr. 3
1 a-f - auf Verlangen der Vergabestelle
1 g - Bescheinigung über die Haft-
pflichtversicherung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung
des Finanzamtes
- Die Urkalkulation vor Auftrags-
vergabe auf Anforderung durch
den AG.
- Angebote, die die geforderten Unterneh-
merangaben nicht erfüllen, werden nicht
gewertet und führen zum Ausschluss vom
Angebotsverfahren.
- t) Die Zuschlagsfrist endet am 30. Januar
2009
 - u) Nebenangebote sind zugelassen nur zu-
sätzlich zum Hauptangebot. Sie sind als
solche zu kennzeichnen.
 - v) Prüfstelle: Ministerium f. Arbeit, Sozia-
les, Gesundheit, Familie u. Frauen

7933.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17

- a) Klinikum Worms gGmbH
Gabriel-von-Seidl-Straße 81
67550 Worms
Tel. 0 62 41 - 501-0
Fax: 0 62 41 - 501-4600
E-Mail: info@klinikum-worms.de
www.klinikum-worms.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
nach VOB/A 3 Nr. 1.1
- c) Modernisierung Klinikküche
- d) Gabriel-von-Seidl-Straße 81
67550 Worms
- e) Leistungsumfang
Elektrotechnische Anlagen:
1 Stück Unterverteilung AV
1 Stück Unterverteilung SV
ca. 180 Stück Beleuchtungskörper, Si-
cherheitsbeleuchtung
Allgemeine Installationen, Potentialaus-
gleich, Demontagen und Entsorgung
Brandmeldeanlage, ELA, Telefon, EDV
Brandschutzmaßnahmen
ca. 4000 m Zuleitungen und Installati-
onsleitungen
ca. 1100 m Fernmeldeleitungen
- f) Vergabe nach Gewerken
- g) entfällt
- h) Ausführungszeit Gesamtmaßnahme in 2
Bauabschnitten Febr. 09 - Sept. 09

- i) Die Vergabeunterlagen können ab Veröf-
fentlichungsdatum bis 14. November
2008 unter Angabe des Bauvorhabens
und Gewerks und Vorlage eines Überwei-
sungsbelegs schriftlich angefordert wer-
den bei:
PWB Planungsbüro Wolfgang Barchet,
Nassauer Straße 58, 61440 Oberursel, Tel.
0 61 71 - 5 85 09 0, Fax 0 61 71 - 5 85 09 15,
Kto.-Nr. 633429, BLZ 500 502 01, Frank-
furter Sparkasse
 - j) Kostenentschädigung: 35,- EUR
 - k) Die Angebotsfrist endet am Submissions-termin mit der Öffnung der Angebote
 - l) Klinikum Worms wie a)
 - m) deutsch
 - n) Bieter oder Bevollmächtigter
 - o) 11. Dezember 2008, Klinikum Worms
 - p) Vertragserfüllungsbürgschaft
5 % der Bruttoauftragssumme,
Gewährleistungsbürgschaft
3 % der Bruttoabrechnungssumme
 - q) Zahlungen gem. VOB/B
 - r) entfällt
 - s) Eignungsnachweise gem. VOB/A § 8 Nr. 3
1 a - f - auf Verlangen der Vergabestelle
1 g - Bescheinigung über die Haft-
pflichtversicherung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung
des Finanzamtes
- Die Urkalkulation vor Auftrags-
vergabe auf Anforderung durch
den AG.
- Angebote, die die geforderten Unterneh-
merangaben nicht erfüllen, werden nicht
gewertet und führen zum Ausschluss vom
Angebotsverfahren.
- t) Die Zuschlagsfrist endet am 30. Januar
2009
 - u) Nebenangebote sind zugelassen nur zu-
sätzlich zum Hauptangebot. Sie sind als
solche zu kennzeichnen.
 - v) Prüfstelle: Ministerium f. Arbeit, Sozia-
les, Gesundheit, Familie u. Frauen

7934.

Bekanntmachung VOB/A § 3

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor einer beschränkten Ausschreibung

- I.1 Auftraggeber - Vergabestelle:
Klinikum Worms
Gabriel-von-Seidl-Straße 81
67550 Worms
Tel.: 0 62 41 - 5 01-0
Fax: 0 62 41 - 5 01 46 00
E-Mail: info@klinikum-worms.de
www.klinikum-worms.de
- Anhang A:
Auskünfte werden erteilt,
Teilnahmeanträge sind zu richten an:
BZM Architekten
Sommerstraße 3
65197 Wiesbaden
Tel.: 06 11 - 3 97 41
Fax: 06 11 - 3 97 43
- II. Auftragsgegenstand
- II.1.1 **Sanierung des Fußbodens der Klinik-
küche**
- II.1.2 Ausführung von Bauleistungen
- II.1.8 Aufteilung in Lose: nein
- II.2.1 Umfang des Auftrages
800 m² Bodenaufbau in 2 Abschnitten
ab OK Rohdecke, inkl. Ausgleichs-
schicht zum Höhenausgleich, Dich-

tung, Estrich und Epoxydestrich mit
Colorquarzeinstreuung und transpa-
renter Versiegelung mit Einbau von
Ablaufkörpern und Edelstahlrinnen
als Gesamtsystem.

Der Gesamt-Aufbau soll nachfolgend
beschriebene Eigenschaften gewähr-
leisten:

- generell lösemittelfreie Produkte
als Bindemittel
- Beständigkeit gegen Öle,
Laugen, Säuren, Fette
- temperaturbeständig
bis 100 Grad C
- flüssigkeitsdichter
Gesamt-Bodenaufbau
- Wasserabführung des Oberbelages
ohne Pfützenbildung
- Oberbelag mit Rutschhemmung
R 12 V 4
- hygienischer Oberbelag
mit geringem Fuganteil
- leichte Reinigung

II.3 Ausführungszeit in 2 Bauabschnitten geplant:

März 09 - September 09

III.1.1 Sicherheiten - „siehe Vergabeunterla- gen“

1.2 Zahlungsbedingungen - „siehe Verga- beunterlagen“

1.3 Rechtsform für Bietergemeinschaft: „gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter“

2. Teilnahmebedingungen - geforderte Nachweise VOB/A § 8.3

2.1 § 8.3 (1) f - Eintrag in das Berufsre- gister

§ 8.5.2 - Gewerbezentralregisteraus- zug nicht älter als 3 Monate

2.2 § 8.3 (1) a - c

- a) Umsatz der letzten 3 Jahre
- c) Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre,
Einsatz v. Nachunternehmern

2.3 § 8.3 (1) d, e, g

d) Technische Ausrüstung

e) Techn. Personal Aufsicht

g) Technische Nachweise:

1. exakte allgemeine Beschrei- bung des Bodenaufbaus einschl. Detailskizzen, ab Rohdecke

2. exakte Beschreibung einschl. Skizze folgender Ausführungs- details:

untere Abdichtungsebene, Pro-
duktbezeichnung und Hersteller
Estrichstärken und Qualität
Detail: Anschluss Boden/Wand
für den Gesamtbodenaufbau
Detail: Ausführung Boden-
durchdringungen (z.B. Medien)
Detail: Ausführung Entwässe-
rungseinrichtungen hinsichtlich
Eindichtung

Ausführung des Oberbelages als
Epoxidharzestrich einschl. Be-
nennung der eingesetzten Mate-
rialien, Schichtstärken und
Hersteller

Beschreibung mit Skizze hin-
sichtlich rissfreier Ausführung
des Gesamtbodenaufbaus
Beschreibung der Ausführung
des Gesamtbodenaufbaus hin-
sichtlich Gefälleausbildung und
pfützenfreier Abführung des
Oberflächenwassers

3. Nachweise und Prüfzeugnisse Werksprüfzeugnis bezüglich „Physiologische Unbedenklich- keit“ der Oberflächversiegelung des Epoxidharzestriches

Herstellernachweis bezüglich lösemittelfreier Bindemittel
Verlegereignetes Prüfzeugnis bezüglich der erforderlichen Rutschhemmung des BIA (Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit)
Muster ca. DIN A4 bezüglich Oberbelag R 12 V 4

4. Referenzen
Auflistung von Referenzen für die Jahre 1998 - 2008 mit folgenden Angaben:
- Ausführungsjahr
- Objektbeschreibung: z.B. Großküche, Spülküche etc.
- Auftragssumme
- Bodenfläche
- Benennung der Referenzen mit Ansprechpartner und Telefonnr. von:
- techn. Leiter
- Küchenleiter
- Planungsbüro
Referenzauskünfte in Bezug auf:
- Funktionalität
- Mechanischer Belastbarkeit
- Rissfreiheit des Gesamtaufbaus
- Zustand bezüglich Hygiene/gute Reinigung sind ein Auswahlkriterium

IV. Verfahren

- 3.4 Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:
7. November 2008
- 3.5 Versand der Aufforderung an ausgewählte Bieter:
47. KW
- 4.1 Ministerium f. Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

7935.

Bekanntmachung VOB/A § 3

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor einer beschränkten Ausschreibung

- I.1 Auftraggeber - Vergabestelle
Klinikum Worms
Gabriel-von-Seidl-Straße 81
67550 Worms
Tel.: 0 62 41 - 5 01-0
Fax: 0 62 41 - 5 01 46 00
E-Mail: info@klinikum-worms.de
www.klinikum-worms.de
- Anhang A:
Auskünfte werden erteilt,
Teilnahmeanträge sind zu richten an:
Ing.-Büro K. Scheithauer GmbH
Schöne Aussicht 4
65558 Oberneisen
Tel.: 0 64 30 - 91 37-0
Fax: 0 64 30 - 91 37-37
- II. Auftragsgegenstand
- II.1.1 **Sanierung Lüftungs-, Heizungs- und Sanitäranlagen der Klinikküche**
- II.1.2 Ausführung von Leistungen der technischen Gebäudeausrüstung
- II.1.8 Aufteilung in Lose: nein
- II.2.1 Umfang des Auftrages
ca. 1250 m² Zu- und Abluftleitungen aus verzinktem Stahlblech, teilweise fett- und wasserdicht
ca. 140 lfdm. Wickelfalz- und Flexrohr aus verz. Stahlblech, teilweise fett- und wasserdicht

- ca. 800 m² Wärmedämmung für Zuluft
ca. 55 Stück Luftdurchlässe verschiedener Ausführungen
ca. 110 lfdm. Gitterband für Zu- und Abluft
3 Stück Dunstabzugshauben bis 8000 m³/h
Austausch und Ergänzung von Brandschutzklappen
Ergänzung der Be- und Entwässerungsleitungen für Großküchengeräte wasser-, abwasser- und dampfseitiger Anschluss von Großküchengeräten heizungsseitiges Anpassen vorhandener Installationen
Demontage und Entsorgung vorhandener Installationen
Interimsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Küchenbetriebes während der Umbauphase

- II.3 Ausführungszeit in 2 Bauabschnitten geplant:
März 09 - September 09

- III.1.1 Sicherheiten - „siehe Vergabeunterlagen“

- 1.2 Zahlungsbedingungen - „siehe Vergabeunterlagen“

- 1.3 Rechtsform für Bietergemeinschaft: „gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter“

2. Teilnahmebedingungen - geforderte Nachweise VOB/A § 8.3

- 2.1 § 8.3 (1) f - Eintrag in das Berufsregister

- § 8.5.2 - Gewerbezentralregisterauszug nicht älter als 3 Monate

- 2.2 § 8.3 (1) a-c

- a) Umsatz der letzten 3 Jahre
c) Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre, Einsatz v. Nachunternehmern

- 2.3 § 8.3 (1) d, e, g

- d) Technische Ausrüstung
e) Techn. Personal Aufsicht
g) Technische Nachweise:
1. Beschreibung fettgedichteten Luftleitungen einschl. Detailskizzen
2. Beschreibung der Dunstabzugshauben einschl. Detailskizzen
3. Nachweise und Prüfzeugnisse für Brandschutzklappen in Küchenabl.
4. Referenzen vergleichbarer Projekte (Küchensanierung im laufenden Betrieb) mit Auflistung von Referenzen der Jahre 1998 - 2008 mit folgenden Angaben:
- Ausführungsjahr
- Objektbeschreibung (z.B. Großküche, Spülküche etc.)
- Auftragssumme
- Luft-Volumenströme
- Benennung der Referenzen mit Ansprechpartner und Telefonnr. von:
- techn. Leiter
- Küchenleiter
- Planungsbüro

IV. Verfahren

- 3.4 Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:
7. November 2008
- 3.5 Versand der Aufforderung an ausgewählte Bieter:
47. KW
- 4.1 Ministerium f. Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

7936.

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17

- a) Klinikum Worms gGmbH
Gabriel-von-Seidl-Straße 81
67550 Worms
Tel. 0 62 41 - 501-0
Fax: 0 62 41 - 501-4600
E-Mail: info@klinikum-worms.de
www.klinikum-worms.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A 3 Nr. 1.1
- c) **Spülanlage für die Spülküche des Klinikums**
- d) entfällt
- e) Ausführungsfrist: April 2009
- f) Die Vergabeunterlagen können ab Veröffentlichungsdatum bis 14. November 2008 unter Angabe des Bauvorhabens und Gewerks und Vorlage eines Überweisungsbelegs schriftlich angefordert werden bei:
BZM ARCHITEKTEN, Sommerstraße 3,
65197 Wiesbaden, Tel. 06 11 - 3 97 41,
Fax 06 11 - 3 97 43, Kto.-Nr. 1875353,
BLZ 508 629 03 Volksbank Main Spitze
- g) wie f)
- h) Kostenentschädigung: 20,- EUR
- i) Die Angebotsfrist endet am Submissionstermin mit der Öffnung der Angebote am 11. Dezember 2008
- k) Vertragserfüllungsbürgschaft
5 % der Bruttoauftragssumme,
Gewährleistungsbürgschaft
3 % der Bruttoabrechnungssumme
- l) Mit Montagefortschritt und Abnahme
- m) Mit dem Angebot abzugebende Unterlagen:
- Produktblätter zu den angebotenen Produkten
- Nachweis, dass die angebotene Qualität der ausgeschriebenen Qualität entspricht.
- Angaben über Serviceleistungen wie Wartung, Verfügbarkeit vor Ort etc. für den Aufstellort beim AG
- Nebenangebote sind nur zusätzlich zum Hauptangebot zugelassen. Sie müssen in sich vollständig sein und als Nebenangebot gekennzeichnet sein.
Mit der Abgabe des Nebenangebotes ist der Nachweis über die qualitative Gleichwertigkeit zum Hauptangebot zu führen.
- n) Die Zuschlagsfrist endet am 30. Januar 2009
- o) Hinweis auf Gültigkeit § 27 VOL

7937.

Öffentliche Ausschreibung von Leasing-Fahrzeugen für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Saarland

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Objekt:

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Saarland - nachfolgend Auftraggeber genannt - beabsichtigt eine Kraftfahrzeugflotte zu leasen.
Der Auftraggeber ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

1.2 Angebotsunterlagen und Referenzen:

Dem Angebot sind Unterlagen beizufügen, aus denen Einzelheiten der angebotenen Kraftfahrzeuge hervorgehen, insbesondere in Bezug auf die Ausstattung.

1.3 Rückfragen:

Rückfragen sind schriftlich zu stellen an:

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung im Saarland
z. Hd. Herrn Frank Petruzzelli
Dudweiler Landstraße 5
66123 Saarbrücken
Tel.: 06 81 / 9 36 67-24
Fax: 06 81 / 9 36 67-49
E-Mail:
frank.petruzzelli@mdk-saarland.de

1.4 Termin zur Angebotsabgabe:

Das Angebot nebst Anlagen hat bis zum 27. November 2008, 14.00 Uhr, bei der unter Ziffer 1.3 aufgeführten Anschrift vorzuliegen. Die Nichteinhaltung des genannten Termins führt zum Ausschluss aus der Bewertung.

1.5 Rechnungen:

Rechnungen sind grundsätzlich 2-fach an
Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung im Saarland
Dudweiler Landstraße 5
66123 Saarbrücken

einzureichen. Die Rechnung ist in Übereinstimmung zum Angebot mit den Festpreisen ohne MwSt. auszustellen. Auf den Nettorechnungsbetrag ist die MwSt. am Schluss der Rechnung gesondert zuzurechnen. Der geforderte Rechnungsbetrag, der die MwSt. einschließt, ist aufzuführen.

1.6 Kosten:

Bei schriftlicher Anforderung und postalischem Versand 20,- EUR.
Zahlbar per Banküberweisung auf:
Konto-Nr.: 507 008 bei Bank 1 Saar, BLZ 591 900 00.
Der Betrag wird nicht erstattet. Mit Anforderung der Ausschreibungsunterlagen ist ein Nachweis über diese Einzahlung vorzulegen.

2. Besondere Vertragsbedingungen

2.1 Vertragsgrundlagen:

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Die allgemeinen Vorbemerkungen.
- Die hier aufgeführten besonderen Vertragsbedingungen (Punkt 7).
- Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/A, Abschnitt 2.
- Angebots- und Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil und haben somit keine Gültigkeit.
- Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung der Vertragspartner in schriftlicher Form. Änderungen oder Streichungen in den Vertragsbedingungen führen zum Ausschluss des Bieters.
- Erklärung des Auftragnehmers darüber, dass
 - über sein Vermögen kein Insolvenz-antrag eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist;
 - er sich nicht in Liquidation befindet;
 - er nicht rechtskräftig aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.

2.2 Vergabe und Zuschlag:

- Eine endgültige Entscheidung über das Leasing der Kraftfahrzeugflotte wird erst nach Vorlage und Auswertung der Angebote getroffen. Der Auftraggeber behält sich also die

Möglichkeit vor, von einer Vergabe grundsätzlich abzusehen. In diesem Fall entstehen dem Auftraggeber keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Bieter bzw. kann der Bieter keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

- Die genannten Stückzahlen sind ca. Angaben. Sie können zum Zeitpunkt der Vergabe nach unten oder oben korrigiert werden.
- Der Zuschlag erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber.
- Der Zuschlag ist nicht an das niedrigste Angebot gebunden. Er orientiert sich an nachfolgenden Kriterien:
 - Preis, technischer Wert,
 - Lieferfrist,
 - Kundendienst, Qualität,
 - Betriebskosten,
 - technische Unterstützung.
- Der Bieter ist bis zur eventuellen Auftragserteilung, jedoch mindestens für 3 Monate nach Angebotsabgabe an sein Angebot gebunden.

2.3 Lieferung:

Das Angebot umfasst die Lieferung der Fahrzeuge am Standort des Auftraggebers:

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung im Saarland
Dudweiler Landstraße 5
66123 Saarbrücken

Die Fahrzeuge sind vom Auftragnehmer bei der Kfz-Zulassungsstelle am Ort des Auftraggebers und nach dessen Vorgaben anzumelden.

2.4 Service:

- Flächendeckendes Werkstattnetz im Saarland
- Gewährleistung der Mobilität bei Werkstattaufenthalt von mehr als 24 Stunden

2.5 Vergütung:

- Die entstehenden Kosten - Überführungskosten und Zulassungsgebühr - werden dem Auftraggeber pro Fahrzeug gesondert in Rechnung gestellt. Sie gelten für alle Fahrzeuge gleich. Es entstehen keine weiteren Kosten.

2.6 Garantie:

Umfassende Garantieleistung während der gesamten Leasingdauer ab Zulassungsdatum.

3. Leistungsverzeichnis

3.1 Kleinwagen

Limousine, 3-türig oder 4-türig
Benzinmotor - kleinste Leistungsstärke
Abgasnorm EURO 4

Es muss sich um Neufahrzeuge handeln.

Ausstattung außen
Standard Lackierung

Ausstattung innen
Lenksäule, höhenstellbar
Sitzhöhenstellung, Fahrer

Getriebe, Räder
5-Gang-Schaltgetriebe
Zusätzlich 4 komplette Winterräder
Reserverad, vollwertig oder Tirefit

Sicherheit
ABS (Antiblockiersystem)
Elektronische Bremskraftverteilung
Höchst mögliche Anzahl an Airbags; mindestens Fahrer-, Beifahrer und Seitenairbag

Technik & Komfort

Servolenkung
Fensterheber, elektrisch
Klimaanlage
Stereo-Radio-CD
inkl. Diebstahlsicherung
Scheibenwischer-Intervallschaltung
Heckscheibenwischer
12 Volt Anschluss in Mittelkonsole
Zentralverriegelung

Service

Flächendeckendes Werkstattnetz im Saarland
Gewährleistung der Mobilität bei Werkstattaufenthalt von mehr als 24 Stunden

3.1 Mittelklassewagen

Limousine, 5-türig
Benzinmotor 75 - 100 PS (55 - 74 kW)
Abgasnorm EURO 4

Es muss sich um Neufahrzeuge handeln.

Ausstattung außen
Standard Lackierung

Ausstattung innen
Lenksäule, höhenstellbar
Sitzhöhenstellung, Fahrer

Getriebe, Räder
5-Gang-Schaltgetriebe
Zusätzlich 4 komplette Winterräder
Reserverad, vollwertig oder Tirefit

Sicherheit
ABS (Antiblockiersystem)
Elektronische Bremskraftverteilung
Höchst mögliche Anzahl an Airbags, mindestens Fahrer-, Beifahrer- u. Seitenairbag

Technik & Komfort

Servolenkung
Fensterheber, elektrisch
Klimaanlage
Stereo-Radio-CD
inkl. Diebstahlsicherung
Scheibenwischer-Intervallschaltung
12 Volt Anschluss in Mittelkonsole
Zentralverriegelung

Service

Flächendeckendes Werkstattnetz im Saarland
Gewährleistung der Mobilität bei Werkstattaufenthalt von mehr als 24 Stunden

4. Leasing und Anzahl der Fahrzeuge:

Leasingform ohne Anzahlung und Restzahlung und Abwicklung des Flottengeschäftes nach Vorgaben des Auftraggebers. Der Leasingzeitraum beträgt 36 Monate bei einer Laufleistung von 15.000 km pro Jahr.

Leasingkonditionen für Flottengrößen bis 15 Fahrzeuge.

Klasseneinteilung	36 Monate
Kleinwagen	10 - 15
Mittelklassewagen	Einzelne Kfz

Seitens der Auftragnehmer können Alternativvorschläge bezüglich der Klasseneinteilung angeboten werden.

Fahrzeuge werden von den Außendienstmitarbeitern dienstlich und privat gegen Kostenerstattung genutzt. Die private Nutzung erstreckt sich ausschließlich auf die Mitarbeiter.

5. Inhalt der Leasingverträge/Umfang der Service-Leistungen:

Vertraglich vereinbart wird das nachstehende Leasingmodell.

1. Leasing-Variante 1 (einschl. Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300,- EUR, Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150,- EUR)
2. Leasing Variante 2 (ohne Versicherungsleistungen)

Die Leistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die reine Lieferung der Fahrzeuge gemäß der vorstehenden Vorgaben unter Ziffern 3. und 4.

Wartung/Reparatur, beinhaltet

- vom Hersteller vorgesehene Wartungs- und Inspektionsarbeiten inkl. evtl. erforderlicher Materialien,
- Ölwechsel,
- Instandsetzung bei üblichem Verschleiß,
- Sicherheitsuntersuchungen,
- TÜV- und AU-Gebühren,
- Abschleppgebühren bei technischen Pannen.

6. Wertungskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot, aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien:

Kosten (55 %), Kraftstoffverbrauch (30 %), Funktions-, Leistungsfähigkeit (10 %), Service-Leistungsangebot (5 %).

7. Besondere Vertragsbedingungen:

1. Auslieferungsmodalitäten

Das Angebot umfasst die Anlieferung der Fahrzeuge an den Standort des Auftraggebers:

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland
Dudweiler Landstraße 5
66123 Saarbrücken

Die Fahrzeuge sind vom Auftragnehmer bei der Kfz-Zulassungsstelle am Ort des Auftraggebers und nach dessen Vorgabe anzumelden.

2. Lieferfrist

Die Lieferung der Fahrzeuge erfolgt im 1. Quartal 2009, und zwar auf Abruf des Auftraggebers mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen.

Diese Lieferfrist ist eine Vertragsfrist.

3. Rechnungen

Alle Rechnungen sind einfach beim Auftraggeber einzureichen, und zwar in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Mehrwertsteuer. Auf den Nettorechnungsbetrag ist die Mehrwertsteuer am Schluss gesondert hinzuzusetzen; der geforderte Rechnungsbetrag, der die Mehrwertsteuer einschließt, ist aufzuführen.

Nähere Angaben zu den einzelnen Forstämtern entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung im ForstNET von Landesforsten Rheinland-Pfalz und dem Intranet des MUVF.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben einem überdurchschnittlichen Maß an Engagement und Belastbarkeit, Eigeninitiative, stark ausgeprägte soziale Kompetenz sowie Führungsfähigkeit, gute Organisationsfähigkeit, strategisches Denken und Management, ausgeprägte Kommunikations- und Überzeugungsfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick erwartet.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des höheren Forstdienstes von Landesforsten mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz. Die Teilnahme an der „Potentialgruppe Forstamtsleiterinnen und Forstamtsleiter“ ist ebenfalls erwünscht.

Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die zum 1. Januar 2004 die Leitung eines Forstamtes übernommen haben oder bereits die Funktion eines Gebietsreferenten oder Fachbereichsleiters innehaben, können nicht berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm des Landes sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Bewerbungen um mehrere Forstamtsleitungen ist zwingend eine Reihung anzugeben.

Bewerbungen sind dem

**Ministerium für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
-Personalreferat-
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz**

bis drei Wochen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger vorzulegen.

7939.

VERTRETUNG DES LANDES
RHEINLAND-PFALZ BEIM BUND
UND DER EUROPÄISCHEN UNION
- oberste Landesbehörde -

Wir suchen zum
nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Hausmeister / Haustechniker (m/w)

der insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut wird

- Kontrolle und Pflege der Räume, Gebäude, Außenanlagen und technischen Einrichtungen
- Durchführung von Technikchecks, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, soweit rechtlich zugelassen, sowie Überwachung und Koordinierung von externen Dienstleistern
- Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gebäude und technischen Anlagen
- Aufbau und Betreuung der Veranstaltungstechnik und des Veranstaltungsmobiliars

- allgemeine Hausmeistertätigkeiten
- Vertretung des Haustechnikers

Ihr Profil

- abgeschlossene handwerkliche Ausbildung, vorzugsweise zum Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, zum Elektriker, Maler, Gebäudereiniger oder vergleichbare Ausbildung
- technisch vielseitig und handwerklich begabt
- gültiger PKW-Führerschein
- Erfahrung mit dem technischem Gebäudemanagement, EIB, GLT
- Selbstständigkeit bei gleichzeitiger Teamorientierung
- Organisationsfähigkeit
- Flexibilität, insbesondere bezüglich der Arbeitszeit (auch bei Abendveranstaltungen und gelegentlich an Wochenenden)

Die Landesvertretung bietet neben den Vorteilen einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst die Arbeit mit einem kleinen, hoch motivierten Team in einem modernen Gebäude, zwischen Brandenburger Tor und Potsdamer Platz gelegen, in dem sich das Land Rheinland-Pfalz in der Bundeshauptstadt vielfältig repräsentiert.

Die Bezahlung erfolgt entsprechend dem TV-L nach Ausbildung und Erfahrung.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an.

Informationen zum Land und zur Landesvertretung Rheinland-Pfalz finden Sie im Internet unter www.rlp.de und www.landesvertretung.rlp.de.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit Lichtbild senden Sie bitte **bis zum 21. November 2008** an die

**Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
beim Bund und der Europäischen Union
- Personalreferat -
11056 Berlin**

7940.

Bei der AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 21 b „Kommunale Entwicklung, Sport und Denkmalschutz“ am Arbeitssitz in Koblenz eine bis 31. Dezember 2011 befristete Ganztagsstelle

**einer Diplomingenieurin / eines Diplomingenieurs (FH)
der Fachrichtung Architektur oder der Fachrichtung Stadtplanung**

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die baufachliche und verwaltungsmäßige, insbesondere förderrechtliche Abwicklung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Bundesgartenschau (BUGA),
- die baufachliche Beratung sowie funktionale, gestalterische, technische und wirtschaftliche Prüfung von Baumaßnahmen,

Stellenausschreibungen

7938.

**Neubesetzung von Forstamtsleitungen
im Bereich von Landesforsten
Rheinland-Pfalz**

Im Verlaufe des Jahres 2009 sind folgende Forstamtsleitungen neu zu besetzen:

Forstamt Birkenfeld
Forstamt Bitburg
Forstamt Simmern
Forstamt Nastätten

für die beim Land Rheinland-Pfalz Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt werden.

Neben einer entsprechenden fachlichen Qualifikation und praktischen Erfahrungen in der Abwicklung von Baumaßnahmen und von städtebaulichen Verfahren wird die Bereitschaft zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Handeln sowie zu einem kooperativen und bürgerfreundlichen Auftreten erwartet. Gute Kenntnisse des Planungs- und Baurechts sowie Erfahrungen im Umgang mit zeitgemäßen Kommunikationstechniken sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung. Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung ist erwünscht.

Bewerben können sich Personen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium der Fachrichtung Architektur oder Stadtplanung.

Die Einstellung und Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes und der Frauenförderpläne streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Auf Wunsch wird die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung geprüft. Die ADD wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis 7. November 2008** erbeten an:

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Referat 12 -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

7941.

Am DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM EIFEL - DIENSTSITZ BITBURG - ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 3/4-Stelle, befristet bis 30. September 2009, als

**Diplom-Agraringenieur / in (FH)
Fachrichtung Tierproduktion**

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen in Fragen der Tierproduktion mit Schwerpunkt Fütterung und Haltung bei Schweinen und Rindern. Das Aufgabengebiet umfasst zudem die Organisation von Veranstaltungen / Seminaren und die Aufbereitung und Präsentation von Fachthemen.

Erwartet werden:

- abgeschlossenes agrarwirtschaftliches Fachhochschulstudium (FH),
- umfassende Kenntnisse in der Tierproduktion in den oben genannten Bereichen bzw. bei den genannten Tierarten,

- Kenntnisse über landwirtschaftliche Strukturen und Produktionsprozesse,
- Erfahrung in der Anwendung einschlägiger EDV-Software,
- Teamorientierung, Kommunikationsfähigkeit, Eigenverantwortung, Innovations- und Entscheidungsfreude.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir die weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ansprechpartner für Rückfragen sind Herr Alfred Lorenz (0 65 61 / 96 48-310) und Herr Dr. Thomas Priesmann (-301).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 31. Oktober 2008** erbeten an die

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Referat 12 -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

7942.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung „Qualitätssicherung im Sozialen Bereich“ im Referat 63 - Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Europäischer Sozialfonds - zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde mit Standorten in Mainz und Koblenz. Es untersteht dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen.

Das Landesamt beteiligt sich mit Geld- und Sachleistungen sowie persönlichen Hilfen und Dienstleistungen an der sozialen Sicherung der Gesellschaft. Die sozialen Leistungen richten sich insbesondere an Menschen in sozialen Notlagen und an Menschen mit gesundheitlichen Schädigungen und Behinderungen. Die im Bereich der Arbeitsmarktpolitik eingesetzten Mittel des Landes Rheinland-Pfalz und des Europäischen Sozialfonds (ESF) kommen Menschen zugute, die Unterstützung bei der Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt benötigen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat die Aufgabe, Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Forschungsprojekte zu bewilligen und zu begleiten.

Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen folgende Einzeltätigkeiten:

- Bewilligung und Begleitung von arbeitsmarktpolitischen Projekten,

die mit Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz oder des Europäischen Sozialfonds gefördert werden

- Beratung von Projektträgern
- Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bei den Trägern
- Fertigung von Stellungnahmen und Berichten
- Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (MASGFF), Beratungsunternehmen und Forschungsinstituten
- Mitarbeit bei der organisatorischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Aufgabengebietes

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, belastbare, selbstständig arbeitende und teamfähige Persönlichkeit mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Verwaltungs- bzw. Verwaltungsbetriebswirtschaft oder der Betriebswirtschaft (FH). Hohes Verhandlungsgeschick und kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit den Trägern und den sonstigen Akteuren des Europäischen Sozialfonds sowie die Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in komplexe Sachverhalte und rechtliche Fragestellungen setzen wir ebenso voraus wie EDV-Kenntnisse. Kenntnisse im Verwaltungsverfahren, im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Zielvorstellungen des Landes sowie dem Förderrecht - EU-Strukturfonds (ESF) sind von Vorteil.

Die Stelle ist am Dienort Mainz zu besetzen. Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 9). Bei Vorliegen der entsprechenden Laufbahnvoraussetzungen ist eine spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt, an Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse. Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung enthält die Homepage www.lsjv.rlp.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 31. Oktober 2008** erbeten an:

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
- Personalreferat -
Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz**

7943.

**LANDESBETRIEB DATEN
UND INFORMATION**

Sie sind engagiert, zielstrebig und suchen eine Ausbildung mit beruflicher Zukunftsperspektive?

Wir, der zentrale IT-Dienstleister des Landes Rheinland-Pfalz, entwickeln kompetente und effiziente Lösungen für Landes- sowie Kommunalverwaltungen und garantieren die professionelle Umsetzung der IT-Strategie des Landes Rheinland-Pfalz. Im Bereich von Hochsicherheits- und Hochverfügbarkeitslösungen ist der Landesbetrieb Daten und Information der primäre Ansprechpartner der Landesverwaltung, beispielsweise für Polizei, Justiz sowie Finanzverwaltung.

Wir bieten ab dem 1. August 2009 am Standort Mainz die Möglichkeit einer vielfältigen und anspruchsvollen

**Ausbildung zum Fachinformatiker (m/w)
in den Fachrichtungen
Anwendungsentwicklung oder
Systemintegration**

Einstellungsvoraussetzungen:

- Gute, mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und ggf. Informatik im letzten Schulzeugnis
- Teamfähigkeit, persönliches Engagement, Zuverlässigkeit, Flexibilität
- Sichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Gutes mathematisches und technisches Verständnis
- Idealerweise bereits erweiterte EDV-Kenntnisse
- PKW-Führerschein wünschenswert

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre, die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG).

Nähere Informationen zu dem Ausbildungsberuf finden Sie im Internet unter:
<http://infobub.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>.

Sofern Sie im Besitz einer Hoch- oder Fachhochschulreife sind und neben dem vorausgesetzten Interesse an Informations- und Kommunikationstechnologien auch an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen interessiert sind, bieten wir Ihnen zudem die Möglichkeit, Ihre

**Ausbildung in Verbindung mit einem
ausbildungsintegrierten Studium
der Wirtschaftsinformatik an der
Fachhochschule Mainz (Bachelor of Science)**

zu absolvieren. Nach dem erfolgreichen Abschluss Ihrer Ausbildung können Sie, unabhängig von Ihrem weiteren beruflichen Werdegang, das Studium zum Bachelor of Science an der FH Mainz abschließen.

Informationen über den ausbildungsintegrierten Studiengang entnehmen Sie bitte der Seite:
<http://www.awis.fh-mainz.de/>.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Christopher Schubach gerne zur Verfügung (E-Mail: christopher.schubach@ldi.rlp.de, Tel.: 0 26 03 / 605-426).

Die Stelle ist gleichermaßen für Frauen und Männer geeignet. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft ist der Bewerbung beizufügen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (ausführliches Anschreiben, Lebenslauf, Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse, Zeugnisse über evtl. Praktika, usw.) senden Sie bitte schriftlich unter Angabe der **Kennziffer AS 2008_26 bis zum 16. November 2008** an den:

**Landesbetrieb Daten und Information
Team Personal
Römerstraße 41
56130 Bad Ems**

oder per Mail (möglichst pdf-Format) an

Ausbildung@ldi.rlp.de

7944.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist spätestens zum 1. Juli 2009

**die Leitung
der Polizeiinspektion Kirn (A 13S BBesG)**

neu zu besetzen, da der derzeitige Funktionsinhaber mit Ablauf des 30. Juni 2009 in den Ruhestand versetzt wird.

Aufgaben:

Führung der Polizeiinspektion, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter Beurteilung der Sicherheitslage im Dienstbezirk Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Inspektionsebene Führung von Einsätzen auf Ebene des Dienstbezirkes

Voraussetzungen:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeidienstes ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG mit Führungserfahrung in Stab und/oder Linie.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick, Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Interkulturelle Kompetenz und Methodenkompetenz werden erwartet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogrammes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. An Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung **innerhalb einer Frist von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Mainz
Referat PV 3
Valenciaplatz 2
55118 Mainz**

7945.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktion neu zu besetzen:

**Stellvertretende Leiterin /
stellvertretender Leiter der
Polizeiinspektion Waldfischbach-Burgalben**

Aufgabenbeschreibung:

im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Führung des Bezirksdienstes / alternierend: Führung des Wechselschichtdienstes

Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter

Organisation, Koordination und Kontrolle der Geschäfts- und Informationsabläufe der Polizeiinspektion

Mitwirkung bei der Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Bezirksdienst und Wechselschichtdienst

Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Inspektionsebene

Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion

Anforderungsprofil:

im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsförderung

Vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst, Führungserfahrung in Stab und Linie

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum, Initiative, Selbstständigkeit, Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung

Das Polizeipräsidium Westpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerben können sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ab Besoldungsgruppe A 11.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen der Stellenausschreibung an

Polizeipräsidium Westpfalz

PV 3

Logenstraße 5

67655 Kaiserslautern

erbeten.

7946.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktion neu zu besetzen:

Polizeiführerin vom Dienst / Polizeiführer vom Dienst

Aufgabenbeschreibung:
im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter

Lagevortrag in besonderen Fällen

Vertretung des Behördenleiters außerhalb der regulären Dienstzeit gemäß Weisung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit außerhalb der regulären Dienstzeit

Kräfte- und Einsatzkoordination bei inspektionsübergreifenden oder directionsübergreifenden Sofortlagen

Führung der Erstphasen in vorgesehenen Einsatzphasen

Anforderungsprofil:
im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung
Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung

Vierjährige Verwendung in Funktionen des gehobenen Polizeidienstes, Führungserfahrung in Stab und Linie

Herausragende Befähigungen:

Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, schriftliches Ausdrucksvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung

Das Polizeipräsidium Westpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerben können sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ab Besoldungsgruppe A 11.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen der Stellenausschreibung an

Polizeipräsidium Westpfalz

PV 3

Logenstraße 5

67655 Kaiserslautern

erbeten.

7947.

Bei der FACHHOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG / ZENTRALEN VERWALTUNGSSCHULE (FHÖV/ZVS) RHEINLAND-PFALZ in MAYEN ist die Stelle

einer Dozentin / eines Dozenten für den Bereich Informationstechnik (IT)

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst die Vorbereitung und Durchführung der IT-Lehrveranstaltungen für Studierende und Schüler an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Zentralen Verwaltungsschule sowie die Durchführung entsprechender Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote im öffentlichen Dienst. Zu den Aufgaben zählt auch die Mitwirkung bei der Administration des Hochschulnetzes.

Vorausgesetzt werden mindestens ein abgeschlossenes Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium der Informatik oder vergleichbare Bildungsabschlüsse sowie mehrjährige Erfahrungen in der Systemadministration, möglichst bei einer öffentlichen Verwaltung.

Die Bewerberin / der Bewerber muss grundsätzlich über eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sein sowie pädagogische Eignung besitzen, die möglichst bereits in einer lehrenden Tätigkeit nachgewiesen sein sollte.

Gefordert werden hohe Einsatzbereitschaft in sachlicher und zeitlicher Hinsicht, gutes Darstellungsvermögen sowie Vortragsgewandtheit, Anpassungsfähigkeit an Neuentwicklungen, Wille zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten in einem modernen und vielseitig ausgerichteten Dozententeam. Mit Blick auf die Verwaltungsmodernisierung, wird darüber hinaus vielseitiges Verständnis und Interesse an der Weiterentwicklung unterschiedlichster Vorhaben erwartet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Im Rahmen des Frauenförderungsprogramms der Landesregierung strebt die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung / Zentrale Verwaltungsschule eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen - mit den üblichen Unterlagen - sind **innerhalb von zwei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an die

**Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
Zentrale Verwaltungsschule
Rheinland-Pfalz
Postfach 2053
56710 Mayen**

7948.

Bei der FACHHOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG / ZENTRALEN VERWALTUNGSSCHULE (FHÖV/ZVS) RHEINLAND-PFALZ in MAYEN ist demnächst eine Stelle

einer Dozentin / eines Dozenten für das Studienfach „Interaktion und Kommunikation“

in Teilzeit (bis 50 v.H. einer Vollzeitstelle) zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst neben der Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltungen für Studierende und Lehrgangsteilnehmer an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Zentralen Verwaltungsschule auch die Durchführung entsprechender Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote im öffentlichen Dienst. Die Bewerberin / der Bewerber muss über ein abgeschlossenes sozialwissenschaftliches Hochschulstudium und grundsätzlich über eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sein sowie pädagogische Eignung besitzen, die möglichst bereits in einer lehrenden Tätigkeit nachgewiesen sein sollte. Wünschenswert sind auch Fähigkeiten und Kenntnisse zur Mitarbeit in der psychosozialen Beratungsstelle.

Gefordert werden hohe Einsatzbereitschaft in sachlicher und zeitlicher Hinsicht, gutes Darstellungsvermögen sowie Vortragsgewandtheit, Anpassungsfähigkeit an Neuentwicklungen, Wille zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten in einem modernen und vielseitig ausgerichteten Dozententeam.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Im Rahmen des Frauenförderungsprogramms der Landesregierung strebt die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung / Zentrale Verwaltungsschule eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen - mit den üblichen Unterlagen - sind **innerhalb von zwei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an die

**Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
Zentrale Verwaltungsschule
Rheinland-Pfalz
Postfach 2053
56710 Mayen**

7949.

Bei der FACHHOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG / ZENTRALEN VERWALTUNGSSCHULE (FHÖV/ZVS) RHEINLAND-PFALZ in MAYEN ist demnächst eine Stelle

**einer Diplom-Bibliothekarin /
eines Diplom-Bibliothekars**

zu besetzen.

Die Bibliothek der FHöV / ZVS ist eine wissenschaftliche Hochschulbibliothek und verfügt über rd. 25.000 aktuelle Medien im Präsenzbestand. Neben umfangreicher Fachliteratur zu Rechts-, Verwaltungs-, Sozial-, und Wirtschaftswissenschaften, zahlreicher Dissertationen und Entscheidungssammlungen, werden darüber hinaus Fachzeitschriften, Loseblattsammlungen und Tageszeitungen vorgehalten.

Es bestehen Kooperationen mit anderen Hochschulbibliotheken und Bibliotheksverbänden.

Die Tätigkeit umfasst die fachliche Leitung einer wissenschaftlichen Bibliothek mit entsprechenden Informationsdiensten, z.B. Recherchen in fachwissenschaftlichen Datenbanken sowie die Leitung der Ortsleihe und Medienlieferdienste, die Medienbearbeitung, -erwerbung, -katalogisierung und die technische Medienbearbeitung, Benutzerservice und -betreuung.

Anforderungsprofil:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. abgeschlossenes Fachhochschulstudium.
- Einschlägige Erfahrungen im Umgang mit Verbundsoftware und Lokalsystemen.
- Mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung.
- Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten insbesondere bei der Einführung von neuen inner- und außerbetrieblichen Organisationsstrukturen.
- Teamfähigkeit, Entschlussfähigkeit und gute Fähigkeit in Menschenführung.
- hohe Einsatzbereitschaft in sachlicher und zeitlicher Hinsicht und Anpassungsfähigkeit an Neuentwicklungen an der Fachhochschule.

Aufgrund der Breite und Tiefe des zukünftigen Aufgabengebietes sind gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten in allen bibliothekarischen Einsatzbereichen notwendig. Dabei helfen insbesondere die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und ein ausgeprägtes Organisationsgeschick. Die Stelle ist wegen der besonderen Anforderungen nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Im Rahmen des Frauenförderungsprogramms der Landesregierung strebt die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung / Zentrale Verwaltungsschule eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen - mit den üblichen Unterlagen - sind **innerhalb von zwei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an die

**Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
Zentrale Verwaltungsschule
Rheinland-Pfalz
Postfach 2053
56710 Mayen**

7950.

JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Im Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport-, Institut für Publizistik, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Akademischen Rätin -
als wissenschaftliche Mitarbeiterin
an einer Hochschule
oder
eines Akademischen Rates -
als wissenschaftlicher Mitarbeiter
an einer Hochschule (Bes.Gr. A 13 BBesG)**

zu besetzen.

Es handelt sich um die Position einer Leiterin des Studienbüros bzw. eines Leiters des Studienbüros (Studienmanagerin oder Studienmanager) im Zuge des Aufbaus des zukünftigen Studienbüros und der Einführung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge. Gesucht wird eine promovierte Publizistikwissenschaftlerin oder ein promovierter Publizistikwissenschaftler, die oder der den Lehrbetrieb und die Struktur des Instituts für Publizistik aus eigener Anschauung und eigener Lehrtätigkeit kennt und bereit ist, sich neben der Vollzeittätigkeit als Leiterin des Studienbüros bzw. Leiter des Studienbüros (Studienmanagement) auch weiterhin in der Lehre im Fach Publizistik zu engagieren.

Der Aufgabenbereich des Studienmanagements umfasst alle organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen am Institut für Publizistik, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich der Lehrenden oder der Prüfungsamtsmitarbeiter fallen:

- Konzeption und Planung von Studiengängen und Studienordnungen
- ggf. fächerübergreifende Koordinierung und Umsetzung der Zeitkorridore für Prüfung und Lehrveranstaltungen sowie Planung übergreifender Zeitkorridore
- Unterstützung von Entwicklungsplanungen
- Planung und Aufstellung der Semesterprogramme

- Kontrolle, ggf. Ergänzung und Korrektur der Semesterprogramme in Abstimmung mit den Studienbüros und dem Fachbereichsrat
- Einpflegen der Semesterprogramme und Qualitätssicherung
- Mitarbeit im Lehrveranstaltungsmanagement
- Überwachung der Studierbarkeit
- Durchführung der Zulassungsverfahren zu Lehrveranstaltungen
- Bestimmung der Auswahlkriterien bei zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen
- Koordinierung des Lehrbetriebs
- Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienbausteinen in CampusNet
- Mitwirkung in Angelegenheiten der Kapazitätsberechnung; Ansprechpartner für die Zentrale Verwaltung bei der Festlegung der Studienplatzzahlen in den jeweiligen Studiengängen
- telefonische und erforderlichenfalls vor Ort-Betreuung (Support) des akademischen Personals sowie des Personals des Studienbüros in einfachen Anwendungsfragen zur Integrierten Studien- und Prüfungsverwaltung CampusNet; erforderlichenfalls Weiterleitung nicht lösbarer Probleme an den zentralen Support der Universität
- selbstständige Durchführung von Lehre in allen Studiengängen des Instituts für Publizistik

Daraus ergeben sich für die erfolgreiche Studienmanagerin oder den erfolgreichen Studienmanager folgende Anforderungen:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Publizistik
- eigenständige Lehrerfahrten im Fach Publizistik
- didaktische Fähigkeiten
- tiefgreifende Kenntnisse über den Aufbau modularisierter Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge
- detaillierte Kenntnisse der Struktur und des Lehrangebots des Instituts für Publizistik
- Organisationstalent
- gesteigerte Kommunikationsbereitschaft und diplomatisches Geschick
- Teamfähigkeit
- sehr gute EDV-Kenntnisse
- Durchsetzungsvermögen
- Erfahrungen im Projektmanagement
- gute Kenntnis der Kapazitätsverordnung (KapVO) sowie der Lehrdeputatsverordnung (HLehrVO)
- sehr gute Kenntnis der Bedienung der Online-Funktionen sowie gute Kenntnisse der Client-Funktionen von CampusNet, Fähigkeit zur strukturierten Fehleranalyse und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität

Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Publizistik, eine der Tätigkeit entsprechende Promotion sowie eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kommt eine Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (EG 13 TV-L) in Betracht.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 18. November 2008** zu richten an den

**Dekan des Fachbereichs 02
- Sozialwissenschaften, Medien und Sport -
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Colonel-Kleinmann-Weg 2
55099 Mainz**

7951.

Bei der GEMEINDE NEUHOFEN, RHEIN-PFALZ-KREIS, ist die Stelle der /des hauptamtlichen

Bürgermeisterin / Bürgermeisters

zum 1. Juni 2009 wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers neu zu besetzen.

Der bisherige Amtsinhaber bewirbt sich um eine Wiederwahl.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 11. Januar 2009 unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Neuhofen für eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 25. Januar 2009 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Bei der Gemeinde Neuhofen handelt es sich um eine verbandsfreie Gemeinde mit ca. 7500 Einwohnern.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist
- am Tag der Wahl (11. Januar 2009) das 23. Lebensjahr vollendet hat
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl (11. Januar 2009) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen A15/A16

zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe A15 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe A16 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor der Wahl (1. Dezember 2008, 18.00 Uhr) beim Wahlleiter oder bei der Gemeindeverwaltung Neuhofen einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter

spätestens am 62. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Gemeinde Neuhofen bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Gemeindeverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten) werden erbeten **bis zum 14. November 2008** an

**Gemeinde Neuhofen
- Bürgermeisterwahl -
Rottstraße 1
67141 Neuhofen**

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

7952.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Aufgebotssache Elfriede Kaudewitz in Stromberg. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Stromberg Blatt 1086 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in Schwäbisch Hall eingetragene Grundschuld in Höhe von 20.000,- DM = 10.225,84 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 3. September 2008.

Bad Kreuznach, den 14. Oktober 2008

- 22 C 114/08 -

Das Amtsgericht

7953.

In der Aufgebotssache Peter Juhani Weyand, Talstraße 64 A, 65719 Hofheim, Antragsteller, vertreten durch Dr. Thomas Hüfler, Ausoniusstraße 6, 54292 Trier, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Bernkastel-Kues am 10. Oktober 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bischofsdhron Blatt 745 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall über 50.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Bernkastel-Kues, den 10. Oktober 2008

- 4 C 228/08 -

Das Amtsgericht

7954.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf für Biersdorf Blatt 1001 in Abt. III Nr. 1 eingetragene

Grundschuld zu 30.000,- DM nebst 15 % Zinsen, eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen, wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 8. Oktober 2008

- 3 C 489/07 -

Das Amtsgericht

7955.

In dem Rechtsstreit SEB AG-Filiale Mainz, vertreten durch den Vorstand, Stadthausstraße 9, 55116 Mainz, Antragstellerin, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Bingen am Rhein am 19. September 2008 für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein für Oberheimbach Blatt 1150 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 17.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Bank für Gemeinwirtschaft AG, Niederlassung in Mainz (jetzt SEB AG, Frankfurt am Main), wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 19. September 2008

- 21 C 22/08 -

Das Amtsgericht

7956.

Die Grundschuldbriefe der im Grundbuch von Obrigheim Blatt 645 in Abt. III Nr. 3a eingetragenen Grundschuld in Höhe von 2556,46 EUR (5000,- DM) zugunsten der Deutschen Bank AG in Frankfurt/Main; Grundbuch von Obrigheim Blatt 645 in Abt. III Nr. 4a eingetragenen Grundschuld in Höhe von 2045,17 EUR (4000,- DM) zugunsten der Deutschen Bank AG in Frankfurt/Main; Grundbuch von Obrigheim Blatt 645 in Abt. III Nr. 5 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 2045,17 (4000,- DM) zugunsten der Deutschen Bank AG in Frankfurt/Main; werden für kraftlos erklärt.

Grünstadt, den 23. September 2008

- 1 C 52/08 -

Das Amtsgericht

7957.

Der Grundschuldbrief der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 1330 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 1227,10 EUR (2400,- DM) zugunsten der BHW Bausparkasse AG in Hamel wird für kraftlos erklärt.

Grünstadt, den 23. September 2008

- 1 C 84/08 - Das Amtsgericht

7958.

Der Brief über die im Grundbuch von Gerach Blatt 378 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg mit 15 vom Hundert verzinsliche Grundschuld von 57.000,- DM (29.143,64 EUR) ist kraftlos (Urteil vom 22. September 2008).

Idar-Oberstein, den 29. September 2008

- 3 C 442/08 - Das Amtsgericht

7959.

Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 171020 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Dansenberg Blatt 345 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 36.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln, ist für kraftlos erklärt.

Kaiserslautern, den 24. September 2008

- 6 C 14/08 - Das Amtsgericht

7960.

Der Grundschuldbrief (Rheinland-Pfalz Gruppe 2 Nr. 6080329) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz für Vallendar Band 144 Blatt 3885 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Sparkasse Koblenz, wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 9. Oktober 2008

- 141 C 1066/08 - Das Amtsgericht

7961.

In dem Rechtsstreit Helga Böhm geb. Zimmermann, In der Hohl 17, 56170 Bendorf, Antragstellerin, wegen Aufgebot hat das Amtsgericht Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. September 2008 für Recht erkannt: 1. Die im Grundbuch von Bendorf Blatt 3543 als Gläubigerin eingetragene Frau Elfriede Bochow geb. Kaiser in Rheinböllen, als Gläubigerin eingetragen für die Belastung des Grundbesitzes in Abt. III unter lfd. Nr. 3 über 300 Goldmark, verzinslich ab 1. Januar 1926 mit 3 % und ab 1. Januar 1928 mit 5 % jährlich, wird ebenso wie ihre möglichen Rechtsnachfolger mit ihrem Recht ausgeschlossen (§ 1170 BGB). 2. Der Grundpfandrechtbrief über die im Grundbuch von Bendorf Blatt 3543 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 eingetragene Belastung über 300 Goldmark, verzinslich ab 1. Januar 1926 mit 3 % und ab 1. Januar 1928 mit 5 % jährlich, zugunsten der Gläubigerin Frau Elfriede Bochow geb. Kaiser in Rheinböllen wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 7. Oktober 2008

- 151 C 1269/08 - Das Amtsgericht

7962.

In dem Rechtsstreit Andreas Lohn, Am Zehnthof 46, 56072 Koblenz, Antragsteller, Bevollmächtigter: Notar Dr. Johannes

Adams, Löhrstraße 64c, 56068 Koblenz, wegen Aufgebot hat das Amtsgericht Koblenz am 11. September 2008 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 2008 für Recht erkannt: 1. Der Hypothekenbrief für die im Grundbuch von Güls Blatt 3331 in Abt. III Nr. 2 zugunsten der Kreissparkasse Koblenz in Koblenz eingetragene Hypothek über 7500,- DM wird für kraftlos erklärt. 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Koblenz, den 11. September 2008

- 152 C 1243/08 - Das Amtsgericht

7963.

In dem Rechtsstreit 1. Peter Schäfer, An der Liebfrauenkirche 11, 56068 Koblenz, Antragsteller, 2. Gudrun Schäfer geb. Bischoff, An der Liebfrauenkirche 11, 56068 Koblenz, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2: Notare Bock & Dr. Neukirchen, Casinostraße 38, 56068 Koblenz, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz für Pfaffendorf Blatt 2441 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 27.000,- EUR, eingetragener Berechtigter: BHW gemeinnützige Bausparkasse GmbH, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragsteller haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Koblenz, den 18. September 2008

- 161 C 1483/08 - Das Amtsgericht

7964.

In dem Rechtsstreit Deutsche Bank Kredit Service GmbH, Team 3 F 1 Sicherheitenbearbeitung, Torstraße 49, 10119 Berlin, Antragsteller, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz für Vallendar Blatt 4635 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 229.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank AG Filiale Nürnberg, wird für kraftlos erklärt. 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Koblenz, den 7. Oktober 2008

- 161 C 1765/08 - Das Amtsgericht

7965.

Der Eigentümer Anna Elisabeth May geb. Sommer, geb. 22. 6. 1843, des im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Eichwies Flur 7 Flurstück 37 Blatt 381, Landwirtschaftsfläche, 308 qm, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Lahnstein, den 15. September 2008

- 2 C 20/08 - Das Amtsgericht

7966.

Die Gläubiger der im Grundbuch von Oberlahnstein Blatt 6854 in Abt. III unter Nr. 17 eingetragenen Sicherungshypothek in Höhe von 2000,- DM zugunsten der Finanzgesellschaft mbH in Ravensburg, lastend auf dem Grundstück Flur 8 Flurstück 886/129, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 75, 179 qm groß, und der Sicherungshypothek, eingetragen in Abt. III unter Nr. 18 in Höhe von 1333,48 DM zugunsten der Finanzgesellschaft mbH in Ravensburg, lastend auf dem Grundstück Flur 8 Flurstück 916/129, Hof-

und Gebäudefläche Südallee 19, 249 qm groß, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Lahnstein, den 29. September 2008

- 22 C 279/08 - Das Amtsgericht

7967.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Nierstein Blatt 4491 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Spar- und Darlehenskasse eingetragene Genossenschaft in 6521 Hamm, wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 9. Oktober 2008

- 86 C 329/07 - Das Amtsgericht

7968.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 4039 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld zu 30.700,- DM für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Ludwigsburg, und über die im Grundbuch von Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 4040 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld zu 30.700,- DM für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Ludwigsburg, werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 12. September 2008

- 87 C 279/07 - Das Amtsgericht

7969.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Bretzenheim (Mainz) Blatt 4740 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Eheleute Josef Heinrich Arnold (geb. am 15. 2. 1934) und Helene Margarethe Maria Arnold geb. Jung (geb. am 20. 7. 1935), Mainz Bretzenheim, als Gesamtgläubiger, abgetreten mit Zinsen seit 11. Mai 1984 an: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall, wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 9. Oktober 2008

- 86 C 248/08 - Das Amtsgericht

7970.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Guntersblum Blatt 4448 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 75.926,84 EUR, eingetragener Berechtigter: Alte Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, jetzt: Alte Leipziger Bauspar Aktiengesellschaft, Oberursel, wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 9. Oktober 2008

- 86 C 253/08 - Das Amtsgericht

7971.

Der Grundschuldbrief über das im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Mommenheim Blatt 2025 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundpfandrecht zu 80.000 DM, eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Alzey e.G., wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 25. September 2008

- 89 C 80/08 - Das Amtsgericht

7972.

In der Aufgebotssache Sparda Bank Südwest eG, 55116 Mainz, Antragstellerin, Vertreter: Notar Volker Leonhard, Sulzbachstraße 22, 66111 Saarbrücken, hat das Amtsgericht in Saarburg am 15. Oktober 2008 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Grundschuldbrief Gr. 2 Nr. 16576036 über die im Grundbuch von Esingen Blatt 277 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld von 165.000,- EUR nebst 15 % Jahreszinsen für die eingetragene Gläubigerin, Sparda Bank Südwest eG in Mainz, wird für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 15. Oktober 2008

- 5 C 168/08 - Das Amtsgericht

7973.

In der Aufgebotssache Christel Sinß, Auf der Schlicht 25, 55469 Simmern, werden die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Argenthal Blatt 1586 eingetragen a) in Abt. III Nr. 1 in Höhe von 36.000,- DM (18.406,51 EUR), Zinsen 10 % für die Kreissparkasse Simmern in Simmern/Hunsrück; b) in Abt. III Nr. 2 in Höhe von 39.000,- DM (19.940,38 EUR), Zinsen 10 % für die Kreissparkasse Simmern in Simmern/Hunsrück; c) in Abt. III Nr. 3 in Höhe von 65.800,- DM (33.643,01 EUR), Zinsen 10 % für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln; d) in Abt. III Nr. 5 in Höhe von 13.000,- DM (6646,79 EUR), Zinsen 13 % für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln, für kraftlos erklärt.

Simmern, den 1. Oktober 2008

- 3 C 430/08 - Das Amtsgericht

7974.

1. Folgender Nachlassgläubigerin werden ihre angemeldeten Forderungen gegen den Nachlass der am 17. 7. 2007 verstorbenen Frau Margarete Maria Hitsch vorbehalten: Gläubigerin: Wohnungsbau und Treuhand AG, Straßburger Allee 3, 54295 Trier, Gegenstand der Forderung: 12.589,42 EUR (= Betrag gemäß Aufstellung vom 7. Juli 2008), Grund: Forderungen aus Mietverhältnis (Wohnungsmietvertrag vom 31. Juli 1972). 2. Die übrigen Nachlassgläubiger, soweit nicht ihre Rechte nach dem Gesetz unberührt bleiben, können - unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen befriedigt zu werden - von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt.

Trier, den 16. September 2008

- 31 C 149/08 - Das Amtsgericht

7975.

In dem Aufgebotsverfahren Deutsche Bank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Josef Ackermann, Torstraße 49, 10119 Berlin, Antragstellerin, betreffend den Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 6120929, eingetragen für die Deutsche Bank AG Filiale Zweibrücken in Zweibrücken, im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 5283 in Abt. III Nr. 3 wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Zweibrücken auf die mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 2008 für Recht erkannt: I. Der über die im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 5283 in Abt. III Nr. 3 zugunsten der Deutschen Bank AG Filiale Zweibrücken

eingetragene Briefgrundschuld von 12.000,- DM nebst Jahreszinsen in Höhe von 15 von 100 sowie eine einmalig fällige Nebenleistung von 5 von 100 des Grundschuldbetrages ausgestellte Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 6120929 wird für kraftlos erklärt. II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Zweibrücken, den 9. Oktober 2008

- 1 C 242/08 - Das Amtsgericht

Aufgebote

7976.

Dr. Karl Gerz, Bahnhofstraße 30, 56170 Bendorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Andernach für Andernach Blatt 9443 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 150.000,- DM mit 10 % Jahreszinsen, bei Verzug 0,5 % Verzugszinsen. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen in 56727 Mayen.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 16. Dezember 2008, 8.25 Uhr**, Sitzungssaal 117, 1. OG, Koblenzer Straße 6, vor dem Amtsgericht Andernach anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Andernach, den 13. Oktober 2008

- 63 C 788/08 - Das Amtsgericht

7977.

Johanna Gertrud Deppe, Eicher Straße 15, 56637 Plaidt, und Deppe Baustoffhandel KG, Eicher Straße 15, 56637 Plaidt, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: 1. Amtsgericht Andernach Gemarkung Plaidt Blatt 3774 lfd. Nr. 1 im Best. Verz. Flur 3 Flurstück 578, Industriegelände, in der Mark, 187 qm groß. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Wwe. Phillip Hickmann, Magdalena geb. Müller, Plaidt.

Der Eigentümer wird aufgefordert, etwaige Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 16. Dezember 2008, 8.15 Uhr**, Sitzungssaal 117, 1. OG, Koblenzer Straße 6, vor dem Amtsgericht Andernach anberaumten Termin anzumelden, da ansonsten die Ausschließung erfolgen wird.

Andernach, den 9. Oktober 2008

- 64 C 477/08 - Das Amtsgericht

7978.

Ackermann Verwaltungs-GmbH, Sandweg 5, 56626 Andernach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Raiffeisenbank Mittelrhein eG in 56375 Weißenthurm, Sparbuchnummer nicht bekannt, ausgestellt für das Konto 500236004. Das Sparbuch lautet auf: Ackermann Verwaltungs-GmbH.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **16. Dezember 2008, 8.25 Uhr**, Saal 117, vor dem Amtsgericht Andernach anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Andernach, den 1. Oktober 2008

- 64 C 679/08 - Das Amtsgericht

7979.

Aufgebot zur Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtsbriefes: Der Eigentümer Rolf Ebbeke in Bad Kreuznach sowie die Gläubigerin Sparkasse Rhein-Nahe haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen jeweiligen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 8518 in Abt. III Nr. 2, 2b, 6 und 7 eingetragene jeweilige Grundschuld in Höhe von (2) 8500,- DM = 4345,98 EUR, (2b) 8500,- DM = 4345,98 EUR, (6) 14.500,- DM = 7413,73 EUR und (7) 90.000,- DM = 46.016,27 EUR für (2) Sparkasse Rhein-Nahe in Bingen und Bad Kreuznach, (2b) Beamtenheimstättenwerk gGmbH in Hameln, (6) Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Landesbausparkasse) in Düsseldorf und Münster und (7) Sparkasse Rhein-Nahe in Bingen und Bad Kreuznach beantragt.

Der Inhaber des Grundpfandrechtsbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **16. Dezember 2008, um 9.10 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Außenstelle Hofgartenstraße 2, Bad Kreuznach, Saal A 106, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Kreuznach, den 2. Oktober 2008

- 22 C 352/2008 - Das Amtsgericht

7980.

Herr Josef Jung, geb. am 10. 3. 1927, Hauptstraße 40, 53520 Senscheid, als Eigentümer des im Grundbuch von Senscheid Blatt 503 als lfd. Nr. 14 eingetragenen und belasteten Grundstücks Gemarkung Senscheid Flur 6 Flurstück Nr. 40, Acker, Über dem faulen Felde, 3635 qm, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuch von Senscheid Blatt 503 in Abt. III lfd. Nr. 2 für den Johann Mayer in Mehren bei Daun eingetragene Gesamttilgungs-Darlehens-Hypothek (Schuldenregelungshypothek) zu 360 Reichsmark, verzinslich mit 4 1/2 % Jahreszinsen, beantragt. Das Recht lastet auf dem früheren 1/3-Anteil der Eheleute Mauren. Mithaft besteht in Senscheid Blatt 300 und 318.

Die Rechtsnachfolger des eingetragenen Gläubigers werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 10. Dezember 2008, 8.45 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 101, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Rechte ausgeschlossen werden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 2. Oktober 2008

- 3 C 652/08 - Das Amtsgericht

7981.

Die Ahr Winzer eG, gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Friedhelm Nelles, Heerstraße 91-93, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Rechtsnachfolger der Eigentümer des im Grundbuch von Dernau Blatt 3230 eingetragenen Grundstückes Gemarkung Dernau Flur 4 Flurstück Nr. 529/2, Gebäude- und Freifläche, Ahrweg, 155 qm, beantragt. Im Grundbuch sind als Eigentümer eingetragen: A) Klöppel, Johann Peter, 5487 Dernau, B) Klöppel, Peter Josef, 5300 Bonn, C) Klöppel, Johann Jakob, 5300 Bonn, D) Klöppel, Margarethe, 5482 Grafschaft 1, E) Klöppel, Wilhelmine, 5487 Dernau, F) Bernards, Veronika, 5487 Dernau, G) Bernards, Gertrud, 5487 Dernau, H) Klöppel, Johann Josef, Marienthal, I) Klöppel, Elisabeth, Marienthal, J) Grimmiger, Christina geb. Klöppel, 5483 Walporzheim, K.1) Gies, Anton, 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler, K.2) Gies, Margaretha geb. Funk, 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler, zu K1-K2) in Gütergemein-

schaft, L) Klöppel, Anna Maria, 4300 Essen, M) Striesky, Jakob, 5000 Köln, N) Klöppel, Franz, 5487 Dernau, O) Schrölkamp, Philipp, Vogelheim bei Borbeck, P) Schrölkamp, Gertrud geb. Klöppel, Vogelheim bei Borbeck, Q) Thon, Ludwig, 4500 Osnabrück, R) Thon, Elisabeth geb. Klöppel, 4500 Osnabrück, S) Klöppel, Johann Leonhard, 4000 Düsseldorf, T) Klöppel, Heinrich, 5000 Köln, U) Klöppel, Ludwig, 5481 Mayschoss, V) Klöppel, Rudolf, 5481 Mayschoss, W) Klöppel, Franziska, 5481 Mayschoss, X) Klöppel, Maria, 5481 Mayschoss, Y) Klöppel, Gertrud, 5481 Mayschoss, Z) Klöppel, Anna, 5481 Mayschoss, ohne Angabe weiterer Eigentumsverhältnisse.

Die Rechtsnachfolger der bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 17. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 101 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 9. Oktober 2008

- 3 C 755/08 - Das Amtsgericht

7982.

Martha Schmidt, Mühlenhardtstraße 14, 57572 Niederfischbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief für folgendes Grundpfandrecht: 1. Grundschuld eingetragen im Grundbuch von Betzdorf für Fischbach (Westerwald) Blatt 2473 in Abt. III Nr. 1 zu 40.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, 9. Januar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 508, 5. OG, Friedrichstraße 17, vor dem Amtsgericht Betzdorf anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Betzdorf, den 15. Oktober 2008

- 33 C 63/08 - Das Amtsgericht

7983.

Martha Weil, Humboldtstraße 3, 55286 Wörrstadt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Eingetragen im Grundbuch von Bingen am Rhein für Sprendlingen Blatt 3906 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 21.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hauptverwaltung für die BRD, Hameln; Zinsen 6 % jährlich; dem jeweiligen Eigentümer steht kein Widerspruchsrecht nach § 1160 BGB zu.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, 23. Januar 2009, 10.00 Uhr**, Raum 7, vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 16. Oktober 2008

- 21 C 129/08 - Das Amtsgericht

7984.

In der Aufgebotssache Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück, Cusanusstraße 24a, 54470 Bernkastel-Kues, Antragsteller, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des

Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Wirfus Blatt 1373 Abt. III K lfd. Nr. 1 zugunsten der Kreissparkasse Cochem-Zell eingetragenen Briefgrundschuld über 10.000,- DM beantragt. Die Grundschuld war vor Eigentumsübertragung eingetragen im Grundbuch von Wirfus Blatt 971 Abt. III lfd. Nr. 4. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief verloren wurde, und dass die Grundschuld weder neu beliehen noch an Dritte abgetreten oder verpfändet wurde.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 18. Dezember 2008, 12.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 200, anberaumten Aufgebotstermin ihre/seine Rechte geltend zu machen, und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Cochem, den 25. August 2008

- 2 C 86/08 - Das Amtsgericht

7985.

Frau Marianne Müller, Birkenweg 9, 56761 Masburg, Antragstellerin, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Masburg Blatt 514 eingetragenen Grundstückes Bestandsverzeichnis Nummer 6 Flur 7 Nr. 11, Acker, ober dem kleinen Gallberg, 1982 qm groß, beantragt (§ 927 BGB). Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer Johann Nikolaus Schneider, Schuhmacher in Masburg, ist verstorben.

Dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 18. Dezember 2008, 12.00 Uhr**, vor dem unterzeichnenden Gericht, Saal 200, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Cochem, den 15. August 2008

- 2 C 192/08 - Das Amtsgericht

7986.

Die Eheleute Ernst Heinrich Pütz und Rosemarie Pütz geb. Rösner, Bellerstraße 73, 50354 Hürth, Antragsteller, Bevollmächtigter: Notar Dr. E. Schmidt, Gereonshof 38, 50670 Köln, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hauröth Blatt 461 Abt. III lfd. Nr. 3 zugunsten der Raiffeisenbank Frechen-Hürth eG in Hürth eingetragenen Briefgrundschuld über 25.000,- DM beantragt. Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief verloren wurde, und dass die Grundschuld weder neu beliehen noch an Dritte abgetreten oder verpfändet wurde.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 15. Januar 2009, 12.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 200, anberaumten Aufgebotstermin ihre/seine Rechte geltend zu machen, und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Cochem, den 2. Oktober 2008

- 2 C 275/08 - Das Amtsgericht

7987.

Die Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Karl-Bosch-Straße 10, 65203 Wiesbaden, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Nassau Blatt 1451 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 zugunsten der Nassauischen Sparkasse in Wiesbaden eingetragenen Grundschuld

über 40.000,- Deutsche Mark (vierzigtausend Deutsche Mark) nebst 15 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach 800 ZPO, gemäß Bewilligung vom 28. Mai 1982, eingetragen am 7. Juni 1982 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 7. Januar 2009, 8.45 Uhr**, vor dem Amtsgericht Diez, Saal 2, anberaumten Termin seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, ansonsten die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Diez, den 6. Oktober 2008

- 8 C 287/08 - Das Amtsgericht

7988.

Frau Magdalena Gisela Elisabeth Mouton geb. Zewen, wohnhaft Bahnhofstraße 5 in 54314 Zerf, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der in Verlust geratenen Sparkassenbücher der Sparkasse Trier Nr. 398000844 und 398058446 lautend auf den Namen Gisela Mouton beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert spätestens in dem auf **Mittwoch, den 7. Januar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 1, Zimmer 107, im Gerichtsgebäude Trierer Straße 43, 54411 Hermeskeil, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Hermeskeil, den 1. Oktober 2008

- 1 C 286/08 - Das Amtsgericht

7989.

Frau Ruth Klein geb. Stein, geb. am 10. 11. 1926, wohnhaft Mozartstraße 19, 55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg, vertreten durch Notar Ulrich Feth in Bad Kreuznach, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer 1. a) Ehefrau Daniel Fetzer, Katharina, geb. Blatt, in Hilscheid; 2. a) Ehefrau Ackerer Jakob Blatt, Wilhelmine, geb. Klein, in Hilscheid; b) deren Kinder a) Klara Fetzer, b) Auguste Fetzer, c) Erna Fetzer, Ewald Fetzer, e) Alwine Pauline Fetzer, alle in Hilscheid; 3. Ehefrau August Faust, Louise, geb. Klar, in Bäsch; 4.a) Karl Klein in Burtscheid; b) Maria Katharina Klein in Hilscheid; c) I. Witwe Friedrich Klein, Katharina, geb. Klein, in Hilscheid; II. deren Kinder: 1. Emil Klein, 2. Otto Klein, 3. Adele Klein; d) Ehefrau Jakob Blatt, Wilhelmine, geb. Klein, in Hilscheid; e) Ehefrau August Schmidt, Juliane, geb. Klein, in Hilscheid; f) Ehefrau Georg Friedrich Kiefer, Karoline, geb. Klein, in Hilscheid; 5.a) I. Ehefrau Wilhelm Kling, Katharina, geb. Petry, in Hilscheid; II. Witwe Johann Friedrich Klein, Karoline, geb. Petry, in Hilscheid; b) Philipp Klar-Fetzer, Ackerer in Bäsch; c) Friedrich Klar, Ackerer in Hilscheid; d) Wilhelm Klar, Ackerer in Burtscheid; 6.a) Friedrich Schmidt, Ackerer in Talling; b) Witwe Luise Zimmermann geb. Schmidt in Talling; in Erbengemeinschaft; 7. Friedrich Fetzer I, Ackerer, und Ehefrau Selma geb. Klein in Hilscheid, in allgemeiner Gütergemeinschaft; 8. Friedrich Klein-Alt, Landwirt und Maurer, und Ehefrau Emma geb. Alt, in Hilscheid - in allgemeiner Gütergemeinschaft; des im Grundbuch von Hilscheid Blatt 702 eingetragenen Grundbesitzes Flur 15 Nr. 125/2, B 327, Hunsrückhöhenstraße Koblenz-Zerf, 1 qm; Flur 15 Nr. 124/1, Wasserfläche, Mühlengraben, 169 qm; Flur 15 Nr. 126/1, Wasserfläche, Mühlengraben, 193 qm; Flur 15 Nr. 125/3, Wasserfläche, Ulmerswiese, 171 qm; Flur 15 Nr. 125/4, Waldfläche, Ulmerswiese, 120 qm; beantragt, § 927 BGB.

Die eingetragenen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 7. Januar**

2009, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Zimmer 107, im Gerichtsgebäude Trierer Straße 43, 54411 Hermeskeil, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hermeskeil, den 1. Oktober 2008

- 1 C 294/08 - Das Amtsgericht

7990.

Frau Anneliese Backmund, 67681 Sembach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Grundschuldbrief Gruppe 2 Nr. 6978760 über die Grundschuld, eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Sembach Blatt 57 in Abt. III Nr. 2 zu 25.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: WKV Kredit-Bank in 6000 Frankfurt/Main 1.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 17. Dezember 2008, 14.10 Uhr**, Dienstzimmer 2038, 2. OG, Bahnhofstraße 24, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern, anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 7. Oktober 2008

- 6 C 15/08 - Das Amtsgericht

7991.

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, 10119 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Grundschuldbrief Gruppe 2 Nr. 10541343 über die Grundschuld, eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Morlauren Blatt 1034 in Abt. III Nr. 2 zu 70.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank Aktiengesellschaft Filiale Kaiserslautern, Kaiserslautern.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, 17. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, Dienstzimmer 2038, 2. OG, Bahnhofstraße 24, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 7. Oktober 2008

- 6 C 24/08 - Das Amtsgericht

7992.

Renate Editha Schmitt, 67663 Kaiserslautern, hat den Antrag auf Kraftloserklärung zweier abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe: 1. Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 1563356 über die Grundschuld, eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Kaiserslautern Blatt 12404 in Abt. III Nr. 3 zu 18.100,- DM. Eingetragener Berechtigter: Iduna Bausparkasse eGmbH in Hamburg. 2. Grundschuldbrief Gruppe 01 Nr. 0235914 über die Grundschuld, eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Kaiserslautern Blatt 12404 in Abt. III Nr. 2 zu 32.800,- DM. Eingetragener Berechtigter: Badische Landesbausparkasse Karlsruhe.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, 7. Januar 2009, 14.00 Uhr**, Dienstzimmer 2038, 2. OG, Bahnhofstraße 24, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 7. Oktober 2008

- 6 C 27/08 - Das Amtsgericht

7993.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, vertreten durch den vom Vorstand bevollmächtigten Herrn Franz Deigner, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz Gruppe 02 Nr. 09961405) betreffend die (nunmehr) zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall, im Grundbuch von Koblenz Blatt 11567 in Abt. III Nr. 7 eingetragenen Grundschuld über 20.000,- DM (10.225,84 EUR) verzinslich mit 15 % jährlich, beantragt (§§ 1192, 1162 BGB).

Der Inhaber / die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine / ihre Rechte spätestens in dem auf den **17. Dezember 2008, um 12.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 112, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 23. September 2008

- 142 C 2196/08 - Das Amtsgericht

7994.

Maja Gorzny, Düppelstraße 47, 56179 Valendar, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Koblenz für Mallendar Blatt 1064 in Abt. III Nr. 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu 38.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: BHW, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, 17. Dezember 2008, 9.20 Uhr**, Sitzungssaal 110, 1. OG, Karmeliterstraße 14, vor dem Amtsgericht Koblenz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Koblenz, den 8. Oktober 2008

- 151 C 2549/08 - Das Amtsgericht

7995.

Dresdner Bank AG, Lahnstraße 60, 60613 Frankfurt am Main, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Lahnstein für Bad Ems Blatt 3839 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 92.032,54 EUR. Eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank AG Filiale Bad Ems.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 16. Dezember 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 29, 1. OG, Bahnhofstraße 25, vor dem Amtsgericht Lahnstein anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Lahnstein, den 17. September 2008

- 20 C 427/08 - Das Amtsgericht

7996.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Crailsheimer Straße 52, 74520 Schwäbisch Hall, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgen-

den Grundschuldbrief: Gruppe 02 Nr. 00476359 betreffend die im Grundbuch von Dittweiler Blatt 910 zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG eingetragenen Grundschuld zu 25.000,- DM (12.782,30 EUR).

Die Inhaber des Grundpfandrechtsbriefes werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 16. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 2, 2. OG, Kaiserstraße 55, vor dem Amtsgericht Landstuhl anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Landstuhl, den 6. Oktober 2008

- 2 C 559/08 - Das Amtsgericht

7997.

Helena Müller, Obere Kreuzstraße 2, 55262 Heidesheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Heidesheim Blatt 5961 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 7000,- DM (= 3579,04 EUR). Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank E.G.M.B.H. in Heidesheim, jetzt VR-Bank Mainz e.G. in Mainz.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 3. Februar 2009, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 126, 1. OG, Diether-von-Isenburg-Straße, Gebäude A, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 23. September 2008

- 80 C 344/07 - Das Amtsgericht

7998.

Rosemarie Kölsch geb. Grebner, Alfred-Mumbächer-Straße 39, 55128 Mainz, Eva-Maria Strieder geb. Grebner, Am Fort Weisenau 48, 55130 Mainz, Heribert Grebner, Am Rodelberg 19, 55131 Mainz, und Bardo Grebner, Oderstraße 39, 55131 Mainz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Mainz Blatt 9336 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 30.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Fritz Grebner, Bauingenieur in Mainz.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 29. Januar 2009, 9.50 Uhr**, Sitzungssaal 162, 1. OG, Ernst-Ludwig-Straße 7, Gebäude B, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 8. August 2008

- 89 C 290/07 - Das Amtsgericht

7999.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstraße 46, 71630 Ludwigsburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Budenheim Blatt 3399 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 30.800,- DM (= 15.747,78 EUR). Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg, jetzt Wüstenrot Bausparkassen AG, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 11. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 162, 1. OG, Ernst-Ludwig-Straße 7, Gebäude B, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 15. Oktober 2008

- 81 C 384/08 - Das Amtsgericht

8000.

Dr. Peter Kraye, handelnd als Testamentsvollstrecker über den Nachlass der verstorbenen Erna Kraye geb. Müssig, verstorben am 19. 4. 2007, Im Grohfuß 61, 55276 Oppenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Nierstein Blatt 3183 in Abt. III Nr. 1 a eingetragenes Grundpfandrecht zu 18.700,- DM (= 9561,16 EUR). Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen - in Schwäbisch Hall, jetzt: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen - in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Montag, den 9. Februar 2009, 9.00 Uhr**, Dienstzimmer 123, 1. OG, Diether-von-Isenburg-Straße, Gebäude A, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 25. September 2008

- 83 C 412/08 - Das Amtsgericht

8001.

Beate Benner, Agrippastrasse 16, 55131 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Mainz Blatt 17132 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 55.000,- DM. Mithaft besteht mit Blatt 17162. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 11. Dezember 2008, 9.50 Uhr**, Sitzungssaal 162, 1. OG, Ernst-Ludwig-Straße 7, Gebäude B, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 10. Oktober 2008

- 89 C 155/08 - Das Amtsgericht

8002.

Hugo Seul, Auf der Klostermauer 1, 56295 Lonnig, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eintragen im Grundbuch von Koblenz für Koblenz Blatt 4163 in Abt. III Nr. 1 und 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu je 20.000,- DM (10.225,84 EUR). Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen in Mayen (Mithaft Grundbuch von Lonnig Blatt 528). 2. Eingetragen im Grundbuch von Mayen für Lonnig Blatt 528 in Abt. III Nr. III lfd. Nr. 1

und 2 eingetragenes Grundpfandrecht zu je 20.000,- DM (10.225,84 EUR). Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen in Mayen (Mithaft Grundbuch von Koblenz Blatt 4163).

Der Inhaber der bezeichneten Urkunden wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 25. Februar 2009, 12.00 Uhr**, Saal 120, vor dem Amtsgericht Mayen anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mayen, den 17. September 2008

- 2 C 335/08 - Das Amtsgericht

8003.

Elisabeth Meißner, Neustraße 24, 56743 Thür, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mayen für Thür Blatt 832 in Abt. III Nr. 6 eingetragenes Grundpfandrecht zu 11.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch-Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch-Hall.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 27. Januar 2009, 12.00 Uhr**, Sitzungssaal 120, 1. OG, St. Veit-Straße 38, vor dem Amtsgericht Mayen anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mayen, den 10. Oktober 2008

- 2 b 771/08 - Das Amtsgericht

8004.

Fredi Stumpf, Dünnwalder Mauspfad 413, 51069 Köln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mayen für Langscheid (Eifel) Blatt 422 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 90.780,- DM. Eingetragener Berechtigter: Aachener Bausparkasse Aktiengesellschaft in Aachen.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 25. Februar 2009, 12.00 Uhr**, Sitzungssaal 120, 1. OG, St. Veit-Straße 38, vor dem Amtsgericht Mayen anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mayen, den 29. September 2008

- 2c C 709/08 - Das Amtsgericht

8005.

Guido Eisbach, Gottfried-Keller-Straße 8, 50931 Köln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Montabaur für Ransbach Blatt 1435 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht (Grundschuldbrief Nr. 1536089) zu 23.800,- DM nebst 10 % Zinsen p.a., zu entrichten jährlich nachträglich am 31. Dezember, seit dem 2. September 1973. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, den 19. Dezember 2008, 12.50 Uhr**, Sitzungssaal 112, 1. OG, Bahnhofstraße 47, vor dem Amtsgericht Montabaur

anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Montabaur, den 8. Oktober 2008

- 15 C 518/08 - Das Amtsgericht

8006.

Norbert Groß, Am Ringel 37, 67435 Neustadt an der Weinstraße, hat das Angebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 61 11 509 über die im Grundbuch von Neustadt an der Weinstraße, Lachen-Speyerdorf, Blatt 2601 in der dritten Abteilung unter der lfd. Nr. 2 eingetragenen Grundschuld zu 61.200,- DM (i.W. einundsechzigtausendzweihundert Deutsche Mark) beantragt. Als Gläubigerin ist die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 15. Januar 2009, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal C9, EG, Gebäudeteil C, Robert-Stolz-Straße 20, vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße, den 13. Oktober 2008

- 3 C 82/08 - Das Amtsgericht

8007.

Herr Dr. Horst Neumann, geb. 26. 6. 1949, Großstraße 6, 56729 Weiler, vertreten durch die Notarin Sabine Brehmer-Ramke, Wolfsburg, hat beantragt, den folgenden Grundpfandrechtsbrief über die zugunsten der BFG Bank AG Filiale Neuwied, Neuwied, eingetragenen Grundschulden im Wege des Aufgebots für kraftlos zu erklären. 1. Im Grundbuch von Melsbach Blatt 1501 Grundschuld in Höhe von 875.000,- DM, Zinsen: 18 % jährlich; Nebenleistungen: 10 % einmalig eingetragen in Abt. III unter lfd. Nr. 4. 2. Im Grundbuch von Altwied Blatt 1202 Grundschuld in Höhe von 875.000,- DM, Zinsen 18 % jährlich; Nebenleistungen: 10 % einmalig eingetragen in Abt. III unter lfd. Nr. 1.

Der Berechtigte aus der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens in dem auf **Mittwoch, den 28. Januar 2009, 9.00 Uhr**, Saal 125, Amtsgericht Neuwied, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte aus dem oben bezeichneten Grundpfandrechtsbrief unter Vorlage der Urkunde geltend zu machen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 14. Oktober 2008

- 41 C 1232/08 - Das Amtsgericht

8008.

Herr Alfred Thomas Ewertz, geb. am 27. 9. 1958, wohnhaft in 54597 Euscheid, Waldfrieden, und Frau Margaretha Ewertz, geb. am 10. 3. 1965, wohnhaft in 54597 Lünebach, Euscheider Weg 1, Antragsteller; vertreten durch Notar Dr. Dietrich Knoche, Prüm, haben das Angebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Leidenborn Blatt 485 in Abt. III Nr. 3 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg, über 20.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Mittwoch, den 13. Mai 2009, 9.00 Uhr**, Saal I (Raum 118), vor dem unter-

zeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Prüm, den 25. September 2008

- 6 C 205/08 - Das Amtsgericht

8009.

Wolfgang Rothstein, geb. 21. 10. 1938, Helga Rothstein geb. Sievernich, geb. 7. 2. 1940, beide Braunsbergweg 32, Brohl-Lützing, Bruno Rothstein, geb. 5. 7. 1941, Im Plenter 30a, Lahnstein, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Brohl Blatt 998 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Andernacher Bank - Zweigverein des Bankvereins Mayen-Andernach - eingetragenen Grundschuld in Höhe von 10.000,- DM nebst 10 evtl. 11 % Jahreszinsen ab 15. Juli 1949, beantragt. Das Recht wurde aufgrund der Bewilligung vom 13. Juli 1949 am 14. Juli 1949 ursprünglich ins Grundbuch Brohl Blatt 646 eingetragenen. Rechtsnachfolgerin der Gläubigerin ist die Commerzbank AG Düsseldorf. Die Briefgrundschuld wurde am 9. Juli 2008 zur Mithaft nach Brohl Blatt 1692 übertragen und ist dort in Abt. III unter lfd. Nr. 2 eingetragen.

Der Inhaber dieses Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 17. Dezember 2008, 8.30 Uhr**, Saal 23, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen; andernfalls wird der Brief für kraftlos erklärt werden.

Sinzig, den 15. Oktober 2008

- 10 C 660/08 - Das Amtsgericht

8010.

Lothar Loch, Akazienweg 36, 67346 Speyer, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich abhanden gekommenen Sparbuchs Nr. 3410873131, ausgestellt von der Kreis- und Stadtparkasse Speyer für Elke und Lothar Loch, Akazienweg 36, 67346 Speyer, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 13. Januar 2009, 8.30 Uhr**, Raum I, Hauptgebäude (EG) im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Speyer, den 26. September 2008

- 31a C 75/08 - Das Amtsgericht

8011.

Rolf Wunder, Neufferstraße 10, 67346 Speyer, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über 40.000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer für Speyer Blatt 10028 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG in München, jetzt: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in München, eingetragenen Grundschuld, Eigentümer: der Antragsteller allein, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 9. Dezember 2008, 8.30 Uhr**, Raum I, Hauptgebäude (EG) im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Speyer, den 26. September 2008

- 31b C 295/08 - Das Amtsgericht

8012.

Sabine Wiehler, Boschstraße 2, 67346 Speyer, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über 241.700,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer für Speyer Blatt 9962 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch-Hall, eingetragenen Grundschuld, Eigentümer: Gabriele und Sabine Wiehler als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, 12. Januar 2009, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 1 im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Speyer, den 26. September 2008

- 33 C 151/08 - Das Amtsgericht

8013.

Anna Enser, Spitzstraße 14, 54344 Kenn, hat den Antrag auf Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Sparbücher der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 315514208 und 315508465, ausgestellt für die gleichnamigen Konten. Die Sparbücher lauten auf: Anna Enser.

Der Inhaber der Sparbücher wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 16. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 2. Oktober 2008

- 6 C 375/08 - Das Amtsgericht

8014.

Andreas Burg, Winterstraße 12, 86399 Bobingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Gruppe 6 Nr. 006817 über die im Grundbuch von Trier für Trier Blatt 11552 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 4000,- DM nebst 12 % Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier (jetzt Sparkasse Trier).

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 20. Januar 2009, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 6. Oktober 2008

- 31 C 245/08 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

8015.

In dem Konkursverfahren Grosse Objekt GmbH, Am Ockenheimer Graben 54, 55411 Bingen am Rhein (AG Mainz, HRB 22463), vertreten durch Alfred Josef Temborius, Dr. Gebauer-Straße 22, 55411 Bingen am Rhein (Geschäftsführer), wird besonderer Prüfungstermin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Berichterstattung des Konkursverwalters bestimmt

auf **Donnerstag, den 13. November 2008, 10.10 Uhr**, Zimmer 9, im Gebäude des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52.

Bingen am Rhein, den 13. Oktober 2008

- 3 N 6/94 - Das Amtsgericht

8016.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Baumann Bauunternehmung GmbH, Kaiserslautern, Aktenzeichen des Amtsgerichts Kaiserslautern 3 N 184/94, soll mit Genehmigung des Amtsgerichts eine Nachtragsverteilung nach § 166 KO vorgenommen werden. Der verfügbare Massebestand beläuft sich nach Auszahlung der Schlussverteilung auf 18.562,95 EUR. Bei der Nachtragsverteilung sind zu berücksichtigen: Vorrechtsforderungen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO mit 2.170.660,21 EUR, davon sind Sozialplanforderungen über 1.075.014,88 EUR und Forderungen der Sozialversicherungsträger 1.095.645,33 EUR, die mit 18.562,95 EUR bedient werden sollen, was einer Quote von 0,5756 % für Sozialplanforderungen und einer Quote von 1,1295 % für Sozialversicherungsträger entspricht. Insgesamt werden somit die Sozialplanforderungen mit 5,4174 % und Sozialversicherungsträger mit einer Quote von 10,6308 % bedient. Inhaber dieser Vorrechtsforderungen sind 132 Gläubiger. Das Schlussverzeichnis, das diese Gläubiger und damit die zu berücksichtigenden Forderungen ausweist, ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Kaiserslautern zur Einsichtnahme aller Beteiligten niedergelegt.

Kaiserslautern, Im Oktober 2008

Der Konkursverwalter
Dr. iur. Robert Wieschmann
Rechtsanwalt

8017.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Teppichraum Foerster GmbH, Spitalsgraben 4 - 6, 56218 Mülheim-Kärlich, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Foerster, wird Schlusstermin zur 1. Erörterung der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, 3. Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Konkursmasse, 4. Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels einer der Kosten desselben deckenden Masse gemäß § 204 KO. Die Einstellung kann durch Zahlung eines Verfahrenskostenvorschlusses in Höhe von 4000,- EUR abgewendet werden. 5. Prüfung der bislang noch nicht geprüften Forderungsanmeldungen und aller bis zu Termin noch zur Anmeldung kommenden Forderungen bestimmt auf **Freitag, den 21. November 2008, 11.18 Uhr**, im Zimmer 4 des Amtsgerichts Mayen, St.Veit-Straße 38, 56727 Mayen.

Mayen, den 10. Oktober 2008

- 10 N 96/98 - Das Amtsgericht

8018.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma FfG Fachvermittlung für Großobjekte Immobilien GmbH, Rottstraße 34, 67061 Ludwigshafen und Weinbergstraße 2, 76889 Kapellen-Drusweiler, Geschäftsführerin Maria Luisa Reichling, wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Ludwigshafen vom 11. Juni 2008 der bisherige Konkursverwalter aus seinem Amt aus wichtigem Grund entlassen und RA Reinhard Buchholz, Herzog-Otto-Straße 104 a in 67105 Schifferstadt, zum Konkursverwalter bestellt.

Hieraufhin ist folgende Bekanntmachung durch den neuen Konkursverwalter veranlasst: Es wird die Unzulänglichkeit der Masse nach § 60 KO angezeigt. Gegenwärtig beträgt die Konkursmasse 8959,29 EUR. Massekosten und Masseschulden mit über 25.000,- EUR sind nicht gedeckt. Die Konkursmasse reicht somit nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger aus. Masseschulden und Massekosten sind deshalb nach dem Verhältnis ihrer Beträge quotenmäßig entsprechend der Regelung des § 60 KO zu befriedigen.

Schifferstadt, den 15. Oktober 2008

Rechtsanwalt Reinhardt B u c h h o l z
als Konkursverwalter
Herzog-Otto-Straße 104a
67105 Schifferstadt

8019.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Consolid Deutschland GmbH, Schulstraße 12, 56626 Andernach, Amtsgericht Mayen, Az.: 10 N 63/98, soll die Schlussverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 19.583,51 EUR reicht aus, die noch offenen Massekosten gemäß § 58 Nr. 1 u. 2 KO zu begleichen. Die übrigen Masseverbindlichkeiten sowie die Konkursforderungen können nicht bedient werden. Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Mayen, Konkursgericht, zur Einsichtnahme aus.

St. Augustin, den 7. Oktober 2008

Der Konkursverwalter

Vereinsregister

8020.

Zahnhilfverein eingetragener Verein,
Sitz: Landau in der Pfalz.

Landau, den 24. September 2008

- VR 30138 - Das Amtsgericht

8021.

Michael-Breal-Gesellschaft e.V.,
Sitz: Landau in der Pfalz.

Landau, den 29. September 2008

- VR 30139 - Das Amtsgericht

8022.

Grenzlandreiter e.V., Sitz: Zeiskam.

Landau, den 8. Oktober 2008

- VR 30140 - Das Amtsgericht

8023.

Förderverein der Johannes-Leonhardt
Grundschule Maikammer e.V.,
Sitz: Maikammer.

Landau, den 15. Oktober 2008

- VR 30141 - Das Amtsgericht

8024.

Landesverband der Rheinland-Pfälzischen
Buckfastimker e.V., mit dem Sitz
in Elmstein-Iggelbach.

Ludwigshafen, den 3. September 2008

- VR 60315 - Das Amtsgericht

8025.

Jüdische Gemeinde zu Ludwigshafen e.V.,
mit dem Sitz in Ludwigshafen/Rhein.

Ludwigshafen, den 9. September 2008

- VR 60316 - Das Amtsgericht

8026.

Verein zur Unterstützung
der akademischen
Personalmanagementausbildung an der
Fachhochschule Ludwigshafen e.V.
(VUP e.V.), mit dem Sitz in
Ludwigshafen/Rhein.

Ludwigshafen, den 16. September 2008

- VR 60317 - Das Amtsgericht

8027.

Boxer-Klub e.V., Sitz München,
Gruppe Oggersheim e.V., mit dem Sitz in
Ludwigshafen/Rhein.

Ludwigshafen, den 16. September 2008

- VR 60318 - Das Amtsgericht

8028.

Kongni e.V., mit dem Sitz
in Ludwigshafen/Rhein.

Ludwigshafen, den 18. September 2008

- VR 60319 - Das Amtsgericht

8029.

OKU-IQRA Kultur Verein e.V.,
mit dem Sitz in Ludwigshafen/Rhein.

Ludwigshafen, den 18. September 2008

- VR 60320 - Das Amtsgericht

8030.

GHS German Healt Service Verein
zur Hilfe von Kindern in Not e.V.,
mit dem Sitz in Gönheim.

Ludwigshafen, den 18. September 2008

- VR 60321 - Das Amtsgericht

8031.

Der letzte Winkel Film und Fotografie e.V.,
mit dem Sitz in Frankenthal.

Ludwigshafen, den 18. September 2008

- VR 60322 - Das Amtsgericht

8032.

Förderverein kath. Kindertagesstätte
St. Cyriakus e.V., mit dem Sitz
in Lindenberg.

Ludwigshafen, den 18. September 2008

- VR 60323 - Das Amtsgericht

8033.

Urlaubspforten e.V.,
mit dem Sitz in Frankenthal.

Ludwigshafen, den 7. Oktober 2008

- VR 60324 - Das Amtsgericht

8034.

Turn- und Sportverein Erpel 1911 e.V.
(Kurzbezeichnung: TuS Erpel), Erpel.

Montabaur, den 7. Oktober 2008

- 6 VR 20321 - Das Amtsgericht

8035.

Vinzentinerorden, Ordensprovinz
St. Joseph, Neuwied.

Montabaur, den 8. Oktober 2008

- 6 VR 20322 - Das Amtsgericht

8036.

Förderverein katholische
Kindertagesstätte Sankt Marien e.V.,
Linz/Rhein.

Montabaur, den 7. Oktober 2008

- 6 VR 20323 - Das Amtsgericht

8037.

Förderverein für die E-Rolli-Hockey-
Mannschaft des Integrativen Sportvereins
Heinrich-Haus e.V., Neuwied.

Montabaur, den 7. Oktober 2008

- 6 VR 20324 - Das Amtsgericht

8038.

Karnevalsverein Langenhahn e.V.,
Langenhahn.

Montabaur, den 9. Oktober 2008

- 6 VR 20325 - Das Amtsgericht

8039.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Irmtraut, Irmtraut.

Montabaur, den 9. Oktober 2008

- 6 VR 20326 - Das Amtsgericht

8040.

Kirmesgemeinschaft Kopp e.V., Kopp.

Wittlich, den 8. September 2008

- 10 VR 40328 - Das Amtsgericht

8041.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Naurath e.V., Naurath.

Wittlich, den 8. September 2008

- 10 VR 40329 - Das Amtsgericht

8042.

Pioniergeister e.V., Trier.

Wittlich, den 11. September 2008

- 10 VR 40330 - Das Amtsgericht

8043.

Sportverein Arenrath e.V., Arenrath.

Wittlich, den 16. September 2008

- 10 VR 40331 - Das Amtsgericht

8044.

Birkenhof e.V., Oberlascheid.

Wittlich, den 17. September 2008

- 10 VR 40332 - Das Amtsgericht

8045.

Tamarisi e.V., Trier.

Wittlich, den 22. September 2008

- 10 VR 40333 - Das Amtsgericht

- 8046.**
Kreisjugendfeuerwehrverband
Bernkastel-Wittlich e.V., Wittlich.
Wittlich, den 25. September 2008
- 10 VR 40334 - Das Amtsgericht
- 8047.**
Förderverein der Kindertagesstätte
Sülm e.V., Sülm.
Wittlich, den 26. September 2008
- 10 VR 40335 - Das Amtsgericht
- 8048.**
Socially Uniting Networks e.V.,
Mertesdorf.
Wittlich, den 30. September 2008
- 10 VR 40336 - Das Amtsgericht
- 8049.**
Förderverein 01
der HSG Irmenach-Kleinich-Horbruch e.V.,
Irmenach.
Wittlich, den 30. September 2008
- 10 VR 40337 - Das Amtsgericht
- 8050.**
Vereinigung europäischer
Stiftungsweingüter e.V., Trier.
Wittlich, den 30. September 2008
- 10 VR 40338 - Das Amtsgericht
- 8051.**
theater exakt e.V., Pirmasens (Pirmasens).
Zweibrücken, den 8. September 2008
- VR 30116 - Das Amtsgericht
- 8052.**
Lako on Air - Landeskongress 2009
der Wirtschaftsjunioren Pirmasens-
Zweibrücken e.V., Pirmasens (Pirmasens).
Zweibrücken, den 11. September 2008
- VR 30118 - Das Amtsgericht
- 8053.**
Rockfanz e.V., Zweibrücken
(66482 Zweibrücken).
Zweibrücken, den 2. Oktober 2008
- VR 30119 - Das Amtsgericht
- lfd. Nr. 50 Gemarkung Birkenbeul Flur 40
Flurstück 28, Waldfläche, Hasensprung,
1663 qm; lfd. Nr. 52 Gemarkung Birkenbeul
Flur 41 Flurstück 8, Waldfläche, Hasen-
sprung, 1530 qm; lfd. Nr. 53 Gemarkung
Birkenbeul Flur 41 Flurstück 12, Landwirt-
schaftsfläche, Wasserfläche, Hasensprung,
5493 qm; lfd. Nr. 54 Gemarkung Birkenbeul
Flur 41 Flurstück 18, Landwirtschafts-
fläche, Hasensprung, 4642 qm; lfd. Nr. 57
Gemarkung Birkenbeul Flur 31 Flurstück
128, Waldfläche, Am Effenpfad, 1113 qm;
lfd. Nr. 59 Gemarkung Birkenbeul Flur 30
Flurstück 47, Waldfläche, Hardskopf, 1563
qm; lfd. Nr. 60 Gemarkung Birkenbeul Flur
30 Flurstück 57, Waldfläche, Hardskopf,
1490 qm; lfd. Nr. 61 Gemarkung Birkenbeul
Flur 30 Flurstück 38/1, Waldfläche, Hards-
kopf, 1089 qm; lfd. Nr. 62 Gemarkung Bir-
kenbeul Flur 30 Flurstück 11/1, Waldfläche,
Hardskopf, 1851 qm. Grundbuch von Bir-
kenbeul Blatt 935 lfd. Nr. 6 Gemarkung Bir-
kenbeul Flur 31 Flurstück 119, Laubwald,
Am Effenpfad, 670 qm; lfd. Nr. 9 Gemarkung
Birkenbeul Flur 42 Flurstück 200,
Laubwald, Hundsholz, 1765 qm; lfd. Nr. 10
Gemarkung Pracht Flur 2 Flurstück 170,
Waldfläche, Auf den Langenbirken, 3095
qm. Das Grundstück Birkenbeul Blatt 881
lfd. Nr. 53 ist mit einer Freizeitanlage
mit zwei Teichen von insgesamt etwa 600
qm Wasserfläche und einer Hütte bebaut.
Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt
32.055,- EUR.
Altenkirchen, den 6. Oktober 2008
- 1 K 89/2007 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 8054 bis 8194 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

8054.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Etzbach Blatt 1044 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

besitz am Freitag, dem 16. Januar 2009, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Etzbach Flur 10 Flurstück 409, Gebäude- und Freifläche, Donnenstraße 34, Größe: 646 qm. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus und einer Garage bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 150.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin war der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Altenkirchen, den 10. Oktober 2008

- 1 K 50/2007 - Das Amtsgericht

8055.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Grundbüchern von Birkenbeul Blatt 881 und Blatt 935 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am Freitag, dem 5. Dezember 2008, 11.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Grundbuch von Birkenbeul Blatt 881 lfd. Nr. 35 Gemarkung Oelsen Flur 2 Flurstück 1/4, Waldfläche, Im Springenloch, 743 qm; lfd. Nr. 43 Gemarkung Birkenbeul Flur 31 Flurstück 5, Waldfläche, Göllerhardt, 2416 qm; lfd. Nr. 44 Gemarkung Birkenbeul Flur 31 Flurstück 36, Waldfläche, Am Effenpfad, 1368 qm; lfd. Nr. 45 Gemarkung Birkenbeul Flur 31 Flurstück 139, Waldfläche, Göllerhardt, 184 qm; lfd. Nr. 46 Gemarkung Birkenbeul Flur 31 Flurstück 155, Waldfläche, Vorn in der Göllerhardt, 367 qm; lfd. Nr. 47 Gemarkung Birkenbeul Flur 31 Flurstück 157, Waldfläche, Vorn in der Göllerhardt, 211 qm; lfd. Nr. 48 Gemarkung Birkenbeul Flur 33 Flurstück 14, Waldfläche, Göllerhardt, 1772 qm; lfd. Nr. 49 Gemarkung Birkenbeul Flur 40 Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, Im Pfaffenfeldchen, 450 qm;

8056.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bettgenhausen Blatt 314 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am Freitag, dem 12. Dezember 2008, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Bettgenhausen Flur 2 Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, Größe: 261 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Bettgenhausen Flur 2 Flurstück 37/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 17, Größe: 978 qm. Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus in schlechtem Allgemein- und Unterhaltungszustand mit erheblichen Reparaturstaus bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 24.600,- EUR.

Altenkirchen, den 6. Oktober 2008

- 1 K 21/2008 - Das Amtsgericht

8057.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 11. Dezember 2008, um 15.00 Uhr, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Armsheim Blatt 2259 lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 109/2, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 1, 687 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten Bj. 1998). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 230.000,- EUR.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 6. Oktober 2008

- K 107/04 - Das Amtsgericht

8058.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 27. Januar 2009, um 13.00 Uhr, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 5194 lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 917, Gebäude- und Freifläche, Fischmarkt 2, 40 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 18. Jahrhundert, ca. 128 qm Wohn- und Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 160.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 9. Oktober 2008

- K 1/06 - Das Amtsgericht

8059.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **12. Dezember 2008, um 11.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 5348: Der hier eingetragene Miteigentumsanteil beträgt nunmehr 2.148/10.000 und ist jetzt auch beschränkt durch die mit den in Blättern 10244 bis 10246 eingetragenen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte. Die Gemeinschaftsordnung ist geändert. Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 4 bezüglich Lage geändert. Gemäß Bewilligung vom 14. Mai 2002 und 23. September 2002 (Ur.Nr. 308/2002 und 620/2002 Notarin Rohde, Alzey). Eingetragen am 24. Oktober 2003. Lfd. Nr. 1 Flur 38 Nr. 186, Gebäude- und Freifläche, Adolf-Kolping-Ring 15, 1082 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss (7) an einem Keller (7); für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5344 - 5350). Der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen Gegenstand und des Inhalts des Sondereigentums sowie wegen der getroffenen Gebrauchsregelung bzgl. der zu den Wohnungen Nr. 1 (Blatt 5349), Nr. 4 (Blatt 5346) und Nr. 5 (Blatt 5345) gehörenden Autoeinstellplätzen auf die Eintragungsbewilligung vom 28. Juli 1977 und 24. August 1977 Bezug genommen. Lfd. Nr. 2: Die Teilungserklärung ist geändert; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist nun auch beschränkt durch das mit dem in Blatt 8675 eingetragenen Miteigentumsanteil verbundene Sondereigentumsrecht; gemäß Bewilligung vom 22. März 1993, eingetragen am 12. Mai 1993. Zu 1, 2: Die Teilungserklärung ist geändert. 10/10.000-Miteigentumsanteile übertragen aus Blatt 5350 und 11/10.000-Miteigentumsanteile übertragen aus Blatt 8675. 100/10.000-Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 7, übertragen nach Blatt 10246 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus, ca. 73 qm Wohn- und Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 50.000,- EUR.

Internet-Info: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 6. Oktober 2008

- K 11/07 - Das Amtsgericht

8060.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **16. Dezember 2008, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Flonheim Blatt 1849 lfd. Nr. 2 Flur 10 Nr. 149, Gebäude- und Freifläche, Im Baumfeld, 4874 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: erschlossenes Baugrundstück im Gewerbegebiet). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 273.000,- EUR. Die Grenzen des § 74 a, § 85 a ZVG

sind im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten, da der Zuschlag bereits einmal aus den dortigen Gründen versagt wurde (§§ 74 a IV, 85 a II ZVG).

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 6. Oktober 2008

- K 75/07 - Das Amtsgericht

8061.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **12. Dezember 2008, um 11.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Sondereigentum versteigert werden.

Grundbuch von Alzey Blatt 10246 lfd. Nr. 1 100/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Alzey Flur 38 Flurstück 186, Gebäude- und Freifläche, Adolf-Kolping-Straße 15, 1082 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 7 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 5344 bis 5350, 8675 und 10244 bis 10246). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligungen vom 28. Juli 1977, 24. August 1977, 22. März 1993, 14. Mai 2002 und 23. September 2002 (UR-Nr. 308/2002 und 620/2002 u.a., Notarin Stefanie Rohde in Alzey); hierher übertragen aus Blatt 5349 (gemäß Gutachten handelt es sich um eine Garage). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 5000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 6. Oktober 2008

- K 97/07 - Das Amtsgericht

8062.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **18. Dezember 2008, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Ober-Flörsheim Blatt 1867 lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 821/6, Gebäude- und Freifläche, Blücherring, 604 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus, ca. 178 qm Wohnfläche; ohne Heizung, Warmwasser, Elektro, Sanitär u.a.). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 133.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 6. Oktober 2008

- K 1/08 - Das Amtsgericht

8063.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **18. Dezember 2008, um 15.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Eckelsheim Blatt 828 lfd. Nr. 2 Flur 10 Nr. 58, Gebäude- und Freifläche, Brunnengasse 7, 270 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 77.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 6. Oktober 2008

- K 5/08 - Das Amtsgericht

8064.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **20. Januar 2009, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 8576 Miteigentumsanteil von 145/1000 an Grundstück Alzey Flur 10 Fl.St. 566, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Heinemann-Straße 36, 522 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts und dem Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8575 bis Blatt 8580); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet (hier zugeordnet: Kfz-Stellplatz StP 2 und Terrasse); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. November 1992 und 12. Januar 1993; übertragen aus Blatt 7492; eingetragen am 1. April 1993 (gemäß Gutachten handelt es sich um: 2-Zimmerwohnung ca. 52 qm Wohnfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 54.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 9. Oktober 2008

- K 13/08 - Das Amtsgericht

8065.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **20. Januar 2009, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 8576 Miteigentumsanteil von 153/1000 an Grundstück Gemarkung Alzey Flur 10 Fl.St. 566, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Heinemann-Straße 36, 522 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts und dem Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8575 bis Blatt 8580); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet (hier zugeordnet: Kfz-Stellplatz StP 4); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. November 1992 und 12. Januar 1993; übertragen aus Blatt 7492; eingetragen am 1. April 1993 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Zweizimmerwohnung ca. 52 qm Wohnfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 54.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 9. Oktober 2008

- K 15/08 - Das Amtsgericht

8066.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **15. Januar 2009, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 8580 Miteigentumsanteil von 101/1000 an Grundstück Alzey Flur 10 Fl.St. 566, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Heinemann-Straße 36, 522 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts und dem Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8575 bis Blatt 8580); der hier eingetragene Mitei-

gentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet (hier zugeordnet: Kfz-Stellplatz StP 6); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. November 1992 und 12. Januar 1993; übertragen aus Blatt 7492; eingetragen am 1. April 1993 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnungseigentum mit ca. 35 qm Wohnfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 43.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 8. Oktober 2008

- K 17/08 - Das Amtsgericht

8067.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 6. Januar 2009, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Wörrstadt Blatt 5320 Miteigentumsanteil von 2/3 an Grundstück Wörrstadt Flur 1 Flurstück 650/5, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 19, 323 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Keller-, Erd- und Dachgeschoss, wie im Aufteilungsplan mit I bezeichnet, sowie dem Sondernutzungsrecht an den nicht bebauten Flächen. Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5320, 5321). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. Juni 1990, übertragen aus Blatt 4094; eingetragen am 6. Februar 1991 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnungseigentum in 2-Fam.-Haus; vs. 228 qm Wohn- und Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 295.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 6. Oktober 2008

- K 19/08 - Das Amtsgericht

8068.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 13. Januar 2009, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch von Alzey Blatt 7849 1 Miteigentumsanteil von 12/100 an Grundstück Alzey Flur 10 Nr. 559, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Heinemann-Straße 16, 751 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Kellergeschoss rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet mit Sondernutzungsrecht an Garten und Kfz-Stellplatz Nr. 6; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 7844 bis Blatt 7849); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie; durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Paul Eckhard Koopmann; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30. Juni 1989; übertragen aus Blatt 5232; eingetragen am 29. November 1989. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums auch Bezugnahme auf die Bewilligung vom 31. Oktober und 14. November 1989; zu dem Sondereigentum gehört kein Kellerraum, eingetragen am 9. Januar

1990 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnungseigentum mit ca. 38 qm Wohnfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 40.800,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 8. Oktober 2008

- K 25/08 - Das Amtsgericht

8069.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am 27. Januar 2009, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 11189 lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 916/1, Gebäude- und Freifläche, Obermarkt 12, 47 qm; lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 916/2, Gebäude- und Freifläche, Obermarkt 12, 2 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohn- und Geschäftshaus, ca. 135 qm Wohnfläche und ca. 35 qm Ladenfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 163.000,- EUR betr. BVNr. 1 und 500,- EUR betr. BVNr. 2.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 9. Oktober 2008

- K 29/08 - Das Amtsgericht

8070.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 29. Januar 2009, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 7628 lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 766, Gebäude- und Freifläche, Distelhof 3, 109 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus mit Anbau ca. 120 qm Wohn- u. Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 70.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 9. Oktober 2008

- K 31/08 - Das Amtsgericht

8071.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. März 2009, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

a) eingetragen im Grundbuch von Andernach Blatt 17566 lfd. Nr. 1 Gemarkung Andernach Flur 25 Flurstück 13/14, Gebäude- und Freifläche, Karolingerstraße 43 B, Größe: 188 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Andernach Flur 25 Flurstück 13/15, Verkehrsfläche, Karolingerstraße, Größe: 30 qm; der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: bezüglich lfd. Nr. 1: 183.800,- EUR; bezüglich lfd. Nr. 2: 6900,- EUR. b) eingetragen im Grundbuch von Andernach Blatt 17453 zweimal je 1/40-Anteil am Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Andernach Flur 25 Flurstück 13/24, Verkehrsfläche, Karolingerstraße, Größe: 481 qm; der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 4400,- EUR. Das Grundstück lfd. Nr. 1 (13/14) ist laut Gutachten mit einem voll unterkellerten Ein-Familien-Wohnhaus (Doppelhaushälfte; Baujahr 1997) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 2007 in die Grundbücher eingetragen worden.

Andernach, den 1. Oktober 2008

- 9 K 6/07 - Das Amtsgericht

8072.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Plaidt Blatt 5143 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Plaidt Flur 6 Flurstück 12/35, Gebäude- und Freifläche, Gewerbpark Saffiger Straße 22, Größe 616 qm. Das Bewertungsgrundstück befindet sich in mittlerer Lage eines Gewerbegebietes von Plaidt. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein ca. 1988 in konventioneller Bauweise erstelltes, voll unterkellertes, eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und seitlich angebaute Einzelgarage. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 162.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 6. Oktober 2008

- 9 K 9/08 - Das Amtsgericht

8073.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Mayschoss Blatt 1454 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 15 Flur 6 Flurstück 748, Erholungsfläche, Unland, Bergischer Hof, 184 qm, Verkehrswert: 200,- EUR; lfd. Nr. 16 Flur Flurstück 749, Erholungsfläche, Unland, Bergischer Hof, 383 qm, Verkehrswert: 300,- EUR; lfd. Nr. 17 Flur 6 Flurstück 779/1, Erholungsfläche, Im Berloch, 461 qm, Verkehrswert: 1400,- EUR; lfd. Nr. 18 Flur 6 Flurstück 795/4, Verkehrsfläche, Im Berloch, 268 qm, Verkehrswert: 1300,- EUR; lfd. Nr. 19 Flur 6 Flurstück 1190/744, Gebäude- und Freifläche, Unland, Bergischer Hof, 342 qm, Verkehrswert: 82.600,- EUR; lfd. Nr. 20 Flur 6 Flst. 1191/747 Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Unland, Verkehrsfläche, Bergischer Hof, 345 qm, Verkehrswert: 21.700,- EUR; lfd. Nr. 21 Flur 6 Flurstück 1265/742, Gebäude- und Freifläche, Unland, Waldfläche, Bergischer Hof, 196 qm, Verkehrswert: 12.900,- EUR; lfd. Nr. 22 Flur 6 Flurstück 1266/742, Gebäude- und Freifläche, Bergischer Hof, 17 qm, Verkehrswert: 2900,- EUR; lfd. Nr. 23 Flur 6 Flurstück 1267/742, Gebäude- und Freifläche, Bergischer Hof, 115 qm, Verkehrswert: 5800,- EUR; lfd. Nr. 24 Flur 6 Flurstück 1329/750, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Bergischer Hof, 187 qm, Verkehrswert: 1000,- EUR; lfd. Nr. 25 Flur 6 Flurstück 1330/752, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Bergischer Hof, 249 qm, Verkehrswert: 1300,- EUR; lfd. Nr. 26 Flur 6 Flurstück 1333/753, Erholungsfläche, Unland, Bergischer Hof, 411 qm, Verkehrswert: 400,- EUR; lfd. Nr. 27 Flur 6 Flurstück 1399/742, Gebäude- und Freifläche, Unland, Waldfläche, Bergischer Hof, 214 qm, Verkehrswert: 9000,- EUR; lfd. Nr. 28 Flur 6 Flurstück 1400/738, Gebäude- u. Freifläche, Waldfläche, Bergischer Hof, 278 qm, Verkehrswert: 6500,- EUR (es handelt sich um ein ehemaliges Wohn- und Gaststättengebäude mit mehreren bebauten und unbebauten Grundstücken; Gesamtverkehrswert: 147.300,- EUR); **am Dienstag, dem 16. Dezember 2008, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 16. Oktober 2008

- 6 K 22/07 - Das Amtsgericht

8074.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herdorf Blatt 2947 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 21. Januar 2009, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Herdorf Flur 13 Nr. 190/1, Gebäude- und Freifläche, Strutweg 26, 2,25 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 66.300,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. August 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Internet-Veröffentlichung: ab drei Monate vor dem Termin unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 1. Oktober 2008

- 11 K 81/07 - Das Amtsgericht

8075.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wolfsheim Blatt 1206 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Wolfsheim Flur 1 Nr. 199, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 40, 199 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. Juni 1985; **am Donnerstag, dem 18. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 111.000,- EUR (einhundertelftausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um eine ca. 129 qm große Wohnung im Erd- und Obergeschoss eines Zweifamilienwohnhauses.

Bingen am Rhein, den 29. September 2008

- 4 K 41/07 - Das Amtsgericht

8076.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Roth (bei Prüm) Blatt 576 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Roth Flur 12 Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Roth Haus Nr., Größe: 824 qm (drei aneinander gebaute Wohnhäuser; Dachgeschosse teilw. ausgebaut; ein Gebäude unterkellert; eine Heizungsanlage). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 225.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 6. Oktober 2008

- 10 K 82/06 - Das Amtsgericht

8077.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Zendscheid Blatt 254 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 5. Februar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Zendscheid Flur 5 Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Zendscheid, Größe: 105 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Zendscheid Flur 5 Flurstück 306/22, Gebäude- und Freifläche, Zendscheid 25, Größe: 673 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Zendscheid Flur 5 Flurstück 307/23, Gebäude- und Freifläche, Zendscheid, Größe: 368 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Zendscheid Flur 5 Flurstück 308/25, Landwirtschaftsfläche, Bei Lonien, Größe: 296 qm (Doppel-Wohnhaus; angebaut; tlw. unterkellert; Dachgeschoss ausgebaut; Dachraum nicht ausgebaut; Garagen). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 148.500,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 6. Oktober 2008

- 10 K 118/06 - Das Amtsgericht

8078.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Malbergweich Blatt 854 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 5. Februar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Malbergweich Flur 3 Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe: 239 qm (Gaststätte mit Wohnhaus; zweiseitig angebaut; tlw. unterkellert; Dachgeschoss teilausgebaut; Dachraum nicht ausgebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 44.300,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 6. Oktober 2008

- 10 K 13/07 - Das Amtsgericht

8079.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gindorf Blatt 618 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, 5. Februar 2009, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Gindorf Flur 28 Flurstück 200, Gebäude- und Freifläche, Zum Unterdorf, Größe: 112 qm (Zusammengefallenes Gebäude mit Restmauerwerk). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 2016,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 6. Oktober 2008

- 10 K 39/07 - Das Amtsgericht

8080.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Jünkerath Blatt 1353 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Jünkerath Flur 3 Flurstück 10/90, Gebäude- und Freifläche, Tiergarten, Größe: 697 qm (unbebautes Baugrundstück). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 17.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 6. Oktober 2008

- 10 K 65/07 - Das Amtsgericht

8081.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. Januar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Dreis Blatt 1318 Best.-Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Dreis Flur 9 Nr. 60, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 4, 10,05 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 100.000,- EUR. Der Zuschlag wurde bereits aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt. Hinweis: Das zu versteigernde Grundstück ist laut Verkehrswertgutachten vom 15. Januar 2007 mit einem Einfamilienhaus bebaut. Des Weiteren existieren hiernach noch folgende Nebengebäude: Einzelgarage massiv mit Schuppen, alte Scheune und Schuppen (Hobby).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Miteigentumsanteilen waren damals eingetragen: **Berthold Josef Reuter** und **Petra Reuter geb. Maier**.

Daun, den 2. Oktober 2008

- 2 K 45/06 - Das Amtsgericht

8082.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. Februar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Hillesheim Blatt 1962 Best.-Verz. lfd. Nr. 7 Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 294/13, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße, 1,69 Ar (19.000,- EUR); Best.-Verz. lfd. Nr. 8 Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 2265/296, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 5, 0,92 Ar (60.000,- EUR); Best.-Verz. lfd. Nr. 9 Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 295/2, Erholungsfläche, Kölner Straße, 0,79 Ar (2800,- EUR); Best.-Verz. lfd. Nr. 10 Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 295/1, Verkehrsfläche, Kölner Straße, 0,05 Ar (25,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. Hinweis: Der zu versteigernde Grundbesitz ist laut Verkehrswertgutachten vom 28. Januar 2008 wie folgt bebaut: Flur 9 Nr. 294/13: bebaut mit einer nicht fertig gestellten Pkw-Doppelgarage; Flur 9 Nr. 2265/296: bebaut mit einem einseitig angebauten, voll unterkellerten Einfamilienhaus, bestehend aus einem zweigeschossigen Haupthaus mit zum Teil ausgebautem Dachgeschoss und einem eingeschossigen Anbau; Flur 9 Nr. 295/2: unbebaut (baureifes Land); Flur 9 Nr. 295/1: unbebautes Straßenland.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Miteigentumsanteilen waren damals eingetragen: **Manuela Keller geb. Heinze** und **Erich Keller**.

Daun, den 7. Oktober 2008

- 2 K 43/07 - Das Amtsgericht

8083.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft (Erbengemeinschaft) soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Niederstadtfeld Blatt 1025 Best.-Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Nieder-

stadtfeld Flur 8 Nr. 159, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 31, 9,86 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 33.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 7. Oktober 2008

- 2 K 63/07 -

Das Amtsgericht

8084.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Gückingen Blatt 730 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 26. Januar 2009, um 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 98,47/1000 an Grundstück Gemarkung Gückingen Flur 10 Flurstück 43/4, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 4 a, 734 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen nebst Balkon (Wohnung im Erdgeschoss) sowie dem Kellerraum Nr. 2 im Kellergeschoss; Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. 2 in der Doppelparkergarage. Wohnfläche: 56 qm. Verkehrswert: 59.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 7. Oktober 2008

- 10 K 83/07 -

Das Amtsgericht

8085.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern des Amtsgerichts Frankenthal von Frankenthal eingetragenen und nachstehend aufgeführten Teileigentumseinheiten **am Mittwoch, 21. Januar 2009, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 14, 1. OG an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, 67227 Frankenthal (Pfalz), zwangsversteigert werden.

1.) Grundbuch von Frankenthal Blatt 14198 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 382/3, Gebäude und Freifläche, Welschgasse 33, 35, 37, Größe: 873 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15; Sondernutzungsrechte sind begründet; lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Verbot zur Anbringung von Fenstern) an Grundstück Gemarkung Frankenthal Blatt 922 Best.Verz. Nr. 1 Flurstück Nr. 389/2, in Abteilung 2 Nr. 1; Beschreibung (ohne Gewähr): Das Teileigentum (Garage) hat nach Sachverständigenangaben angeblich eine Nutzfläche von 13 qm. 2.) Grundbuch von Frankenthal Blatt 14184 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1642/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 382/3, Gebäude und Freifläche, Welschgasse 33, 35, 37, Größe: 873 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrechte sind begründet; lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Verbot zur Anbringung von Fenstern) an Grundstück Gemarkung Frankenthal Blatt 922 Best.Verz. Nr. 1 Flurstück Nr. 389/2, in Abteilung 2 Nr. 1; Beschreibung (ohne Gewähr): Das Teileigentum (Gaststätte) hat nach Sachverständigenangaben angeblich eine Nutzfläche von insgesamt 200,28 qm und befindet sich im Erdgeschoss eines 3-geschossigen Hauses. 3.) Grundbuch von Frankenthal Blatt 14185 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1185/

10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 382/3, Gebäude und Freifläche, Welschgasse 33, 35, 37, Größe: 873 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrechte sind begründet; lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Verbot zur Anbringung von Fenstern) an Grundstück Gemarkung Frankenthal Blatt 922 Best.Verz. Nr. 1 Flurstück Nr. 389/2, in Abteilung 2 Nr. 1; Beschreibung (ohne Gewähr): Das Teileigentum (Bar) hat nach Sachverständigenangaben angeblich eine Nutzfläche von insgesamt 144,52 qm und befindet sich im Erdgeschoss eines 3-geschossigen Hauses. 4.) Grundbuch von Frankenthal Blatt 14186 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1650/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 382/3, Gebäude und Freifläche, Welschgasse 33, 35, 37, Größe: 873 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrechte sind begründet; lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Verbot zur Anbringung von Fenstern) an Grundstück Gemarkung Frankenthal Blatt 922 Best.Verz. Nr. 1 Flurstück Nr. 389/2, in Abteilung 2 Nr. 1; Beschreibung (ohne Gewähr): Das Teileigentum (Kegelbahn) hat nach Sachverständigenangaben angeblich eine Nutzfläche von 201,46 qm und befindet sich im Kellergeschoss eines 3-geschossigen Hauses. 5.) Grundbuch von Frankenthal Blatt 14197 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 382/3, Gebäude und Freifläche, Welschgasse 33, 35, 37, Größe: 873 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14; Sondernutzungsrechte sind begründet; lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Verbot zur Anbringung von Fenstern) an Grundstück Gemarkung Frankenthal Blatt 922 Best.Verz. Nr. 1 Flurstück Nr. 389/2, in Abteilung 2 Nr. 1; Beschreibung (ohne Gewähr): Das Teileigentum (Garage) hat nach Sachverständigenangaben angeblich eine Nutzfläche von 13 qm. Die (Grundstücks-) Verkehrswerte der vorbezeichneten Wohnungs- und Teileigentumseinheiten sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG sowie § 85 a Abs. 2 Satz 1 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Grundbuch von Frankenthal Blatt 14198, 4100,- EUR (Garage); Grundbuch von Frankenthal Blatt 14184, 93.400,- EUR (Gaststätte); Grundbuch von Frankenthal Blatt 14185, 120.000,- EUR (Bar); Grundbuch von Frankenthal Blatt 14186, 62.700,- EUR (Kegelbahn); Grundbuch von Frankenthal Blatt 14197, 4720,- EUR (Garage).

Die Versteigerungsvermerke sind vom Grundbuchamt am 30. August 2004, 6. Mai 2004 und 11. Mai 2004 in die einzelnen Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher eingetragen worden.

Hinweis: In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag auf das abgegebene Gebot aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Weitere Auskünfte finden Sie im Internet unter: www.versteigerungspool.de & www.immobilienspool.de. Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefon: 0 23 85 / 942-208.

Frankenthal, den 23. September 2008

- 5 K 36/04 -

Das Amtsgericht

8086.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12494 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 9. März 2009, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein, Flur 61 Flurstück 374/3, Gebäude- und Freifläche, Wasenstraße 57, 93 qm (Einfamilienhaus), Verkehrswert: 38.600,- EUR. Im Zwangsversteigerungstermin am 18. Februar 2008 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Dr. Karl-Heinz Schommers**, Neuwied.

Idar-Oberstein, den 15. Oktober 2008

- 11 K 14/07 -

Das Amtsgericht

8087.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stelzenberg Blatt 1214 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksmitteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum (Wohnungseigentum) **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2008, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung/Grundbuch Stelzenberg Blatt 1214 48,77/1000-stel Miteigentumsanteil am Grundstück Stelzenberg Fl.St. 179/4, Gebäude- und Freifläche, Trippstadter Straße 33, zu 966 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 5. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 20.000,- EUR.

Eigentümer bei Anordnung: **Norbert Helmschrodt**.

Lt. Schätzer: zu 1: Einzimmerapartment mit Kochnische, Duschbad, Abstellraum und Balkon, ca. 41 qm in Apartmenthaus mit 19 Apartments, erhebliche Bauschäden, erheblicher Leerstand.

Der Zuschlag auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes ist gesetzlich zulässig.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. Oktober 2008

- 5 K 37/07 -

Das Amtsgericht

8088.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 24156 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 15. Dezember 2008, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

2.177/100.000-Miteigentumsanteil am Grundstück Kaiserslautern Fl. St. 2176/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kantstraße 40, zu 2214 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 17. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 70.600,- EUR.

Eigentümer bei Anordnung: **Dorina Kabel**.

Laut Schätzer: Eigentumswohnung in 9-geschossigem Wohnhaus mit 36 Eigentumswohnungen, Bauj. 1977, Diele, Abstellraum, Ess- und Wohnraum, Küche, Schlafzimmer, Balkon, Abstellraum im Keller, Wohnfläche: ca. 63,61 qm.

Der Zuschlag auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes ist gesetzlich zulässig.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 6. Oktober 2008

- 5 K 177/07 -

Das Amtsgericht

8089.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 1894 eingetragene, nachstehend bezeichnete Erbbaurecht **am Dienstag, dem 16. Dezember 2008, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Erbbaurecht bis zum Jahre 2035 an dem Grundstück der Gemarkung Kaiserslautern Flurstück 2528/19, Gebäude- und Freifläche, Veilchenweg 14, 700 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG) 63.800,- EUR.

Laut Schätzer: Einfamilienhaus mit Garage. Baujahr ca. 1950.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11. Juli 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Hallbauer, Christa** und **Günter; Rech, Cornelia**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. Oktober 2008

- 1 K 106/08 - Das Amtsgericht

8090.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederkirchen Blatt 1216 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Donnerstag, dem 18. Dezember 2008, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück der Gemarkung Niederkirchen Bestandsverz.Nr. 1 Fl.St. 3645, Landwirtschaftsfläche, Am Schlaweg 58, zu 731 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): auf 36.600,- EUR; gemäß Gutachten: baureifes Land in allgemeinem Wohngebiet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. Juli 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Harald Korz**, Niederkirchen, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 22. September 2008

- 2 K 98/08 - Das Amtsgericht

8091.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Albersbach Blatt 257 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 15. Dezember 2008, 15.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

1. Gemeinde Albersbach Fl.St. 530/6, Gebäude- und Freifläche, Albersbacher Straße (63), 587 qm, laut Auskunft der Verbandsgemeinde Weilerbach: Hausnummer 67; 2. 1/2-Anteil am Grundstück Gemeinde Albersbach Fl.St. 530/8, Verkehrsfläche, Albersbacher Straße, 75 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): zusammen als wirtschaftliche Einheit: 145.500,- EUR. Der Zuschlag ist zu einem Gebot unter 50 % des Verkehrswerts möglich, § 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Februar 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerin war damals **Amy Schleper** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 6. Oktober 2008

- 3 K 34/08 - Das Amtsgericht

8092.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mehlingen Blatt 150, 151 und 525 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 22. Dezember 2008, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemeinde Mehlingen Fl.St. 725 1/2, Landwirtschaftsfläche, Kniescheibe, 3410 qm; Gemeinde Mehlingen Fl.St. 720, Landwirtschaftsfläche, Kniescheibe, 3370 qm; Gemeinde Mehlingen Fl.St. 173, Landwirtschaftsfläche, Hanfgarten, 200 qm; Fl.St. 174, Landwirtschaftsfläche, Hanfgarten, 170 qm; Fl.St. 719, Landwirtschaftsfläche, Kniescheibe, 990 qm; Fl.St. 722, Landwirtschaftsfläche, Kniescheibe, 2960 qm; Fl.St. 721, Landwirtschaftsfläche, Kniescheibe, 1550 qm; Fl.St. 721/2, Landwirtschaftsfläche, Kniescheibe, 1550 qm. Verkehrswerte (§ 74 a ZVG): Fl.St. 725 1/2: 5500,- EUR; Fl.St. 720: 5400,- EUR; Fl.St. 173: 300,- EUR; Fl.St. 174: 250,- EUR; Fl.St. 719: 1500,- EUR; Fl.St. 722: 4800,- EUR; Fl.St. 721: 2400,- EUR; Fl.St. 721/2: 2400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. April 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerin war damals **Elisabeth Schmitt** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 8. Oktober 2008

- 3 K 64/08 - Das Amtsgericht

8093.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterberg Blatt 1053 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 12. Januar 2009, 15.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemeinde Otterberg Fl.St. 786, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 12, 430 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 143.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. Juli 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Siegbert Münch** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. Oktober 2008

- 3 K 110/08 - Das Amtsgericht

8094.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Morbach Blatt 231 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke der Gemarkung Morbach **am Donnerstag, dem 18. Dezember 2008, 13.30 Uhr**, Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

1.) Grundstück Flurstück 972, Erholungsfläche, Im Brühl, zu 809 qm. 2.) Grundstück Flurstück 974, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Im Brühl, zu 8410 qm. 3.) Grundstück Flurstück 976, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Im Brühl, zu 809 qm. 4.) Grundstück Flurstück 973/2, Erholungsfläche, Brückenweg, zu 600 qm. Der Verkehrswert ist wie folgt festgesetzt: I. Für das unter 1.) vorgenannte Grundstück auf 324,- EUR. II. Für das unter 2.) vorgenannte Grundstück auf 164,- EUR. 3.) Für das unter 3.) vorgenannte Grundstück auf 324,- EUR. IV. Für das unter 4.) vorgenannte Grundstück auf 16.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30. Mai 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Klaus-Dietrich Schulz** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 22. September 2008

- 4 K 81/08 - Das Amtsgericht

8095.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mallendar Blatt 1540 und 1541 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. Januar 2009, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Mallendar Blatt 1540 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 am Grundstück Mallendar Flur 01 Flurstück 95/03, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 8, zu 741 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss, Keller und der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet und Mallendar Blatt 1541 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 am Grundstück Mallendar Flur 01 Flurstück 95/03, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 8 zu 741 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Verkehrswert: Blatt 1540: 116.000,- EUR (in Worten: einhundertsechzehntausend Euro), Blatt 1541: 96.000,- EUR (in Worten: sechsundneunzigtausend Euro). Bei dem Objekt handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Garage. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 5. September 2008

- 21 K 88/07 - Das Amtsgericht

8096.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Arenberg (Koblenz) Blatt 1671 eingetragene Grundbesitz (Wohneigentum) **am Mittwoch, dem 10. Dezember 2008, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Arenberg (Koblenz) Blatt 1671 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 62,52/1000-stel, am Grundstück Arenberg Flur 02 Flurstück 74/7, Gebäude- und Freifläche, Pfarrer-Kraus-Straße 108, zu 1076 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, Verkehrswert: 75.000,- EUR (in Worten: fünfundsechzigtausend Euro). Es handelt sich laut Gutachten um eine vom Schuldner selbst bewohnte Eigentumswohnung mit ca. 75 qm Wohnfläche im 1. Obergeschoss eines viergeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäudes (vermutliches Baujahr 1975; 9 Wohneinheiten, 2 Gewerbeeinheiten) im Stadtteil Arenberg der Stadt Koblenz. Die Wohnung besteht aus 2 Zimmern. Innerhalb der Wohnung befindet sich vermutlich ein Abstellraum, ein Kellerraum ist nicht vorhanden. Nach Auskunft der Hausverwaltung befinden sich im Dachgeschoss Lattenverschlüsse, die als zusätzliche Abstellräume dienen. Für die sich in der Versteigerung befindliche Eigentumswohnung ist weder ein Stellplatz noch eine Garage vorhanden. Weiterer Zusatz: Die Hausverwaltung wird von der Firma Cobau o. Kleffel & Hirt GmbH & Co. KG, Rhein Zollstraße 16 in 56068 Koblenz wahrgenommen. Das monatliche Hausgeld beträgt 123,- EUR. Das Baustellenverzeichnis enthält eine Eintragung

(Zuwegungsbaulast). Außenanlagen sind in ortsüblichem Umfang vorhanden. Es sind keine Gartenanlagen vorhanden, lediglich Strauchpflanzungen. Hinweise des Gutachters / des Gerichts: Das Objekt konnte nicht von Innen besichtigt werden. Der ermittelte Wert unterstellt einen baultersgemäßen Zustand ohne weitere Investitionskosten. Es muss somit in das Ermessen eines Bietinteressenten gestellt werden, diesen Umstand je nach seiner Risikoeinstufung bei der Abgabe seines Gebotes zu berücksichtigen. Eine Haftung diesbezüglich wird vom Gutachter nicht übernommen. Dieser Wertermittlung liegen hinsichtlich verschiedener wertrelevanter Aspekte Annahmen zugrunde, die letztendlich nicht abschließend auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden konnten. Der Verkehrswert gilt daher nur unter den in diesem Gutachten unterstellten Vorgaben und Annahmen. Sollten im Nachhinein anders lautende Informationen bekannt werden, so ist der Verkehrswert ggf. in diesen Punkten anzupassen. Der Verkehrswert kann insgesamt nur zurückhaltend ermittelt werden und ist mit einer erhöhten Ergebnisunsicherheit behaftet. Der ermittelte Verkehrswert ist mit deutlichen Unsicherheiten aus den genannten Gründen behaftet. Die gesamte Wertermittlung/ -festsetzung kann daher nur unter vorg. Vorbehalten durchgeführt werden. Hier kein werthaltiges Zubehör (hier ohne nicht werthaltiges Fremdzubehör) vorhanden; bezüglich der Werthaltigkeit von Sondernutzungsrechten, die im Verkehrswert zu berücksichtigen sind, wird i.E. verwiesen auf die Angaben im Gutachten und den Inhalt der Eintragungsbewilligung nebst evtl. Änderungen. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i. H. v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 10. Oktober 2008

- 21 K 148/07 - Das Amtsgericht

8097.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elzweiler Blatt 222 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Dezember 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 182/654 an Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Elzweiler Fl.St.Nr. 2319/5, Gebäude- und Freifläche, Untere Hauptstraße 13, 606 qm; Gemarkung Elzweiler Fl.St.Nr. 2324/3, Erholungsfläche, Untere Hauptstraße 13, 97 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Unter- und Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I. In diesem Versteigerungstermin kann auch ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes der Zuschlag erteilt werden. **Zusatz:** UG, KG: 1 Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, 1 Küche, 1 Bad/WC, 1 Diele, 1 Abstellraum (laut Bauzeichnung). Verkehrswert: 85.200,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Brandt, Ralf**, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 6. Oktober 2008

- 1 K 8/06 - Das Amtsgericht

8098.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elzweiler Blatt 223 und 224 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Dezember 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

1.) Miteigentumsanteil von 236/654 an Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Elzweiler Flurstück Nr. 2319/5, Gebäude- und Freifläche, Untere Hauptstraße 13, 606 qm; Elzweiler Flurstück Nr. 2324/3, Erholungsfläche, Untere Hauptstraße 13, 97 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II. 2.) Miteigentumsanteil von 236/654 an Grundstück Nr. 1 Gemarkung Elzweiler Flurstück Nr. 2319/5, Gebäude- und Freifläche, Untere Hauptstraße 13, 606 qm; Elzweiler Flurstück Nr. 2324/3, Erholungsfläche, Untere Hauptstraße 13, 97 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III.

In diesem Versteigerungstermin kann auch ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes der Zuschlag erteilt werden.

Zusatz: Bezüglich Wohnungseigentum Nr. II: EG: Flur, Bad, zwei Kinderzimmer, Schlafzimmer, Essbereich, Kochbereich, Wohnzimmer, Abstellraum und Balkon (Wohnfläche laut Bauzahlen rund 108 qm inkl. Balkon). Bezüglich Wohnungseigentum Nr. III: DG: Treppenhaus, Flur, Schlafzimmer, zwei Kinderzimmer, Bad, Koch-/Essbereich, Wohnzimmer, Abstellraum und Loggia (Wohnfläche laut Bauzahlen rd. 112 qm inkl. Loggia).

Verkehrswert: bezüglich Wohnungseigentum Nr. II: 104.000,- EUR; bezüglich Wohnungseigentum Nr. III: 99.400,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals bezüglich Wohnungseigentum Nr. II: **Brandt, Ralf**, und bezüglich Wohnungseigentum Nr. III: **Brandt, Sylvia**, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 6. Oktober 2008

- 1 K 9/2006 -
- 1 K 7/2006 - Das Amtsgericht

8099.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Herchweiler Blatt 384 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 23. Dezember 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Herchweiler Flurstück Nr. 296/9, Gebäude- und Freifläche, Im Bühl, 912 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Herchweiler Flurstück Nr. 295/1, Waldfläche zwischen dem Bühl, 283 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Herchweiler Flurstück Nr. 295/2, Waldfläche zwischen dem Bühl, 193 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Herchweiler Flurstück Nr. 299/1, Waldfläche zwischen dem Bühl, 485 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Herchweiler Flurstück Nr. 299/3, Waldfläche, Im Bühl, 422 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Herchweiler Flurstück Nr. 302/1, Wald, zwischen dem Bühl, 316 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Herchweiler Flurstück Nr. 302/3, Wald, Im

Bühl, 481 qm. **Zusatz:** Flurstück Nr. 296/9 als Bauplatz genutztes Grundstück. Verkehrswert: Flurstück Nr. 296/9: 28.000,- EUR; Flurstück Nr. 295/1: 280,- EUR; Flurstück Nr. 295/2: 300,- EUR; Flurstück Nr. 299/1: 480,- EUR; Flurstück Nr. 302/1: 310,- EUR; Flurstück Nr. 299/3: 420,- EUR; Flurstück Nr. 302/3: 480,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Bernhard, Werner**, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 6. Oktober 2008

- 1 K 58/07 -
- 1 K 64/07 - Das Amtsgericht

8100.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kusel Blatt 2724 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 16. Dezember 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Kusel Flurstück Nr. 2520/4, Gebäude- und Freifläche, Haisbachstraße 13, 458 qm. **Zusatz:** Freistehendes, unterkellertes Einfamilienhaus, eingeschossig mit Satteldach, das Dachgeschoss ist ausgebaut. 1960 Baujahr; 1971 Anbau eines Wohnraums über der Garage. Verkehrswert: 97.000,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Riede, Klaus-Dieter; Riede, Hans-Georg; Riede, Wolfgang**; in Erbengemeinschaft zu 1/2 und **Riede, Klaus-Dieter; Riede, Wolfgang**; in Erbengemeinschaft zu 1/2, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 6. Oktober 2008

- 1 K 77/07 - Das Amtsgericht

8101.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Haschbach/Rbg. Blatt 88 und Blatt 368 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 12. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Haschbach am Remigiusberg Flurstück Nr. 805/1, Gartenland, Bangert, 313 qm; Fahrrecht an Flurstück 60 Haschbach a. Rbg.; lfd. Nr. 2 1/2-Miteigentumsanteil an Gemarkung Haschbach am Remigiusberg Flurstück Nr. 60, Gebäude- und Freifläche, Münchthalstraße 11, 13, 560 qm; Grunddienstbarkeiten (Treppenbenutzungsrecht etc.) an Pl. Nr. 44; Grunddienstbarkeit (Betretungsrecht) an Flurstück 805/1, Haschbach/Rbg. **Zusatz:** Flurstück Nr. 805/1: Gartenland. Flurstück Nr. 60: Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise, 2 Vollgeschosse, nicht unterkellert, zweiseitig angebaut, mit ausgebautem Dachraum. Baujahr: vermutlich um 1900, Anbau Treppenhaus mit Balkon um 1967. Verkehrswert

Flurstück Nr. 805/1: 700,- EUR; 1/2-Miteigentumsanteil an Flurstück Nr. 60: 22.000,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals Grundbuch Haschbach a. Rbg. Blatt 368 **Peter Paul Saladin** und Grundbuch Haschbach a. Rbg. Blatt 88 **Peter Paul Saladin**, zu 1/2 eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 6. Oktober 2008

- 1 K 83/07 - Das Amtsgericht

8102.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Ems Blatt 5901 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Ems Flur 91 Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 23, Größe: 1345 qm; **am Dienstag, dem 27. Januar 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, versteigert werden.

Auf dem Grundstück befindet sich ein denkmalgeschütztes Gebäude mit neuen Anbauten. Ursprünglich wurde das Objekt als Hotel (Russischer Hof) genutzt. Die Baumaßnahmen 1992/1993 dienten dem Umbau als Privatklinik. Das Gebäude steht leer. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 4.259.061,37 EUR. In diesem Termin kann der Zuschlag nicht mehr aus den Gründen des § 85 a I ZVG bzw. § 74 a I ZVG wegen Nichterreichens der 5/10- bzw. 7/10-Grenze versagt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 25. September 2008

- 6 K 23/00 - Das Amtsgericht

8103.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberlahnstein Blatt 7003 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 304,59/1000 an dem Grundstück Gemarkung Oberlahnstein Flur 32 Flurstück 21/1, Gebäude- und Freifläche, Ahl 1, 3, Größe: 1487 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss sowie Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; **am Montag, dem 12. Januar 2009, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Es handelt sich um eine Teileigentumseinheit bestehend aus einem Gastraum, separatem Saal, Küche mit Nebenräumen und Sondernutzungsrecht an der Außenterrasse. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 83.000,- EUR. In dem Termin kann der Zuschlag nicht mehr aus den Gründen der §§ 74 a, 85a ZVG versagt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 7. Oktober 2008

- 6 K 20/07 - Das Amtsgericht

8104.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberlahnstein Blatt 7006 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 149,12/1000 an dem Grundstück Gemarkung Oberlahnstein Flur 32 Flurstück 21/1, Gebäude- und Freifläche, Ahl 1, 3, Größe: 1487 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an Hintergebäude (Keller und Erdgeschoss), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; **am Montag, dem 12. Januar 2009, 14.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Souterrain und Erdgeschoss mit ca. 189 qm Wohnfläche und Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 84.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 7. Oktober 2008

- 6 K 21/07 - Das Amtsgericht

8105.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberlahnstein Blatt 7007 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 57,58/1000 an dem Grundstück Gemarkung Oberlahnstein Flur 32 Flurstück 21/1, Gebäude- und Freifläche, Ahl 1, 3, Größe: 1487 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; **am Montag, dem 12. Januar 2009, 15.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss mit ca. 43 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 24.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 7. Oktober 2008

- 6 K 22/07 - Das Amtsgericht

8106.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Kirrweiler Blatt 1573 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1610/3208 an dem Grundstück Gemarkung Kirrweiler Flurstück 5225/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Unterried 1, Größe: 3208 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen und Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Benutzungsregelungen sind vereinbart; laut Gutachten handelt es sich bei vorgenanntem Sondereigentum Nr. 1 um einen stillgelegten, landwirtschaftlichen Kleinbetrieb, bestehend aus 4 Gebäuden, einem 2-geschossigen Wohnhaus, einer Stallung/Scheune, einem Verbindungsbau zwischen Wohnhaus und Stallung und einer Dreifachgarage. Wert: 281.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 17. November 2006.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 10. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 16. September 2008

- 4 K 201/06 - Das Amtsgericht

8107.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Offenbach Blatt 3889 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 344,61/1000 an dem Grundstück Gemarkung Offenbach Flurstück 3782/7, Gebäude- und Freifläche, Im Schlangengarten 52, Größe: 3848 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, gewerblicher Anteil rund 40 %; zweigeschossig, nicht unterkellert, ausgebauten Dachgeschoss, freistehend mit Anbau (einfache Stahlkonstruktion). Das Wohnungseigentum besteht aus zwei Wohnungen im Obergeschoss. Wert: 199.000,- EUR. Wohnungsgrundbuch von Offenbach Blatt 3890 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 115,51/1000 an dem Grundstück Gemarkung Offenbach Flurstück 3782/7, Gebäude- und Freifläche, Im Schlangengarten 52, Größe: 3848 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; laut Gutachten angeblich bebaut wie vorstehend. Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss. Wert: 72.000,- EUR. Teileigentumsgrundbuch von Offenbach Blatt 3891 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 115,51/1000 an dem Grundstück Gemarkung Offenbach Flurstück 3782/7, Gebäude- und Freifläche, Im Schlangengarten 52, Größe: 3848 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; laut Gutachten angeblich bebaut wie vorstehend. Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss. Wert: 72.000,- EUR. Teileigentumsgrundbuch von Offenbach Blatt 3892 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 424,37/1000 an dem Grundstück Gemarkung Offenbach Flurstück 3782/7, Gebäude- und Freifläche, Im Schlangengarten 52, Größe: 3848 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; laut Gutachten angeblich bebaut wie vorstehend. Das Sondereigentum besteht aus Ladenlokal und Nebenräumen im Erdgeschoss. Wert: 162.000,- EUR. Grundbuch von Offenbach Blatt 4156 lfd. Nr. 1 Gemarkung Offenbach Flurstück 3767/36, Gebäude- und Freifläche, Im Schlangengarten 52, Größe 56 qm; laut Gutachten angeblich unbebaut und als Parkplatz genutzt. Wert: 4080,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 8. Januar 2007 (Blatt 3889, 3890, 3891, 3892), 29. Januar 2008 (Blatt 4156).

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 10. Dezember 2008, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 15. Oktober 2008

- 2 K 1/07 - Das Amtsgericht

8108.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Sondernheim Blatt 1954 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 52,142/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 629/52, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Jungholzstraße 1c, Größe: 4019 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 239; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem freistehenden Wohnhaus, Apartmentgebäude, laut Gutachten angeblich

lich amtliche Straßenbezeichnung: „Jungholzstraße 1c, 76726 Germersheim“; der Wohnung ist angeblich ein Doppelparker in der Tiefgarage zugeordnet; Wert: 25.600,- EUR; lfd. Nr. 2 zu 1, Miteigentumsanteil von 1/168 an Grundstück Gemarkung Sondernheim Flur Nr. 629/20, Freifläche, Jungholzstraße, Größe: 312 qm, laut Gutachten angeblich unbebaut; Wert: 130,- EUR. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, Verwandte oder Verschwägte 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung oder bei Veräußerung durch den derzeitigen Eigentümer (1. Dezember 1993). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG wegen Nichterreichens von 7/10 des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 16. August 2007.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 12. Dezember 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 231, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 15. Oktober 2008

- 2 K 135/07 - Das Amtsgericht

8109.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Jockgrim Blatt 757 lfd. Nr. 1 Gemarkung Jockgrim Flurstück 175/2, Ludwigstraße 12, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 100 qm; laut Gutachten Einfamilienhaus 2-geschossig, teilunterkellert, DG ausgebaut, ca. 198 qm Wohnfläche, Objekt liegt in Denkmalschutzzone. Wert: 155.000,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 1. Oktober 2007.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 17. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 29. September 2008

- 3 K 170/07 - Das Amtsgericht

8110.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Roschbach Blatt 912 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/10 an dem Grundstück Gemarkung Roschbach Flurstück 2021/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Im Ried, Größe: 760 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen; es bestehen Sondernutzungsrechte an Gartenteilfläche sowie der Terrasse Nr. 2; mit dem hier gebuchten Sondereigentum ist das alleinige Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Terrasse verbunden; laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit einem Wohnhaus; angebliche amtliche Straßenbezeichnung: „Böchinger Straße 18, 76835 Roschbach“. Wert: 117.000,- EUR Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 27. Juli 2007.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 12. Dezember 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 231, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin aus den Gründen des § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Landau, den 16. September 2008

- 4 K 62/07 - Das Amtsgericht

8111.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Ingenheim Blatt 1038 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 101,32/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ingenheim Flurstück 3717/1, Gebäude- und Freifläche, Vogesenstraße, Größe: 718 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. VII; bezeichneten Räumen der Wohnung im Kellergeschoss und dem Keller Nr. VII; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; Sondernutzungsrechte bezüglich der WE-Einheiten hier und in Blatt 1042 sind geändert: zu dem hier gebuchten Wohnungseigentum gehört nunmehr: a) das alleinige Sondernutzungsrecht an der im Tekturplan rot umrandeten und mit Nr. VII bezeichneten Grundstücksfläche vor den Lichtschächten der Wohnung Nr. VII; b) das gemeinsame Sondernutzungsrecht (mit WE in Blatt 1042) an dem im Tekturplan mit Nr. „II und VII“ bezeichneten Grundstücksstreifen von 1 m an der Westgrenze; laut Gutachten Mehrfamilienhaus bestehend aus 7 Wohneinheiten, Straßenbezeichnung: Vogesenstraße 2, 76831 Billigheim-Ingenheim, Wohnung befindet sich im KG, 2 ZKn Du/WC, Kellerraum, ca. 50 qm Wohnfläche, Wert: 42.000,- EUR; Teileigentumsgrundbuch von Ingenheim Blatt 1041 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ingenheim Flurstück 3717/1, Gebäude- und Freifläche, Vogesenstraße, Größe: 718 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. VI bezeichneten Garage; Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Laut Gutachten Fertiggarage ca. 18 qm Nutzfläche. Wert: 6800,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 20. März 2008.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 13. Januar 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 2. Oktober 2008

- 3 K 46/08 - Das Amtsgericht

8112.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Niederhochstadt Blatt 1970 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 197/1000 an dem Grundstück Gemarkung Niederhochstadt Flurstück 8864, Gebäude- und Freifläche Im Entenhöbel, Größe: 846 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen nebst Dachterrasse im Dachgeschoss, der Galerie und dem Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. - 6 - bezeichnet; zugewiesen ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. - 6 -; Sondernutzungsrechte bezüglich Pkw-

Abstellplätzen 7 bis 9 sind begründet; laut Gutachten Mehrfamilienhaus zweigeschossig, unterkellert, DG ausgebaut mit 6 Wohneinheiten, Lage: Im Entenhöbel 1, 76879 Hochstadt, 3 ZKB, Loggia, Gäste WC, Kellerraum, ca. 90 qm Wohnfläche. Wert: 145.000,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 10. März 2008.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 16. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 29. September 2008

- 3 K 56/08 - Das Amtsgericht

8113.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Hagenbach Blatt 3509 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Hagenbach Flurstück 287, Hof- und Gebäudefläche, Ottstraße 5, Größe: 800 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen (Haus 1) und dem Abstellraum Nr. 2 im Nebengebäude; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; laut Gutachten EFH 2-geschossig, teilunterkellert, Grund ca. 800 qm, bestehend aus 5 ZKB, Gäste-WC, Abstellraum, Balkon, Wert: 138.000,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 5. Mai 2008.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 14. Januar 2009, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 2. Oktober 2008

- 3 K 86/08 - Das Amtsgericht

8114.

In Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermiesau Blatt 675 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Dezember 2008, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 17/100 an dem Grundstück Gemarkung Niedermiesau Flurstück 90/1, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 1, 3, zu 0,0784 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Keller und Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 57.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 18. September 2008

- K 48/08 - Das Amtsgericht

8115.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rederscheid Blatt 2388 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 19. Januar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Rederscheid Flur 5 Nr. 12/2, Gebäude- und Freifläche, Auf der Nuer, 539 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Haus im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2387 bis Blatt 2388); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. April 2000, UR.Nr. 801 Notar Wagner; übertragen aus Blatt 2249; eingetragen am 12. Mai 2000; Lage: Ahornweg 3 a, 53578 Windhagen. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 153.000,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um eine noch nicht fertig gestellte Wohneinheit in einer Doppelhaushälfte).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 14. Oktober 2008

- 6 K 81/04 - Das Amtsgericht

8116.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schöneberg Blatt 3322 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 19. Januar 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 15 Nr. 109/2, Gebäude- und Freifläche, Mehrbachstraße 79, 1257 qm; lfd. Nr. 4 Flur 46 Nr. 95/5, Gebäude- und Freifläche, Mehrbachstraße 79, 13 qm. Lage: Mehrbachstraße 79, 53567 Asbach-Schöneberg. Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: Flurstück 109/2: 219.500,- EUR; Flurstück 95/5: 500,- EUR; gesamt: 220.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus bebautes Grundstück und um ein unbebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 7. Oktober 2008

- 6 K 59/06 - Das Amtsgericht

8117.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Krautscheid Blatt 2541 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 12. Januar 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 17 Nr. 33, Acker, auf dem Büllesbacher Feld, 13.030 qm; lfd. Nr. 2 Flur 25 Nr. 15, Holzung, in der Krath, 1566 qm. Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: Flur 17 Flurstück 33: 13.000,- EUR; Flur 25 Flurstück 15: 1000,- EUR; gesamt: 14.000,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um ein als Grünland genutztes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 29. September 2008

- 6 K 11/07 - Das Amtsgericht

8118.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bühlungen Blatt 2114 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 12. Januar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 19 Nr. 39/14, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Land- und Forstwirtschaft, Vogtslag 14, 4226 qm; lfd. Nr. 4 Flur 19 Nr. 39/11, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Hinter dem Hof, 1718 qm; Lage: Vogtslag 14 a, 53577 Neustadt/Wied. Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: Flurstück 39/14: 256.000,- EUR; Flurstück 39/11: 4000,- EUR; gesamt: 260.000,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Wohnhaus / ehemaliger Pferdestall / Lager, Fachwerkwohnhaus, ehemaliges Stallgebäude / Scheunenanbau und einer Garage bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 7. Oktober 2008

- 6 K 39/07 - Das Amtsgericht

8119.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheinbrohl Blatt 5212 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 26. Januar 2009, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 25 Nr. 417/51, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8, 22 qm; lfd. Nr. 2 Flur 25 Nr. 415/38, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8, 569 qm; lfd. Nr. 3 Flur 25 Nr. 38/4, Erholungsfläche, Hauptstraße 8 b, 75 qm. Lage: Hauptstraße 8 und 8b, 56598 Rheinbrohl. Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: Flurstück Nr. 417/51: 7432,- EUR; Flurstück Nr. 415/38: 192.230,- EUR; Flurstück Nr. 38/4: 25.338,- EUR; gesamt: 225.000,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Mehrfamilienhaus mit Anbau bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 14. Oktober 2008

- 6 K 3/08 - Das Amtsgericht

8120.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altrip Blatt 2513 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Januar 2009, 13.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Altrip Flurstück 278/5, Hof- und Gebäudefläche, Maxstraße 45, zu 362

qm (älteres EFH als Siedlungshaustyp mit Garage, Baujahr ca. 1910, Anbau ca. 1961, ca. 140 qm Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 195.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 8. Oktober 2008

- 3 K 219/04 - Das Amtsgericht

8121.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheingönheim Blatt 1158 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz, **am Montag, dem 19. Januar 2009, 13.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Rheingönheim Flurstück Nr. 287, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 211 und Schwanengasse 2, zu 230 qm (Wohn- und Geschäftshaus mit Gewerbefläche im EG (ca. 90 qm), Wohnung im OG und DG (ca. 140 qm), Garage und Büroraum im EG, Keller).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 2005 bis. 8. Juni 2007 das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 228.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 14. Oktober 2008

- 3 K 152/2005 - Das Amtsgericht

8122.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ruchheim Blatt 577 und 2119 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. Januar 2009, 13.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ruchheim Blatt 577 Ruchheim Flurstück Nr. 1535, Ackerland, Auf das untere Ried zu 3950 qm; Gemarkung Ruchheim Blatt 2119 BV Nr. 1 Flurstück Nr. 1110/1, Ackerland, In der Aliment, Hinter der Nachtweide, zu 19.694 qm; BV Nr. 2 Flurstück Nr. 1107/3, Landwirtschaftsfläche, ebenda, zu 3445 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2006 (Blatt 577) und am 4. April 2006 (Blatt 2119) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 100.000,- EUR für Fl.St.Nr. 1110/1 und 19.000,- EUR für Fl.St.Nr. 1107/3 und auf 21.800,- EUR für Fl.St.Nr. 1535 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 8. Oktober 2008

- 3 K 158/05 - Das Amtsgericht

8123.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 8640 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz, **am Montag, dem 12. Januar 2009, 13.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 469/100.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Flurstück Nr. 888/6, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße 12, zu 976 qm; Flurstück Nr. 869/40, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 67, zu 400 qm; Flurstück Nr. 869/41, Gebäude-

und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße, zu 403 qm; Flurstück Nr. 888/7, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße 14, zu 632 qm; Flurstück Nr. 888/8, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 69, zu 619 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss des Hauses B nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. B 26, Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz auf der Tiefgarage Nr. 115 ist zugeordnet. 2-Zimmer-Wohnung im 5. OG, Wohnfläche ca. 44,51 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 47.500,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 8. Oktober 2008

- 3 K 160/2005 - Das Amtsgericht

8124.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 6154 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 12. Januar 2009, 14.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim 657/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Flurstück Nr. 3270/7, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistraße 4, zu 341 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im 1. OG Mitte sowie dem Kellerabteil, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, 4-Zimmer-Wohnung mit Kochnische und Bad, Wohnfläche ca. 41,75 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 55.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 8. Oktober 2008

- 3 K 161/2005 - Das Amtsgericht

8125.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ruchheim Blatt 2995 bis 3240 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Februar 2009, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. X, versteigert werden.

Gemarkung Ruchheim Blatt 2995 Miteigentumsanteil von 41/10.000 an dem Grundstück Ruchheim, Flst.Nr. 3658, Gebäude- und Freifläche, Erfurter Ring 26, 28, 30, 32, 34, 36, Potsdamer Weg 1, 3, 5, 7, zu 6545 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, Verkehrswert: 19.700,- EUR; Blatt 2996 Miteigentumsanteil von 60/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, Verkehrswert: 28.800,- EUR; Blatt 2997 Miteigentumsanteil von 38/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, Verkehrswert: 18.000,- EUR; Blatt 2998 Miteigentumsanteil von 54/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und

dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 4“, der Dachterrasse Nr. 4, Verkehrswert: 26.600,- EUR; Blatt 2999 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 5“, der Dachterrasse 5, Verkehrswert: 44.800,- EUR; Blatt 3000 Miteigentumsanteil von 41/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6, Verkehrswert: 19.700,- EUR; Blatt 3001 Miteigentumsanteil von 60/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7, Verkehrswert: 28.800,- EUR; Blatt 3002 Miteigentumsanteil von 38/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8, Verkehrswert: 18.000,- EUR; Blatt 3003 Miteigentumsanteil von 49/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9, Verkehrswert: 23.200,- EUR; Blatt 3004 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10, Verkehrswert: 44.800,- EUR; Blatt 3005 Miteigentumsanteil von 41/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11, Verkehrswert: 19.400,- EUR; Blatt 3006 Miteigentumsanteil von 60/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12, Verkehrswert: 28.400,- EUR; Blatt 3007 Miteigentumsanteil von 38/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13, Verkehrswert: 17.800,- EUR; Blatt 3008 Miteigentumsanteil von 49/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14, Verkehrswert: 31.900,- EUR; Blatt 3009 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15, Verkehrswert: 43.800,- EUR; Blatt 3010 Miteigentumsanteil von 47/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16, Verkehrswert: 16.300,- EUR; Blatt 3011 Miteigentumsanteil von 67/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17, Sondernutzungsrecht an der Dachterrasse Nr. 17, Verkehrswert: 32.800,- EUR; Blatt 3012 Miteigentumsanteil von 46/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18, Verkehrswert: 19.500,- EUR; Blatt 3013 Miteigentumsanteil von 73/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 19, Verkehrswert: 34.200,- EUR; Blatt 3014 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan be-

zeichnet mit Nr. 20, Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 20“ und der Dachterrasse Nr. 20, Verkehrswert: 40.800,- EUR; Blatt 3015 Miteigentumsanteil von 54/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 21, Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 21“ und der Dachterrasse Nr. 21, Verkehrswert: 22.800,- EUR; Blatt 3016 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22, Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 22“ und der Dachterrasse Nr. 22, Verkehrswert: 50.000,- EUR; Blatt 3017 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 23, Verkehrswert: 43.600,- EUR; Blatt 3018 Miteigentumsanteil von 49/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 24, Verkehrswert: 19.100,- EUR; Blatt 3019 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 25, Verkehrswert: 35.200,- EUR; Blatt 3020 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 26, Verkehrswert: 35.200,- EUR; Blatt 3021 Miteigentumsanteil von 49/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27, Verkehrswert: 19.000,- EUR; Blatt 3022 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 28, Verkehrswert: 42.700,- EUR; Blatt 3023 Miteigentumsanteil von 73/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 29, Verkehrswert: 30.900,- EUR; Blatt 3024 Miteigentumsanteil von 46/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 30, Verkehrswert: 18.100,- EUR; Blatt 3025 Miteigentumsanteil von 67/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 31, Verkehrswert: 29.000,- EUR; Blatt 3026 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 32, Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 32“ und der Dachterrasse Nr. 32, Verkehrswert: 39.300,- EUR; Blatt 3027 Miteigentumsanteil von 67/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 33, Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 33“ und der Dachterrasse Nr. 33, Verkehrswert: 28.500,- EUR; Blatt 3028 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 34, Verkehrswert: 38.600,- EUR; Blatt 3029 Miteigentumsanteil von 49/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 35, Verkehrs-

EUR; Blatt 3107 Miteigentumsanteil von 114/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 113, Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 113“ und der Dachterrasse Nr. 113, Verkehrswert: 8580,- EUR; Blatt 3108 Miteigentumsanteil von 119/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 114, Verkehrswert: 8960,- EUR; Blatt 3109 Miteigentumsanteil von 114/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 115, Verkehrswert: 8580,- EUR; Blatt 3110 Miteigentumsanteil von 119/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 116, Verkehrswert: 8960,- EUR; Blatt 3111 Miteigentumsanteil von 114/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 117, Verkehrswert: 8580,- EUR; Blatt 3112 Miteigentumsanteil von 92/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 118, Verkehrswert: 6920,- EUR; Blatt 3113 Miteigentumsanteil von 88/10.000 an dem Grundstück, wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 119, Verkehrswert: 6620,- EUR. Blätter 3114 bis 3240 jeweils ein Miteigentumsanteil von 1/10.000 an dem oben genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an Blatt 3114: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 120; Blatt 3115: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 121; Blatt 3116: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 122; Blatt 3117: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 123; Blatt 3118: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 124; Blatt 3119: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 125; Blatt 3120: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 126; Blatt 3121: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 127; Blatt 3122: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 128; Blatt 3123: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 129; Blatt 3124: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 130; Blatt 3125: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 131; Blatt 3126: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 132; Blatt 3127: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 133; Blatt 3128: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 134; Blatt 3129: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 135; Blatt 3130: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 136; Blatt 3131: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 137; Blatt 3132: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 138; Blatt 3133: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 139; Blatt 3134: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 140; Blatt

[illegible][illegible]

3215: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 221; Blatt 3216: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 222; Blatt 3217: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 223; Blatt 3218: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 224; Blatt 3219: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 225; Blatt 3220: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 226; Blatt 3221: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 227; Blatt 3222: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 228; Blatt 3223: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 229; Blatt 3224: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 230; Blatt 3225: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 231; Blatt 3226: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 232; Blatt 3227: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 233; Blatt 3228: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 234; Blatt 3229: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 235; Blatt 3230: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 236; Blatt 3231: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 237; Blatt 3232: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 238; Blatt 3233: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 239; Blatt 3234: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 240; Blatt 3235: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 241; Blatt 3236: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 242; Blatt 3237: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 243; Blatt 3238: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 244; Blatt 3239: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 245; Blatt 3240: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 246. Verkehrswert für die Kfz-Abstellplätze: jeweils 1590,- EUR.

Es handelt sich um eine nicht fertig gestellte Wohnungseigentumsanlage mit 119 Wohnungen und 127 TG-Stellplätzen. Ein Teil der Wohnungen war schon fertig gestellt, wurde aber durch Vandalismus teilweise wieder zerstört; ein anderer Teil der Wohnanlage steht seit über 10 Jahren im Rohbau und ein weiterer Teil der Wohnanlage ist überhaupt noch nicht gebaut. Die Tiefgarage ist als Rohbau teilweise vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf insgesamt 2.724.170,- EUR festgesetzt. Die Einzelwerte ergeben sich aus der Anlage. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

Ludwigshafen, den 10. Oktober 2008

- 3 K 221/2005 -

Das Amtsgericht

8126.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 8692 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 824/100.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Flurstück Nr. 888/6, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße 12, zu 976 qm; Flurstück Nr. 869/40, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 67, zu 400 qm; Flurstück Nr. 869/41, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße, zu 403 qm; Flurstück Nr. 888/7, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße 14, zu 632 qm; Flurstück Nr. 888/8, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 69, zu 619 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss des Hauses C nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. C 14. Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 91 ist zugeordnet (3-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Balkon, Wohnfläche ca. 77 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 68.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. Oktober 2008

- 3 K 118/2006 - Das Amtsgericht

8127.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 8701 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 943/100.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Flurstück Nr. 888/6, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße 12, zu 976 qm; Flurstück Nr. 869/40, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 67, zu 400 qm; Flurstück Nr. 869/41, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße, zu 403 qm; Flurstück Nr. 888/7, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße 14, zu 632 qm; Flurstück Nr. 888/8, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 69, zu 619 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss des Hauses C nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. C 23. Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 44 ist zugeordnet (3-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Balkon, Wohnfläche ca. 88 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 78.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. Oktober 2008

- 3 K 119/2006 - Das Amtsgericht

8128.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 8709 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 609/100.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Flurstück Nr. 888/6, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße 12, zu 976 qm; Flurstück Nr. 869/40, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 67, zu

400 qm; Flurstück Nr. 869/41, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße, zu 403 qm; Flurstück Nr. 888/7, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße 14, zu 632 qm; Flurstück Nr. 888/8, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 69, zu 619 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoss des Hauses C nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. C 31. Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 133 ist zugeordnet (2-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Balkon, Wohnfläche ca. 58 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 51.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. Oktober 2008

- 3 K 120/2006 - Das Amtsgericht

8129.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 7338 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 288/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Flurstück Nr. 713/80, Gebäude- und Freifläche, Roonstraße 29/31, zu 852 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet sowie dem Kellerraum Nr. 15 (Wohn/Schlafzimmer, Küche mit Essplatz, Bad und Loggia, Wohnfläche ca. 58,30 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 75.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 13. Oktober 2008

- 3 K 198/2006 - Das Amtsgericht

8130.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 7341 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 288/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Flurstück Nr. 713/80, Gebäude- und Freifläche, Roonstraße 29/31, zu 852 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichnet sowie dem Kellerraum Nr. 18 (Wohn/Schlafzimmer, Küche mit Essplatz, Bad und Loggia, Wohnfläche ca. 58,30 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 75.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 13. Oktober 2008

- 3 K 199/2006 - Das Amtsgericht

8131.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Limburgerhof Blatt 2625 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar**

2009, 13.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Limburgerhof 1111/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück Nr. 342/10, Hof- und Gebäudefläche, Von-Denis-Straße 15, zu 3207 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1038 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoss, 2. rechts, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Bad und WC, Diele, Abstellraum, Loggia und dem Abstellraum Nr. 1038 im Keller (ETW, 3. OG, 3 ZKB, Diele, Abstellraum, Flur, WC, Loggia, Wohnfläche 76 m², Baujahr 1972/1973).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 63.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 9. Oktober 2008

- 3 K 143/07 - Das Amtsgericht

8132.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppenheim Blatt 3235 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Januar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Oppenheim Flur 1 Flurstück 695/5, Hofraum, Amselweg, 42 qm; 2 Oppenheim Flur 1 Flurstück 691/4, Grünanlage, Amselweg, 221 qm; 4 Oppenheim Flur 1 Flurstück 688/4, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 20, 339 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 239.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein 2,5-geschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus (ca. 133 qm Wohnfläche) mit separatem Garagengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 1. Oktober 2008

- 260 K 16/04 - Das Amtsgericht

8133.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Mombach Blatt 7450 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 12. Januar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Mombach Flur 10 Flurstück 1/178, Gebäude- und Freifläche, Turmstraße 15, 446 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 116.000,- EUR. Laut Sachverständigen-gutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes, 2-geschossiges Einfamilienhaus mit Schuppen und Garage (Baujahr ca. 1950), seit 2002 unbewohnt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 1. Oktober 2008

- 260 K 28/07 - Das Amtsgericht

8134.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nackenheim Blatt 3929 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 26. Januar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 116,03/2174,32 an Grundstück Nackenheim Flur 5 Flurstück 363/2, Gebäude- und Freifläche, Mainzer

Straße 151, 153, 155, 157, 159, 161, 163, 3636 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Obergeschoss des Hauses 1, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. 2 zu 1 Miteigentumsanteil von 8/290 an Grundstück Nackenheim Flur 5 Flurstück 363/4, Verkehrsfläche, Mainzer Straße, 142 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 130.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um Büroräume, die zur 3-Zimmer-Wohnung umgebaut wurden (Wohnfläche ca. 116 qm) im Haus Nr. 163. Es bestehen Sondernutzungsrechte an 3 Pkw-Stellplätzen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 8. Oktober 2008

- 260 K 48/07 -

Das Amtsgericht

8135.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 8637 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. Januar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 31,41/1000 an Grundstück Finthen Flur 18 Nr. 304, Gebäude- und Freifläche, Jean-Pierre-Jungels-Straße, 1000 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11; Sondernutzungsrecht an Doppelparker Nr. 11 unten. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 35.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 25 qm große 1-Zimmer-Wohnung mit Kochnische und Bad, Keller und Sondernutzungsrecht an 1 Pkw Stellplatz im Doppelparker. Dachgeschoss, Haus Nr. 20.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 1. Oktober 2008

- 260 K 76/07 -

Das Amtsgericht

8136.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 7317 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 4,290/1000 an Grundstück Finthen Flur 2 Nr. 336, Gebäude- und Freifläche, Katzenberg 28, 30, Nelkenweg 32, 34, 36, 14.311 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss (Block C, Aufgang Katzenberg 34) nebst Kellerabteil, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 288. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 41.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 40,44 qm große 1-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad und Balkon.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 6. Oktober 2008

- 260 K 161/07 -

Das Amtsgericht

8137.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hechtsheim Blatt 3480 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Januar 2009, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 149,3/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hechtsheim Flur 6 Flurstück

117/11, Gebäude- und Freifläche, Weisenauer Weg 4, 6, 4429 qm, verbunden mit dem Sondereigentum (Teileigentum) an den Räumen, Aufteilungsplan Nr. 37 D. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 256.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Gewerbehalle mit 5 Räumen (ca. 410 qm Gesamtfläche) im Unter- und Zwischengeschoss eines sonst überwiegend zu Wohnzwecken genutzten, sanierungsbedürftigen Gebäudes. Die Halle ist renovierungsbedürftig. Zufahrt für Sattelzüge eingeschränkt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 8. Oktober 2008

- 260 K 167/07 -

Das Amtsgericht

8138.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppenheim Blatt 3279 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Oppenheim Flur 2 Nr. 110, Hof- und Gebäudefläche, Vorstädter Straße 40, 497 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 305.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienwohnhaus mit Lagerfläche im 3. Obergeschoss bestehend aus drei Gebäudeteilen mit 2 - 4 Vollgeschossen Baujahr 1900, Renovierung ca. 1995.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 6. Oktober 2008

- 260 K 171/07 -

Das Amtsgericht

8139.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Marienborn Blatt 2320 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Januar 2009, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 38,46/10.000 an Grundstück Marienborn Flur 2 Nr. 231, Gebäude- und Freifläche, Am Sonnigen Hang 2, 4, 6 (10.071 qm); Marienborn Flur 2 Nr. 237, Verkehrsfläche, Am Sonnigen Hang (146 qm); verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Normalgeschoss, Aufteilungsplan Nr. 171. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 22.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 28,84 qm große Eigentumswohnung mit einem Zimmer, Küche, Bad sowie Loggia im Haus Am Sonnigen Hang 2.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 6. Oktober 2008

- 260 K 29/08 -

Das Amtsgericht

8140.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kollig Blatt 1197 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Kollig Flur 10 Flurstück 104, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße, Größe: 103 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Kollig Flur 11 Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22, Größe: 208 qm; **am Mittwoch, dem 17. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Gasthof bestehend aus Gaststätte im EG, Tanzsaal im OG sowie Wohnräumen und Fremdenzimmern im DG; Erstellungsjahr ca. 1911, nebst gegenüberliegender Scheune. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 112.100,- EUR. Die Mindestgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 1. Oktober 2008

- 2 K 97/06 -

Das Amtsgericht

8141.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Polch Blatt 3976 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Polch Flur 1 Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlpfädchen 33, Größe: 630 qm; **am Freitag, dem 6. Februar 2009, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein im Jahr 2001 erbautes Einfamilienhaus mit ca. 151 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 142.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 30. September 2008

- 2 K 46/08 -

Das Amtsgericht

8142.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Leuterod, eingetragen im Grundbuch von Leuterod Blatt 878 lfd. Nr. 1 Flur 8 Flurstück 897/13, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 56, 6,71 Ar (laut Gutachten bebaut mit unterkellertem Einfamilienhaus); **am Donnerstag, dem 19. Februar 2009, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 90.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 10. September 2008

- 14 K 55/07 -

Das Amtsgericht

8143.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Ransbach, eingetragen im Grundbuch von Ransbach Blatt 3150 lfd. Nr. 2 Flur 36 Flurstück 3328/9, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 26, 5,45 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus, eigengenutzt, ca. 188 m² Wohnfläche); **am Donnerstag, dem 18. Dezember 2008, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 166.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 16. Oktober 2008

- 14 K 43/08 -

Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 36 vom 29. September 2008 lfd. Nr. 7495.)

8144.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Dernbach eingetragen im Grundbuch von Dernbach Blatt 2400 lfd. Nr. 1 Flur 3 Flurstück 90/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 3, 6,14 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Garage und Nebengebäude); **am Donnerstag, dem 19. Februar 2009, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 96.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 8. September 2008

- 14 K 53/08 - Das Amtsgericht

8145.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Eitelborn Blatt 1092 eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Eitelborn lfd. Nr. 5 Flur 5 Flurst. 106/3, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 4, 0,08 Ar; lfd. Nr. 6 Flur 5 Flurst. 106/4, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 4, 2,94 Ar (laut Gutachten lfd. Nr. 5 unbebaut, lfd. Nr. 6 bebaut mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus); **am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte: BV 5: 256,- EUR; BV 6: 83.600,- EUR, insgesamt: 83.856,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 28. August 2008

- 14 K 63/08 - Das Amtsgericht

8146.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der Grundbesitz der Gemarkung Eitelborn eingetragen im Grundbuch von Eitelborn Blatt 2423 lfd. Nr. 1 Flur 2 Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg 6, 4,91 Ar (laut Gutachten unbebaut); **am Donnerstag, dem 19. Februar 2009, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 73.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 11. September 2008

- 14 K 65/08 - Das Amtsgericht

8147.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Höhr (Stadt Höhr-Grenzhausen) Blatt 1762 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Dezember 2008, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Höhr lfd. Nr. 1 Flur 8 Flurstück 434/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rathausstraße 35, 2,00 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Café und Bäckerei). Verkehrswert: 148.000,- EUR sowie für Zubehör 2000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 16. Oktober 2008

- 14 K 66/08 - Das Amtsgericht

8148.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Ettersdorf Blatt 267 lfd. Nr. 3 Flur 3 Flurstück 1/2, Landwirtschaftsfläche, Am Bornrain 9, 7,51 Ar (laut Gutachten unbebautes Eckgrundstück); **am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 37.550,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 1. September 2008

- 14 K 71/08 - Das Amtsgericht

8149.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 15. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Dahn Blatt 3710 Gemarkung Dahn Flur Nr. 501, Schlossstraße 3a, Hof- und Gebäudefläche, zu 0,1330 m² (Fertighaus-Winkelbungalow, Baujahr 1975, ca. 142 m² Wohnfläche, unterkellert, integrierte Doppelgarage; Verkehrswert: 272.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 55/02 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Unterschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 30. September 2008

- 1 K 55/02 - Das Amtsgericht

8150.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Waldfischbach-Burgalben, versteigert werden.

Grundbuch von Hermersberg Blatt 1188 Gemarkung Hermersberg Flur Nr. 484/14, Hof- und Gebäudefläche, Schillering 22, zu 0,1111 ha (voll unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Baujahr 1974, ca. 150 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 176.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ

542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 169/05 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Unterschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 1. Oktober 2008

- 2 K 169/05 - Das Amtsgericht

8151.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. Dezember 2008, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Reifenberg Blatt 592 Gemarkung Reifenberg Fl.Nr. 97/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 29, zu 471 m²; Fl.Nr. 88/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 29, zu 10 m² (Einfamilienwohnhaus mit ca. 153 qm Wohnfläche, renovierungsbedürftig; Verkehrswert: 95.000,- EUR). In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 237/06 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Unterschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 22. September 2008

- 2 K 237/06 - Das Amtsgericht

8152.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 8. Dezember 2008, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14521 Miteigentumsanteil zu 112/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2432/4, Tunnelstraße 22, Gebäude- und Freifläche, zu 420 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im 1. OG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht an Abstellraum Nr. 1 im EG (Eigentumswohnung Baujahr 1998, ca. 60,22 m² Wohnfläche; Verkehrswert: 69.500,- EUR). 2. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14527 Miteigentumsanteil zu 109/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2432/4, Tunnelstraße 22, Gebäude- und Freifläche, zu 420 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im DG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; Sondernutzungsrecht an Abstellraum Nr. 7 im EG (Eigentumswohnung Baujahr 1998, ca. 53,55 m² Wohnfläche; Verkehrswert: 64.000,- EUR). 3. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14529 Miteigentumsanteil zu 6/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2432/4, Tunnelstraße 22, Gebäude- und Freifläche, zu 420 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Verkehrswert: 5500,- EUR). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14521 bis 14533). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Hinsichtlich der PKW-Stellplätze

Nr. 7 - 12 und dem Carport Nr. 6 sind Sondernutzungsrechte bestellt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 22. April 1998 / 10. Juni 1998, eingetragen am 16. Juli 1998. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 150/07 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 6. Oktober 2008

- 1 K 150/07 - Das Amtsgericht

8153.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 8366 Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 5018/55, Hof- und Gebäudefläche, Arnold-Schönberg-Straße 26, zu 661 qm (eingeschossiges Ein- bis Zweifamilienwohnhaus, unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Baujahr 1972, Dachgeschossausbau 1985, Gesamtwohnfläche ca. 160 qm; Verkehrswert: 165.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 23/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 23. September 2008

- 2 K 23/08 - Das Amtsgericht

8154.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Dezember 2008, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14944 Miteigentumsanteil zu 85/553 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 13/3, Gebäude- und Freifläche, Horebstraße 20, zu 301 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung im 1. Obergeschoss mit Loggia und dem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14941 bis 14953). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 16. Oktober 2000, eingetragen am 8. November 2000 (Eigentumswohnung im Mehrfamilienhaus Baujahr 1960, 85 qm, Verkehrswert: 37.500,- EUR). 2. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14952 Miteigen-

tumsanteil zu 10/553 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 13/3, Gebäude- und Freifläche, Horebstraße 20, zu 301 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14941 bis 14953). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 16. Oktober 2000, eingetragen am 8. November 2000 (Garage, Verkehrswert: 4000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 33/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 25. September 2008

- 2 K 33/08 - Das Amtsgericht

8155.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Dezember 2008, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Gersbach Blatt 1263 Gemarkung Gersbach Flur Nr. 55, Gebäude- und Freifläche, Matzenbergstraße 5, zu 800 m²; Flur Nr. 56, Garten, Matzenbergstraße, zu 190 m²; Flur Nr. 62, Garten, Matzenbergstraße, zu 1000 m² (2-geschossiges teilunterkellertes Massivhaus, Baujahr 1868, erweitert 1900, teilrenoviert 2002, 240 qm Wohnfläche; Verkehrswert: zusammen 102.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 87/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 25. September 2008

- 2 K 87/08 - Das Amtsgericht

8156.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Dezember 2008, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14506 Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 2912, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 5, zu 100 m² (2-geschossiges unterkellertes Massivhaus, Baujahr ca. 1920, 135 qm Wohnfläche, Verkehrswert: 88.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 133/08 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 25. September 2008

- 2 K 133/08 - Das Amtsgericht

8157.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederhausen Blatt 429 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen Sitzungssaal I, versteigert werden.

1. Niederhausen Flst.Nr. 1272, Gebäude- und Freifläche, Homburg 10, 388 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 65.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß § 85 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein 2-geschossiges Einfamilienhaus, nicht unterkellert. Baujahrestyp: 1900; 1985 ab OG Neubau, Altbau im EG saniert und in den Neubau integriert.

Beschlagnahme: 22. Oktober 2004

Nähere Informationen unter www.hanmark.de. ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 18. Juni 2008

- 1 K 120/04 - Das Amtsgericht

8158.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Eisenberg Blatt 1535 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Januar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

4. Eisenberg Fl.St. 363/17, Gartenland, Hauptstraße 22, 670 qm (laut Gutachten: Wohnhaus mit Gewerbeeinheit -ehemalige Pizzeria- mit 2 Stellplätzen; Wohn- und Nutzfläche: 332 qm); Verkehrswert: 211.600,- EUR. 5. Eisenberg Fl.St. 363/69, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22, 210 qm (laut Gutachten: Gartengrundstück mit 2 Holzschuppen, Wohnhausüberbauung); Verkehrswert: 76.600,- EUR.

1. Beschlagnahme: 10. Januar 2005; www.hanmark.de.

Rockenhausen, den 27. Mai 2008

- 2 K 143/04 - Das Amtsgericht

8159.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermoschel Blatt 1576 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. Januar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1. Obermoschel Fl.St. 2813/1, Gebäude- und Freifläche, Richard-Müller-Straße, 143 qm (laut Gutachten: Doppelgarage; i.Ü. bewachsen mit Gras und Unkraut); Verkehrswert 4600,- EUR; 1/2-Anteile je 2300,- EUR. 2. Obermoschel Fl.St. 2806/4, Gebäude- und Freifläche, Richard-Müller-Straße 2, 923 qm (laut Gutachten Einfamilienwohnhaus; i.Ü. angelegt mit Bäumen, Koniferen und Sträuchern); Verkehrswert: 88.000,- EUR; 1/2-Anteile je 44.000,- EUR.

www.hanmark.de

1. Beschlagnahme: 3. November 2005

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 27. Mai 2008

- 2 K 133/05 - Das Amtsgericht

8160.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dielkirchen Blatt 938 eingetragene Grundbesitz 1 Dielkirchen Flurstück 1410, Grünland, Auf dem Bock, 550 qm (laut Gutachten: Bauerwartungsland), Verkehrswert: 5900,- EUR; 1/2-Anteile je 2950,- EUR; 2 Dielkirchen Flurstück 429/8, Hof- und Gebäudefläche, Steigerstraße 22, 597 qm (laut Gutachten: freistehendes Einfamilienhaus mit Garage; Wohn- und Nutzfläche: 143 qm), Verkehrswert: 80.500,- EUR; 1/2-Anteile je 40.250,- EUR; 3 Dielkirchen Flurstück 1349, Hutung, Am Kirchberg, 760 qm (laut Gutachten: Land- bzw. Forstwirtschaftsfläche), Verkehrswert: 300,- EUR; 1/2-Anteile je 150,- EUR; 4 Dielkirchen Flurstück 1410/2, Grünland, Auf dem Bock, 4020 qm (laut Gutachten: Land- bzw. Forstwirtschaftsfläche), Verkehrswert: 1600,- EUR; 1/2-Anteile je 800,- EUR; 1. Beschlagnahme: 29. Dezember 2005; www.hanmark.de; **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 3. Juni 2008

- 2 K 139/05 - Das Amtsgericht

8161.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Rockenhausen Blatt 4362 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. Januar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 2/3 an Grundstück Rockenhausen Flurstück Nr. 3439/14, Landwirtschaftsfläche, In der Bitz, 981 qm (laut Liegenschaftskataster: Gebäude- und Freifläche, Bezirksamtsstraße 38); verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 175.000,- EUR; Hälfteanteil jeweils: 87.500,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 10. April 2006

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 1. Juli 2008

- 1 K 52/06 - Das Amtsgericht

8162.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unkenbach Blatt 602 eingetragene Grundbesitz 1 Unkenbach Fl.St. 183, Gebäude- und Freifläche, Schmitthügel 7, 140 qm, Verkehrswert: 12.000,- EUR; 2 Unkenbach Fl.St. 184, Gebäude- und Freifläche, Schmitthügel, 104 qm, Verkehrswert: 8000,- (laut Gutachten: wirtschaftliche Einheit; Einfamilienhaus; sanierungsbedürftig); 1. Beschlagnahme: 31. August 2006; www.hanmark.de; **am Donnerstag, dem 15. Januar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 1. Juli 2008

- 2 K 113/06 - Das Amtsgericht

8163.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Biedesheim Blatt 606 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. Januar 2009, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Biedesheim Flst.Nr. 45, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 34, 170 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 53.100,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um mit einem Einfamilienhaus und Schuppen bebautes Grundstück.

Beschlagnahme: 4. Juli 2007

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 24. Juni 2008

- 1 K 118/07 - Das Amtsgericht

8164.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sitters Blatt 131 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. Januar 2009, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

20 Sitters Flst.Nr. 221, Grünland, Am Reitzenrech, 11.570 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 3700,- EUR.

Beschlagnahme: 13. November 2007

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 18. Juni 2008

- 1 K 154/07 - Das Amtsgericht

8165.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Eisenberg Blatt 4063 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Januar 2009, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 40,17/1000 an Grundstück Eisenberg Flst.Nr. 2244/31, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 7, 9, 11, 2556 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Nr. 7 und dem Kellerraum Nr. 1 im Kellergeschoss. Kein Sondernutzungsrecht am Dachgeschoss sowie dem davor liegenden Treppenpodest. Der Kfz-Stellplatz Nr. 2 ist zugeordnet. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 36.500,- EUR; Hälfteanteile jeweils: 18.250,- EUR.

Beschlagnahme: 30. Oktober 2007

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 18. Juni 2008

- 1 K 168/07 - Das Amtsgericht

8166.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Orbis Blatt 590 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 9. Januar 2009, um 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 614,60/10.000 an Grundstück Orbis Fl.St. 1464/10, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Leit- hof, Rothenkircher Weg 13, 1335 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Kellergeschoss nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen und dem dort befindlichen Garagenraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. VIII. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 43.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Gemäß Gutachten handelt es sich um eine Wohnung mit Windfang, Abstellraum, Wohnen/Kochen, Schlafzimmer, Flur und Bad) nebst Garagenraum.

Beschlagnahme: 19. Januar 2007

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 28. Juli 2008

- 2 K 1/07 - Das Amtsgericht

8167.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende in den Grundbüchern von Rockenhausen Blatt 3737 und 3739 eingetragene Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. Januar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Rockenhausen Blatt 3737 1 Miteigentumsanteil von 1.283/10.000stel an Grundstück Rockenhausen Flst.Nr. 886/199, Gebäude- und Freifläche, Goldgraben 62, 473 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; sowie den Räumen orange umrandet; Verkehrswert: 48.000,- EUR (laut Gutachten: Eigentumswohnung mit 45,69 qm Wohnfläche). Teileigentumsgrundbuch von Rockenhausen Blatt 3739 1 Miteigentumsanteil von 1.205/10.000stel an Grundstück Rockenhausen Flst.Nr. 886/199, Gebäude- und Freifläche, Goldgraben 62, 473 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan blau umrandet; Verkehrswert: 35.000,- EUR (laut Gutachten: Eigentumswohnung mit 39,81 qm Wohnfläche).

www.hanmark.de

1. Beschlagnahme: 3. September 2007; die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 28. August 2008

- 2 K 139/07 - Das Amtsgericht

8168.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Wohnungs-Grundbuch von Ilbesheim Blatt 800 eingetragene Grundbesitz **am Montag, dem 12. Januar 2009, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil zu 387/1000 an Grundstück Ilbesheim Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße, 976 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Buchstabe E; Sondernutzungsrecht am Grundstück (laut Gutachten: Dachgeschoss 82 qm Wohnfläche und Kellergeschoss 48 qm Nutzfläche).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 80.000,- EUR; 1/2-Anteile je 40.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 7. November 2007.

Rockenhausen, den 3. Juni 2008

- 2 K 169/07 - Das Amtsgericht

8169.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unkenbach Blatt 589 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Unkenbach Flst.Nr. 194/1, Gebäude- und Freifläche, Bundesstraße 9, 1827 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 90.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Metzgerbetrieb bebautes Grundstück.

Beschlagnahme: 29. Februar 2008

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 1. Juli 2008

- 1 K 28/08 - Das Amtsgericht

8170.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberwinter Blatt 4457 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 22. Dezember 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Oberwinter Flur 2 Nr. 114/8, Gebäude- und Freifläche, Im Weier Ländchen 16, 4,47 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 311.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Ursula Heisterkamp** in Oberwinter eingetragen.

Sinzig, den 7. Oktober 2008

- 6 K 35/07 - Das Amtsgericht

8171.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederlützingen Blatt 2548 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 17. Dezember 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Niederlützingen Flur 17 Nr. 154, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, 13, 2,86 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 81.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Melanie Piel** in Brohl-Lützing eingetragen.

Sinzig, den 6. Oktober 2008

- 6 K 3/08 - Das Amtsgericht

8172.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sinzig Blatt 7979 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 22. Dezember 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

Sinzig Flur 19 Nr. 62/41, Gebäude- und Freifläche, Assessorenweg 56, 11,18 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 258.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Iris Kronauer** in Sinzig eingetragen.

Sinzig, den 7. Oktober 2008

- 6 K 28/08 - Das Amtsgericht

8173.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 14484 eingetragene Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 188,04/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 3220/7, Gebäude- und Freifläche, Weisgerberstraße 1 - 4, zu 3223 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus-eingang 2, 4. Obergeschoss Mitte und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 38 bezeichnet; **am Donnerstag, dem 12. Februar 2008, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Wohnung zu ca. 74,5 m² (2 Zimmer, Essdiele, Küche, Flur, Bad, Balkon, Kellerraum). Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 94.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 20. Oktober 2008

- 5 K 26/05 - Das Amtsgericht

8174.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 9232 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Schifferstadt Flurstück 3048, Gebäude- und Freifläche, An der Speyerer Straße, zu 1040 m²; **am Freitag, dem 13. Februar 2009, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Gewerbegrundstück im Anwesen Nr. 54. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 300.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG). Das Zubehör ist von der Versteigerung ausgenommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 16. Oktober 2008

- 5 K 55/05 - Das Amtsgericht

8175.

Im Wege der Zwangsvollstreckung werden die im Grundbuch von Speyer Blatt 18473 und Blatt 18543 eingetragenen Wohnungs- und Teileigentumsrechte Blatt 18473 Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 72/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 7201/2, Gebäude- und Freifläche, Remlingstraße zu 2971 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Keller-raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 24; Blatt 18543 Teileigentum 1/4-Anteil (Abt. I Nr. 3.3) Miteigentumsanteil von 40/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 7201/2, Gebäude- und Freifläche, Remlingstraße 28, 30, zu 2971 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garage-Vierfachparker in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 100/101; **am Donnerstag, dem 5. Februar 2009, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 1-Zimmer Wohnung zu ca. 29 m² im Anwesen Remlingstraße 28. Der Verkehrswert wurde

festgesetzt auf 37.000,- EUR für die Wohnung und 7400,- EUR für den Tiefgaragenstellplatz (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 15. August 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Speyer, den 15. Oktober 2008

- 5 K 77/05 - Das Amtsgericht

8176.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 13386 eingetragene Grundstück Gemarkung Speyer Flurstück 3144/13, Gebäude- und Freifläche, Gayerstraße 6, zu 200 m²; **am Freitag, dem 13. Februar 2009, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein zweigeschossiges Reihemittelhaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 170.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 16. Oktober 2008

- 5 K 64/06 - Das Amtsgericht

8177.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 8899 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 903, Gebäude- und Freifläche, Greifengasse 42, zu 275 m², **am Freitag, dem 6. Februar 2009, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Garage. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 210.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 10. Oktober 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 15. Oktober 2008

- 5 K 39/07 - Das Amtsgericht

8178.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird der im Grundbuch von Speyer Blatt 11217 eingetragenen Grundstücksbruchteil: lfd. Nr. 1, 2 1/2-Anteil an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 5660/80, Hof- und Gebäudefläche, Ulmenweg 17, zu 495 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. „2“ bezeichneten Räumen des Altbaus und dem Geräte-raum; **am Freitag, dem 6. Februar 2009, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienreihenhaus mit Geräteanbau und Garage (Lindenweg 27). Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 126.900,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 15. Oktober 2008

- 5 K 10/08 - Das Amtsgericht

8179.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Erbbaugrundbüchern von Meh-ring Blatt 5459 und 5669 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Erbbaurechte **am**

Mittwoch, dem 14. Januar 2009, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Mehring Blatt 5459 BV Nr. 1) und BV Nr. zu 1) Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Mehring Band 173 Blatt 5771 unter lfd. Nr. 54 des Bestandsverzeichnisses in Abt. II lfd. Nr. 3 für die Dauer von 99 Jahren, seit dem Tage der Eintragung, dem 30. April 1970. Der Erbbauberechtigte bedarf zu jeder Veräußerung des Erbbaurechtes der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Das Gleiche gilt für eine Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten sowie für eine Änderung des Inhalts einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld und Reallast, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält. Beim Eintreten der in § 1 des Erbbaurechtsvertrages vom 23. November 1967 bestimmten Voraussetzungen ist der Erbbauberechtigte auf Verlangen der Grundstückseigentümerin zur Übertragung des Erbbaurechts (Heimfall) verpflichtet. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist im Grundbuch eingetragen: Katholische Pfarrgemeinde Mehring. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 23. November 1967 und 8. Dezember 1969 bei der Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 30. April 1970. Mehring Blatt 5669 BV Nr. 1) und BV Nr. zu 1) Erbbaurecht eingetragen im Grundbuch von Mehring Band 173 Blatt 5771 unter lfd. Nr. 38 und 53 des Bestandsverzeichnisses in Abt. II lfd. 5 auf die Dauer von 99 Jahren, seit dem Tage der Eintragung, dem 7. September 1972. Der Erbbauberechtigte bedarf zu jeder Veräußerung des Erbbaurechts der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Das Gleiche gilt, für eine Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, sowie für eine Änderung des Inhalts einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld und Reallast, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält. Beim Eintreten der in § 11 des Erbbaurechtsvertrages vom 3. Juli 1972 bestimmten Voraussetzungen, ist der Erbbauberechtigte auf Verlangen der Grundstückseigentümerin zur Übertragung des Erbbaurechts (Heimfall) verpflichtet. Als Eigentümer der belasteten Grundstücke ist im Grundbuch eingetragen: Katholische Pfarrgemeinde Mehring. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 3. Juli 1972 bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 7. September 1972 (Erbbaurechte, bebaut mit einem Betriebsanwesen und einem Wohnhaus). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG für die wirtschaftliche Einheit auf 200.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2007 in die Grundbücher eingetragen worden.

Trier, den 13. Oktober 2008

- 23 K 9/07 - Das Amtsgericht

8180.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schweich Blatt 5968 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 14. Januar 2009, um 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Schweich BV Nr. 4) Flur 54 Nr. 107, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 21, 2,33 Ar (Einfamilienhaus; Bauj. um 1920; 1980 modernisiert). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 79.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 13. Oktober 2008

- 23 K 90/07 - Das Amtsgericht

8181.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Klüsserath Blatt 3028 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 10. Dezember 2008, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Klüsserath BV-Nr. 2) Flur 7 Nr. 1/2, Gebäude- und Freifläche, Eichergasse 16, 2,09 Ar (Einfamilienhaus, einseitig angebaut, tlw. unterkellert; Bj. um 1920; 1981 überwiegend renoviert). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 91.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 25. September 2008

- 23 K 2/08 - Das Amtsgericht

8182.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Osburg Blatt 2907 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 21. Januar 2009, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Osburg Flur 22 Nr. 2/3, Landwirtschaftsfläche, Kapellenstraße, 11,96 Ar (Baulandparzelle). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 78.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 14. Oktober 2008

- 23 K 40/08 - Das Amtsgericht

8183.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rothenbach Blatt 895 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 27. November 2008, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Rothenbach lfd. Nr. 1 Flur 16 Nr. 99, Landwirtschaftsfläche, Seifengarten, 281 qm; lfd. Nr. 2 Flur 16 Nr. 100, Landwirtschaftsfläche, Seifengarten, 281 qm; lfd. Nr. 3 Flur 16 Nr. 9/3, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 2, 676 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück Flur 16 Nr. 9/3 mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Gaststätte) mit Saalanbau bebaut. Flur 16 Nr. 99 und 100: Baugrundstücke.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert Flur 16 Nr. 9/3: 111.000,- EUR; Flur 16 Nr. 99 und 100: je 5620,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 16. Oktober 2008

- 11 K 182/06 - Das Amtsgericht

8184.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stockum Blatt 419 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2008, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Stockum lfd. Nr. 2 Flur 11 Nr. 52, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 34, 599 qm. Nach dem Gutachten ist

das Grundstück bebaut mit einem Ein- bis Zweifamilienwohnhaus mit Garage (leerstehend, renovierungsbedürftig).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 67.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 10. Oktober 2008

- 11 K 64/08 - Das Amtsgericht

8185.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kröv Blatt 3799 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

lfd. Nr. 1 Flur 13 Nr. 176, Hof- und Gebäudefläche, Kinheimer Straße 30, 19,43 Ar; Einfamilienwohnhaus, Garage, Terrasse, Grünfläche und Weingarten (Keller als Nebengewerblicher Weinbaubetrieb geführt). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 137.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Uwe und Sylvia Kaufmann**, Kinheimer Straße 30, 54536 Kröv, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 19. September 2008

- 12 K 3/08 - Das Amtsgericht

8186.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 13321 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Dezember 2008, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Worms Flur 22 Flurstück 20/5, Gebäude- und Freifläche, Beherbergung, Gutleutstraße 4, 6, im Katterloch 4, 3995 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Haus B DG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. B 38. Laut Gutachten handelt es sich um ein 1-Zimmerapartment mit rd. 26,45 qm im Dachgeschoss eines unterkellerten Mehrfamilienhauses mit insgesamt 48 1-Zimmerapartments; Baujahr 1994. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 15.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31. März 2006 bezüglich dem 1/2-Anteil Abteilung I Nr. 2.2 und am 16. August 2007 bezüglich dem 1/2-Anteil Abteilung I Nr. 2.1 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 2. Oktober 2008

- 15 K 12/06 - Das Amtsgericht

8187.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gimsheim Blatt 3958 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2008, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

1/4-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Gimsheim Flur 1 Nr. 388/1, Gebäude- und Freifläche, Burgundstraße 4 A, 296 qm; Flur 1 Nr. 388/2, Gebäude- und Freifläche, Burgundstraße 4, 311 qm; Flur 1 Nr. 388/3, Gebäude- und Freifläche, Burgundstraße, 14 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung

und den Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 116 qm große Wohnung im ersten Obergeschoss und Dachgeschoss eines zweigeschossigen voll unterkellerten Mehrfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss aus dem Baujahr 1993/1994. Laut Teilungserklärung besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 105.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. September 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 15. Oktober 2008

- 16 K 45/2006 K - Das Amtsgericht

8188.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dittelsheim Blatt 2425 nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 15. Dezember 2008, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 317, 3. Stock, versteigert werden.

Best.Verz. Nr. 1 Gemarkung Dittelsheim Flur 1 Flurstück 198, Erholungsfläche, Mönchswiesen, 390 qm; Best.Verz. Nr. 2 Gemarkung Dittelsheim Flur 1 Flurstück 204/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 14, 760 qm. Laut Gutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes eingeschossiges freistehendes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfläche rund 95 qm) und einem nicht ausgebauten Spitzboden sowie um ein zweigeschossiges nicht unterkellertes Bürohaus (Bürofläche Einheit 1:145 qm, Bürofläche Einheit 2:77 qm, zusätzlich Kellerraum, Dachterrasse und Heizungsraum). Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 200.000,- EUR für Grundstück Flur 1 Flurstück 204/1; 2300,- EUR für Grundstück Flur 1 Flurstück 198, festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen.

In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Wertgrenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Worms, den 15. Oktober 2008

- 17 K 14/2006 - Das Amtsgericht

8189.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gimbshheim Blatt 2788 nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 2. Februar 2009, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 317, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Gimbshheim Flur 25 Flurstück 523, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kranichstraße 12, 560 qm. Laut Gutachten handelt es sich um ein eingeschossiges, voll unterkellertes, freistehendes Wohnhaus mit einem nicht ausgebauten Dachgeschoss und teilausgebautem Keller mit einer Loggia. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 176.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 15. Oktober 2008

- 17 K 10/2007 - Das Amtsgericht

8190.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 13934 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 26. Januar 2009, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 317, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 227,59/10.000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 23 Flurstück 230/16, Verkehrsfläche, Gießenstraße (genaue Fläche 0,46 qm), 0 qm; Gemarkung Worms Flur 23 Flurstück 230/17, Verkehrsfläche, Gießenstraße, 14 qm; Gemarkung Worms Flur 23 Flurstück 230/18, Gebäude- und Freifläche, Gießenstraße 10, 12, 14, Kyffhäuserstraße 13, 15, 1227 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Haus B, Eingang Kyffhäuserstraße 15, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 52 qm große Wohnung (Wohn- und Schlafzimmer, Küche, Bad, Diele und Loggia) in einem viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus aus dem Baujahr 1995. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 56.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 15. Oktober 2008

- 17 K 5/2008 - Das Amtsgericht

8191.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 13982 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 26. Januar 2009, um 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 317, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 42,99/10.000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 23 Flurstück 230/16, Verkehrsfläche, Gießenstraße (genaue Fläche 0,46 qm), 0 qm; Gemarkung Worms Flur 23 Flurstück 230/17, Verkehrsfläche, Gießenstraße, 14 qm; Gemarkung Worms Flur 23 Flurstück 230/18, Gebäude- und Freifläche, Gießenstraße 10, 12, 14, Kyffhäuserstraße 13, 15, 1227 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Stellplatz im Kellergeschoss, Doppelparker oben, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 55. Laut Gutachten handelt es sich um einen Tiefgaragenstellplatz in einem viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus aus dem Baujahr 1995. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 6000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 15. Oktober 2008

- 17 K 8/2008 - Das Amtsgericht

8192.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gimbshheim Blatt 3180 nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 22. Januar 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Gimbshheim Flur 1 Flurstück 242, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grabenstraße 30, 123 qm. Laut Gutachten handelt es sich um ein eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit einem voll ausgebauten Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von ca. 114 qm. Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 15. Oktober 2008

- 17 K 12/2008 - Das Amtsgericht

8193.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 14948 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. Januar 2009, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 2284,97/10.000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 9 Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Wasserturmstraße 4, 515 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Nebengebäude, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 122 qm große Wohnung (3 Räume im Erdgeschoss sowie Wohn/Essbereich mit Küchenecke, Schlafzimmer, Bad/WC und Hauswirtschaftsraum im Dachgeschoss) im Ausbaustadium. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 83.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. März 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 15. Oktober 2008

- 17 K 13/2008 - Das Amtsgericht

8194.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 14951 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. Januar 2009, um 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 209,15/10.000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 9 Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Wasserturmstraße 4, 515 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (PKW 8) im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8. Laut Gutachten handelt es sich um den linken Teil der ungeteilten 3-Garage mit eigenem Tor. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 9500,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11. März 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 15. Oktober 2008

- 17 K 14/2008 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz
